Sammlung

der

Lübeckischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Neunter Band.

1839. u. 1840.

(enthaltend zugleich ein **Haupt-Register** zu sämmtlichen neun Bänden.)

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1841.

Verlegt von G. C. Schmidt & Sohn,
Eines Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologiſches Verzeichniß . . . . . Seite I – VI.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hochedlen Rathes aus den Jahren 1839 und 1840 . . . . . = 1-77.

Anhang I. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf, aus den Jahren 1839 und 1840 . . . . . = 79-109.

Anhang II. Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1839 und 1840, durch beſondere Obrigkeitliche Verfügungen, auf's Neue in Wirkſamkeit geſetzt worden . . . . . = 111-126.

Anhang III. Wichtigſte Erlaſſe einzelner Behörden aus den Jahren 1839 und 1840 . . . . . = 127-174.

Alphabetiſches Regiſter . . . . . = 175-179.

Haupt-Regiſter zu den bisher erſchienenen neun Bänden der Sammlung der Lübeckiſchen Verordnungen und Bekanntmachungen . . . . . = 181-210.

Chronologiſches Verzeichniß der in den bisherigen neun Bänden dieſer Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen . = 211-214.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

			No.	Seite
1839, Jan.	2.	Nachtrag zur erneuerten Verordnung für den Auctionarius vom 7. May 1831	1.	1.
" März	9.	Provisorisches Regulativ nebst Taxe für die Bearbeitung der zu Lande nach Mölln gebrachten und von dort in Stecknitzschiffe auf hier verladenen Güter	2.	2.
" "	9.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend . . .	3.	4.
" "	23.	Bekanntmachung, die revidirte Musterrolle betreffend . . .	4.	4.
" "	30.	Bekanntmachung, die Auflösung der Revisions-Deputation für die Wachtgeld-Beiträge betreffend	5.	12.
" April	13.	Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der K. K. Oesterreichischen und Lübeckischen Schiffe hinsichtlich der in den gegenseitigen Häfen zu entrichtenden Abgaben	6.	13.
" July	31.	Bekanntmachung, die Eingangs-Abgabe für Leinewand und leinene Waaren betreffend	7.	13.
" Aug.	3.	Bekanntmachung, über die Verpflichtung der Eltern und Vormünder, ihre schulfähigen Kinder und Pflegbefohlenen zu regelmäßigem Schulbesuche anzuhalten	8.	14.
" "	10.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 28. July 1838 über die Prüfung und Zulassung der zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis sich Anmeldenden	9.	15.
" "	17.	Bekanntmachung, wider das Messer-Tragen der Matrosen und Schiffsjungen	10.	16.
" Sept.	11.	Bekanntmachung, den mit der Hohen Pforte abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend	11.	17.
" Octbr.	9.	Bekanntmachung, die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend	12.	35.
" Nov.	2.	Verordnung zur Verhütung des übermäßigen Genusses von Branntewein und sonstigen geistigen Getränken	13.	35.
1840, Jan.	29.	Bekanntmachung, betreffend die mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande getroffene Uebereinkunft wegen Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer . .	14.	37.

			No.	Seite
1840, Febr.	19.	Bekanntmachung, betreffend den Abdruck des Hanseatisch-Türkischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages in Türkischer Sprache	15.	38.
"	26.	Bekanntmachung, die Consumtions-Accise für fremden Essig und Essigsprit betreffend	16.	39.
"	29.	Bekanntmachung, die Erhebung einer Abgabe von Schiffen, in Folge angeordneter Austiefung der Trave und deren Mündung betreffend	17.	40.
" April	1.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.	18.	41.
"	29.	Bekanntmachung, betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 4. d. Mts. gefaßten Beschluß wegen Schutzes einer neuen Ausgabe von Göthe's Werken gegen den Nachdruck	19.	42.
" May	20.	Nachtrag zu der revidirten Thorsperre-Ordnung vom 10. April 1833, insbesondere die Aufhebung des Thorschlusses betr.	20.	42.
" July	15.	Bekanntmachung, in Betreff der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck, wegen gegenseitiger Gestattung des Durchfahrens der beiderseitigen Lohnfuhrleute, vereinbarten Bestimmungen . . .	21.	44.
" Sept.	12.	Bekanntmachung, betreffend den mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark über Transito-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrag	22.	46.
"	12.	Bekanntmachung, betreffend den mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark über verschiedene Verkehrs-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrag	23.	58.
" Octbr.	7.	Bekanntmachung, den Gottesdienst am 18. October d. J. und die Kirchen-Collecte an diesem Tage betreffend . . .	24.	66.
"	31.	Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Dänischen und Lübeckischen Schiffe und Fahrzeuge hinsichtlich der in den gegenseitigen Häfen zu entrichtenden Abgaben	25.	66.
" Novbr.	7.	Bekanntmachung, betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 22. October d. J. gefaßten Beschluß wegen Schutzes der Werke von Jean Paul Friedrich Richter gegen Nachdruck	26.	70.
"	9.	Bekanntmachung, die Accise-Abgabe für fremdes Brod und Backwerk betreffend	27.	70.
"	11.	Verordnung, die Erwerbung und Ausübung von Apotheker-Gerechtsamen betreffend	28.	71.
" Decb.	30.	Bekanntmachung, betreffend den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 3. d. Mts., wegen Abstellung der Verbindungen und Mißbräuche der Handwerksgesellen	29.	75.

Anhang I.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1839 und 1840.

			No.	Seite
1839,	Juny	21.	Mandat wider den Verkauf der durch Reiben sich entzündenden Feuerzeuge	1.	81.
"	July	5.	Mandat wider den Hausirhandel von Fremden im Amte . .	2.	81.
"	Aug.	23.	Verordnung, die unter dem Namen „Personen-Geld" zu entrichtende Kirchensteuer betreffend	3.	83.
1840,	März	4.	Mandat wider die Aufnahme und Bewirthung anerkannter Trunkenbolde von Seiten der Krüger und Wirthe . .	4.	84.
"	"	5.	Mandat, das ungehorsame und unsittliche Betragen von Knaben zu Geesthacht, insonderheit auch während der Schulstunden, betreffend	5.	85.
"	May	13./22.	Bekanntmachung, das Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf betreffend	6.	86.
"	August.		Publicandum, die Vierlander Deiche, insonderheit die Ausfüllung der Tiefen des Stroms durch Werfen von Grundwasen betreffend	7.	109.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1839 und 1840 durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1772,	April	2/4.	Erneuerte und revidirte Deich-Ordnung für die Vier Lande .	1.	113.
1810,	July	18.	Verordnung, das Verbot des Borgens und der Anleihen an Schüler der Catharinen-Schule betreffend	2.	125.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1839 und 1840.

1839,	Jan.	10.	Aufforderung, die Einreichung der Unterschriften und Siegel-Abdrücke der Notare betreffend	1.	129.
"	"	22.	Bekanntmachung, die hiesigen Pferdemärkte, insonderheit die Aufhebung des Schautags betreffend	2.	129.
"	"	23.	Bekanntmachung, die Aushebung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1817 betreffend	3.	130.

			No.	Seite
1839, Febr.	26.	Bekanntmachung, die Leuchtfeuer auf St. Catharine's Point und den Needles (Insel Wight) betreffend	4.	130.
" März	14.	Bekanntmachung, die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1817 betreffend	5.	131.
" "	22.	Bekanntmachung, betreffend die Leuchtfeuer an den Küsten des Département du Morbihan	6.	131.
" "	22.	Bekanntmachung, das Verbot des Debitirens anderer als Original-Loose zu der hiesigen Stadtlotterie betreffend . .	7.	133.
" "	26.	Bekanntmachung über zwey neue Leuchtfeuer auf der Westküste des Finistère-Département	8.	133.
" April	22.	Bekanntmachung, eine Anleihe für Wegebauten betr. . . .	9.	134.
" May	13.	Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung der Vormünder und Curatoren, Gelder ihrer Pflegebefohlenen der Stadtcasse zu einem bestimmten Zweck anzuleihen	10.	135.
" "	16.	Bekanntmachung, die Schule vor dem Burgthore betr. . .	11.	135.
" "	17.	Bekanntmachung, betreffend den Preis für das Kleinmachen des Schwedischen Holzes auf den Straßen	12.	136.
" "	23.	Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Fremden nach Hamburg durch die hiesigen Reihefahrer	13.	136.
" "	23.	Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung der Vormünder und Curatoren, Gelder ihrer Pflegebefohlenen der Stadtcasse zu einem bestimmten Zweck anzuleihen	14.	137.
" "	28.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren beim Ausbruche der Variolden	15.	138.
" Juny	4.	Bekanntmachung, betreffend den Arbeitslohn für Baumwolle	16.	139.
" "	21.	Bekanntmachung, die Erhebung von Chausseegeld an der Lübeck-Oldesloer Chaussee betreffend	17.	139.
" July	9.	Bekanntmachung, betreffend zwey neue Leuchtfeuer an der Küste des Departements de la Manche	18.	140.
" "	13.	Bekanntmachung, in Betreff der hier einwandernden fremden Handwerksgesellen	19.	142.
" "	16.	Bekanntmachung, das Haarwaschen in der Wakniz betr. . .	20.	143.
" "	16.	Bekanntmachung, den Ausschlagelohn der Wagenlader betr. .	21.	143.
" Aug.	6.	Bekanntmachung, betreffend den Tagelohn der Lehrknechte des Schiffszimmer-Amtes	22.	143.
" "	14.	Bekanntmachung, wider den Unfug auf den Gassen am Abend durch Handwerksbursche u. s. w.	23.	144.
" "	27.	Bekanntmachung, betreffend das Spielen mit Drachen auf der Straße	24.	144.
" Sept.	3.	Bekanntmachung, die nothwendige Besserung des Gassen-Pflasters von Seiten der Hauseigenthümer betreffend . .	25.	145.

			No.	Seite
1839,	Octbr.	4. Bekanntmachung, die Anwendung der Chauſſee-Ordnung vom 26. Juny 1830 auch auf die nach Oldesloe führende Chauſſee betreffend	26.	146.
"	"	8. Bekanntmachung, betreffend die Norm für die Beſpannung der von hier nach Oldesloe zu befördernden Reihefuhren .	27.	147.
"	Novb.	7. Verbot wider das Befahren und ſonſtiges unſtatthaftes Benutzen der Trottoirs	28.	147.
"	"	15. Bekanntmachung, wider das Werfen mit Töpfen u. ſ. w. an ſ. g. Polter-Abenden	29.	148.
"	"	26. Bekanntmachung, die hieſelbſt erlaubten auswärtigen Claſſen-Lotterien betreffend	30.	148.
"	"	26. Bekanntmachung, die Befugniſſe der Hamburger Lohnfuhrleute zum Mitnehmen von Reiſenden aus hieſiger Stadt und deren Landwehr betreffend	31.	149.
"	Dec.	17. Bekanntmachung, die bevorſtehende Errichtung eines Leuchtfeuers zur Bezeichnung der Leman und Ower Sandbänke betreffend	32.	150.
"	"	17. Bekanntmachung, das Aufſtellen von Wagen in den Straßen betreffend	33.	151.
"	"	31. Bekanntmachung, betreffend die von den Vorſtehern der Rettungsanſtalt für im Waſſer Verunglückte aufgehängten Tafeln	34.	152.
1840,	Jan.	7. Bekanntmachung, den neuen Leuchtthurm auf Héaux-de-Bréhat (Dep. des Côtes du Nord) betreffend . . .	35.	153.
"	Febr.	25. Bekanntmachung, die Leuchtfeuer auf St. Catharine's Point und den Needles (Inſel Wight) betreffend	36.	153.
"	März	10. Weitere Bekanntmachung, das Feuerſchiff zur Bezeichnung der Leman und Ower Sandbänke betreffend . . .	37.	154.
"	April	30. Bekanntmachung, die Benutzung der neuerbaueten Floßbrücke bey der Herrenfähre betreffend	38.	155.
"	May	5. Bekanntmachung wegen des aus der Stadt zu bringenden Bauſchuttes	39.	156.
"	"	12. Bekanntmachung, betreffend Signale für Schiffe auf der Inſel Moudiough im Hafen von Archangel	40.	156.
"	"	25. Revidirte Taxe der Gebühren der Träger für den Transport von Paſſagier-Effecten zu und von den Schiffen . . .	41.	157.
"	"	25. Bekanntmachung, die hieſige Staatsſchuld betreffend . . .	42.	158.
"	Juny	4. Bekanntmachung wider den Unfug auf dem allgemeinen Gottesacker vor dem Burgthore.	43.	159.
"	"	30. Bekanntmachung, das Pulver-Magazin betreffend	44.	160.
"	Aug.	18. Bekanntmachung, die Vereinigung der Bleiträger mit der Corporation der Gemeinträger betreffend	45.	160.

			No.	Seite
1840, Sept.	8.	Bekanntmachung, die Vereinigung der Corporation der Salzpacker mit der der Gemeinträger betreffend	46.	161.
" Octb.	1.	Bekanntmachung, den zollfreien Durchgang verschiedener Producte und Fabricate des holsteinischen Zollvereinsgebietes und des Herzogthumes Lauenburg durch hiesige Stadt und deren Gebiet betreffend	47.	161.
" "	6.	Bekanntmachung, die Errichtung neuer Leuchtfeuer an der Französischen Küste betreffend	48.	163.
" "	23.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Dammgeldes zu Trems betreffend	49.	164.
" "	30.	Bekanntmachung, die Eröffnung und Benutzung der holsteinischen Chaussee von Elmenhorst bis zum Ochsenkruge betr.	50.	165.
" Novb.	10.	Bekanntmachung, die Signalisirung des Eingangs in den Hafen von Ostende betreffend	51.	165.
" "	10.	Bekanntmachung, die Sporteln des Central-Einnehmers der Consumtions-Accise betreffend	52.	166.
" "	10.	Bekanntmachung, das Besuchen der Krüge und Tanzböden durch Lehrburschen der hiesigen Handwerkszünfte betr. . . .	53.	166.
" "	17.	Bekanntmachung, betreffend eine Rettungs-Baake und eine Warnungs-Baake auf dem Godwin-Sand	54.	167.
" "	24.	Bekanntmachung wider das Sandgraben und Sandholen neben der Chaussee in der Nähe von Schlutup . . .	55.	168.
" Decb.	3.	Bekanntmachung, betreffend die in England erlassenen Vorschriften über das Ausweichen der sich begegnenden Schiffe	56.	168.
" "	3.	Warnung wider unbefugtes Collectiren	57.	169.
" "	8.	Bekanntmachung, die Einrichtung eines Wette-Büreaus betr.	58.	170.
" "	14.	Bekanntmachung, das Chausseegeld für Fahr- u. Reitposten betr.	59.	170.
" "	14.	Bekanntmachung, die Erhebung von Chausseegeld an der Grönauer Chaussee betreffend	60.	171.
" "	22.	Bekanntmachung, die Veränderung der Seezeichen in der Drogde und auf der Kopenhagener Außenrhede betr. .	61.	172.

Bekannt-

Nachtrag

zur erneuerten Verordnung für den Auctionarius vom 7. May 1831.

Nachdem eine Abänderung und nähere Bestimmung einzelner Punkte der erneuerten Verordnung für den Auctionarius vom 7. May 1831 und folgeweise auch eine Modification der im §. 1. d. der Verordnung vom 28. May 1813, wegen einer Abgabe von Mobilien-Auctionen u. w. d. a., enthaltenen Vorschrift, für angemessen erachtet worden, bringt Ein Hochedler Rath die getroffenen näheren und abändernden Bestimmungen nachträglich zu der erwähnten, ihrem übrigen Inhalte nach völlig in Kraft verbleibenden, Verordnung vom 7. May 1831 hiedurch zur öffentlichen Kunde.

1) Zur nothwendig befundenen Verbesserung des Einkommens des Auctionars, wird derselbe, nach desfalls getroffener Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, ermächtiget, außer den ihm durch §. 2. der Verordnung vom 7. May 1831 für die Abhaltung der ihm übertragenen öffentlichen Verkäufe an Gebühr zugestandenen Zwey Procent der Brutto-Verkaufssumme, annoch Ein Procent von den nach der Verordnung vom 28. May 1813 dem Staate beikommenden Vier Procent des Auctions-Ertrages für sich einzubehalten, so daß die öffentliche Kasse in Zukunft

nur eine Abgabe von Drey Procent der Verkaufssumme für die durch den Auctionar zur öffentlichen Versteigerung gebrachten, im §. 1. d. der Verordnung von 1813 näher bezeichneten, Mobiliar-Gegenstände zu beziehen hat.

2) Die nach §. 7. der Verordnung von 1831 von dem Auctionar zu haltenden Protocolle sind entweder durch ihn selbst oder durch einen von der Wette zu bestätigenden und in Eid zu nehmenden Hülfsschreiber des Auctionars zu führen.

3) Die im §. 8. derselben Verordnung bestimmte Frist der Zahlung für die verkauften Sachen an den Verkäufer wird von drey Wochen auf sechs Wochen erweitert und kann der Auctionar mithin auch dem Käufer auf eben so lange Zeit Credit geben.

4) Außer den im §. 9. ebendaselbst namentlich aufgeführten Verordnungen wird der Auctionar auch die Bekanntmachung vom 21. September 1836, wegen Beschränkung der Verkaufs-Abgabe zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses, sich zur Richtschnur dienen lassen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. Januar 1839.

L. H. Kindler, Secretarius.

1839, März 9. N°. 2.

Provisorisches Regulativ nebst Taxe

für die Bearbeitung der zu Lande nach Mölln gebrachten und von dort in Stecknitzschiffe auf hier verladenen Güter.

In Betreff derjenigen Güter, welche zu Lande nach Mölln geschafft und daselbst in Stecknitzschiffe auf hier verladen werden, wird über die

Arbeitsbefugnisse der hiesigen Verlehnten und über die Arbeitstaxe, bis auf Weiteres, folgendes verordnet:

1) Alle solche Güter werden, sobald sie aus dem Stecknitzschiffe hieselbst in Seeschiffe übergeladen werden, von den verlehnten Salzpackern ausgeschlagen. Diese erhalten dafür einen Arbeitslohn von einem Schilling per Schiffpfund von 320 ℔. Das bisher von den Stockholmer, Wismarschen und Rostocker Trägern, in Fällen, wo solche Waaren in Schiffe, welche nach ihrem Fahrwasser bestimmt sind, übergeladen werden, erhobene Prahmgeld, ist, wenn die Prähme überall nicht benutzt werden, nicht zu erlegen und sind die genannten Träger nicht befugt, irgend einen Antheil an dem vorgedachten, den Salzpackern zukommenden Arbeitslohne anzusprechen.

2) Alle vorbemerkten Güter, welche aus den Stecknitzschiffen an das Land gelöscht werden sollen, werden von den Wagenladern ausgeschlagen und von den bisher zum weiteren Transporte berechtigten Verlehnten, in Zweifelsfällen von den Gemeinträgern, fortgeschafft. Den Wagenladern wird dafür ein Ausschlagelohn von 1 ß, den übrigen Verlehnten ein Arbeitslohn von 2½ ß per Schiffpfund von 320 ℔ entrichtet. Dieser ganze Arbeitslohn von 3½ ß wird von denjenigen Verlehnten, durch welche der Transport vom Gestade ab geschieht, erhoben. Sie haben sich sodann mit den Wagenladern wegen des den Letzteren gebührenden Arbeitslohnes zu verrechnen.

3) In Betreff der Bearbeitung des Weins und anderer den Weinschrötern zur Bearbeitung beikommenden Flüssigkeiten, so wie des

Salzes und der Wolle, bleibt es bey der bisherigen Observanz, sowohl rücksichtlich des Ausschlagens und des weiteren Transportes, als auch rücksichtlich des Arbeitslohnes. Für die Bearbeitung der Baumwolle kommt jedoch die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Taxe in Anwendung.

4) Alle den Bestimmungen dieses Regulativs entgegenstehende Berechtigungen hiesiger Verlehnten, sind für die Dauer seiner Gültigkeit suspendirt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 9. März 1839.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1839, März 9. N°. 3.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1839, März 23. N°. 4.

Bekanntmachung,

die revidirte Musterrolle betreffend.

Nachdem das bisherige Formular der Musterrolle, welches der Wasserschout-Ordnung vom 18. September 1824 angehängt ist, auf den Antrag der Schiffergesellschaft und nach vorgängiger Berathung mit den commer-

cirenden Collegien, einer Reviſion unterzogen worden, und hieraus die nachſtehende veränderte Faſſung hervorgegangen, wird ſolche von Einem Hochedlen Rathe bekannt gemacht, und werden die Gerichte hiedurch angewieſen, nach Inhalt derſelben, namentlich der Punkte 1, 3, 5, 10, 12 und 15 und der durch dieſelben feſtgeſetzten oder in Beziehung genommenen Strafbeſtimmungen, in vorkommenden Fällen auf dieſerhalb ergehende Anträge zu erkennen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 23. März 1839.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Formular der Muſterrolle.

Vor dem hieſelbſt Obrigkeitlich angeſtellten Waſſerſchout erklären wir, die nachbenannten Schiffsleute, daß wir uns auf nachſtehende Bedingungen verhäuert haben:

§. 1.

Wir verpflichten uns zu fahren mit dem Schiffe, genannt:

commandirt vom Capitain

und zwar von dieſer Stadt ab nach.

und von da wieder nach dieſer Stadt zurück, oder nach jedem anderen Orte, wohin der Capitain eine Fracht angenommen hat oder annehmen wird, und jedenfalls ſo lange, bis das Schiff wieder an dieſe Stadt oder doch mindeſtens an einen ſolchen Löſchplatz kommt, an welchem zu der nämlichen Gage, wie wir ſie bekommen, an unſere Stelle anderes brauchbares Schiffsvolk zu erhalten iſt. Wer von uns treulos dieſe

Verpflichtung bricht oder auch nur an anderen Plätzen, als den eben bezeichneten, seinen Abschied fordert, soll seines ganzen Soldes verlustig und überdieß einer angemessenen Gefängnißstrafe unterworfen seyn.

§. 2.

Wir erklären uns zufrieden mit der bedungenen Häuer, betragend von hier nach

a) pr. ganze Reise

für den	Steuermann	Ct.mk	=	ß
= =	Untersteuermann	=	=	=
= =	Zimmermann	=	=	=
= =	Bootsmann	=	=	=
= =	Koch	=	=	=
=	Matrosen à Ct.mk	=	=	=
=	Jungmann à = ...	=	=	=
=	Jungen . à = ...	=	=	=

b) pr. Monat

für den	Steuermann	Ct.mk	=	ß
= =	Untersteuermann	=	=	=
= =	Zimmermann	=	=	=
= =	Bootsmann	=	=	=
= =	Koch	=	=	=
=	Matrosen à Ct.mk	=	=	=
=	Jungmann à = ...	=	=	=
=	Jungen . à = ...	=	=	=

bekennen von dieser Häuer jeder bereits auf die Hand empfangen zu haben und geloben an diesem auf die Hand empfangenen

Theil unſerer Häuer bis zu gänzlich beendigter Reiſe uns genügen zu laſſen, auch, mit Ausnahme wirklicher, jedoch nur zu des Capitains Beurtheilung ſtehender Nothfälle, den letzteren außerhalb Landes nicht um fernere Zahlungen anzugehen.

§. 3.

Wir ſind zufrieden mit dem Verſprechen des Capitains uns auf der Reiſe mit Lebensmittel nach Zeit und Gelegenheit gehörig zu verſehen, und wollen insbeſondere ohne Murren und Widerſpruch damit uns begnügen, wenn wir täglich per Mann 1 Pfund Ochſenfleiſch oder ¾ Pfund Schweinefleiſch oder ½ Pfund Speck und außerdem noch täglich für die ganze Mannſchaft zuſammengenommen 1 Pfund Ochſenfleiſch oder ¾ Pfund Schweinefleiſch oder ½ Pfund Speck; ferner wöchentlich per Mann 1 Pfund Butter und 7 Pfund hartes Brod, endlich Grütze, Erbſen und dergleichen in der zum Lebensunterhalte nöthigen Maaße erhalten, wobey es dem Capitain oder deſſen ſtellvertretendem Officiere überlaſſen bleibt, ſowohl unter den zuletzt erwähnten Lebensmitteln nach ſeinem Ermeſſen abzuwechſeln, als auch ſtatt jener Fleiſchſpeiſen zwey- oder dreimal wöchentlich uns Fiſche zu verabreichen. Auch ſind wir es zufrieden, daß uns im Mittelmeere und in den weſtlicheren Häfen ſtatt 1 Pfund Butter wöchentlich ½ Pfund Baumoel gereicht werde; ferner ſind wir damit zufrieden, daß, wenn das von hieraus mitgenommene Bier ausgetrunken, uns ſtatt Bier, Thee, und zwar alle 14 Tage 1 Pfund für 8 Mann gereicht werde.

Sollten durch eine ungewöhnlich lange Reiſe oder andere außerordentliche Umſtände genöthiget, der Capitain mit ſeinen Officieren etwa zur Verminderung dieſer Rationen gezwungen werden, ſo ſoll Jeder

der Mannschaft damit zufrieden sein, bey Verlust seiner Gage und Gefängnißstrafe.

§. 4.

Wenn bey der Reise gehäuert, genehmigen wir, daß für Winterlager in der Ostsee, außer der uns zu verabreichenden gewöhnlichen Beköstigung, nur eine dem Betrage der Häuer für eine halbe Reise gleichkommende Vergütung uns gegeben werde.

Wenn bey dem Monat gehäuert und unser Schiff in einem russischen Hafen Winterlager zu halten genöthigt ist, so genehmigen wir, daß uns während drey Wintermonate nur die halbe Gage gezahlt werde.

§. 5.

Wir geloben Gehorsam dem Capitain und seinem stellvertretenden Officier oder Nachfolger, so wie jedem unserer Vorgesetzten, und wollen uns während der Dauer dieses Vertrages folgsam, fleißig, friedlich und nüchtern, kurz so betragen, wie es ehrliebenden Schiffsleuten geziemt; auch geloben wir mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen und beides nur anzuzünden oder auszulöschen, wie es uns von unsern Officieren befohlen wird; alles bey angemessenen Geld- und Gefängnißstrafen.

§. 6.

Wir versprechen insbesondere gleich nach Unterzeichnung dieser Musterrolle, auch während das Schiff noch hier an der Stadt liegt, uns täglich zum Dienst des Schiffes bereit finden zu lassen und uns, sobald der Capitain es verlangt, an Bord zu begeben, das Schiff selbst mit zu laden und alle nach des Capitains oder des stellvertretenden Officiers Befehlen daran zu verrichtende Arbeit, so wie Alles, was sonst zum Besten des Schiffs oder der Ladung gereichen kann, sowohl am Bord als am Lande, unweigerlich zu verrichten; wie denn nament-

lich die Jungen schon vom Beginn der Ladung ab an Bord schlafen müssen; Alles bey Strafe von fünf Thalern für jeden Uebertretungsfall.

§. 7.

Wir geloben ferner namentlich, sobald das Schiff aus dem Baum gelegt hat, ohne des Capitains oder des stellvertretenden Officiers Erlaubniß überall nicht vom Bord zu gehen, auch falls wir Urlaub erhalten haben, nicht länger wegzubleiben, als bis zur Zeit des Aufsetzens der Wache, und zwar bey Strafe von 1 Mark 8 Schill. für jede Stunde, welche wir ohne alle Erlaubniß oder über die bestimmte Zeit weggeblieben seyn würden.

§. 8.

Wir verpflichten uns, ohne des Capitains oder des stellvertretenden Officiers Erlaubniß, kein Leichterschiff, kein Boot, keinen Kahn oder sonstiges Fahrzeug an Bord kommen zu lassen, bey Strafe von fünf Thalern für jeden Uebertretungsfall.

§. 9.

Wir versprechen, ohne Erlaubniß des Capitains oder des stellvertretenden Officiers, keinerley zur Schiffsmannschaft nicht gehörige Personen auf dem Schiffe zu behalten, bey fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall.

§. 10.

Wir geloben, ohne des Capitains oder des stellvertretenden Officiers Erlaubniß, keine Waaren irgend einer Art mitzunehmen oder mitzubringen, und zwar bey geschärfter Zuchthausstrafe und Verlust der Waaren, so wie unter ausdrücklicher Anerkennung der Verpflichtung, allen und jeden, namentlich auch dem Capitain und den Rhedern, aus

solcher Mitnahme von Waaren, insbesondere auch aus der Mitnahme von Contrebande, entstehenden Schaden zu ersetzen; wobey zugleich der Capitain und die Rhederey befugt seyn sollen, im Falle wir uns eine solche Mitnahme von Waaren hätten zu Schulden kommen lassen, unser etwaniges Guthaben zur möglichsten Sicherstellung dieses uns obliegenden Schadensersatzes bis zu ausgemachter Sache einzubehalten.

§. 11.

Wir verpflichten uns, bey fünf Thalern Strafe, unsere Kisten und sonstige Effecten weder an Bord, noch an's Land zu bringen, ohne vorgängige Anzeige bey dem Capitain oder dem stellvertretenden Officier, welchen überdies das Recht zustehen soll, jene Gegenstände nicht nur beim Auf- und Abbringen, sondern auch zu jeder ihnen beliebigen Zeit, und so oft sie wollen, während der Reise zu visitiren und, falls sie ohne Erlaubniß mitgenommene Waaren darin oder dazwischen finden, diese ohne Weiteres nach ihrem Gutdünken über Bord zu werfen oder in Beschlag zu nehmen.

§. 12.

Wir geloben, Schiff und Gut gegen alle Gewalt und Anfälle von Feinden oder Seeräubern nach besten Kräften zu vertheidigen, bey einem zu befürchtenden Schiffbruche das Schiff und dessen Capitain oder stellvertretenden Officier, ohne ausdrückliche Erlaubniß, nicht zu verlassen, sondern in allen Gefahren und Unfällen in solcher Weise uns zu benehmen, wie es ehrliebenden Schiffsleuten geziemt. Wir unterwerfen uns, im Falle wir dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, dem Verluste unserer ganzen Häuer und den strengsten Strafen, welche die Gesetze über pflichtvergessene Seeleute verhängen, sind aber dagegen auch gewärtig, daß falls jemand von uns in seinen Berufs-

geschäften zu Schaden kommen sollte, für dessen und der Seinigen Erleichterung von Obrigkeitswegen nach Möglichkeit werde gesorgt werden.

§. 13.

Wir versprechen, nach geendigter Reise das Schiff nicht eher zu verlassen, als bis, nach völliger Entlöschung, Segel und Tauwerk getrocknet, das Schiffsgeräth an seinen Ort gebracht, das Schiff selbst aber gereiniget und an dem dazu angewiesenen Platze befestigt ist.

§. 14.

Wir verpflichten uns auch, aller Orten, wo der Capitain oder der stellvertretende Officier es für nöthig achten, in gesetzmäßiger Weise Verklarung abzulegen, bey Verlust unserer Gage.

§. 15.

Wir geloben endlich in allen Punkten, welche nicht vorstehend bereits ausdrücklich bestimmt worden, nach demjenigen uns zu richten, was die hiesige Verordnung über den Wasserschout, so wie die sonst in dieser Stadt geltenden Rechte bestimmen, und unterwerfen uns allen darin für die Uebertreter dieser Bestimmungen festgesetzten Strafen.

Dessen zur Urkunde haben wir nachbenannte Schiffsleute die gegenwärtige Musterrolle vor dem Obrigkeitlich angestellten Wasserschout unterzeichnet.

Lübeck, den

Zur Beglaubigung

(L.S.)

Wasserschout.

1839, März 30. N°. 5.

Bekanntmachung,

die Auflösung der Revisions-Deputation für die Wachtgeld-Beiträge betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath, zur theilweisen Abänderung der Bestimmung des §. 45. der Verordnung vom 21. October 1829, die Einrichtung der Bürgergarde betreffend, mit der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen ist,

> daß vom heutigen Tage an die bisher bestandene besondere Revisions-Deputation für die Wachtgeld-Beiträge aufzulösen sey und inskünftige Jeder, welcher durch den Ansatz der Bewaffnungs-Deputation zu den Wachtgeld-Beiträgen sich beschwert erachtet, dieserhalb zunächst bey der Bewaffnungs-Deputation seine Reclamation vorzubringen, im Falle der Nichterledigung jedoch mit seiner Beschwerde an Einen Hochedlen Rath sich zu wenden habe;

so wird Solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 30. März 1839.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1839, April 13. N°. 6.

Bekanntmachung,

betreffend die Gleichstellung der K. K. Oesterreichischen und Lübeckischen Schiffe hinsichtlich der in den gegenseitigen Häfen zu entrichtenden Abgaben.

Nachdem zwischen der K. K. Oesterreichischen Regierung und hiesiger Stadt durch gegen einander ausgewechselte Declarationen und mit Vorbehalt einer gegenseitig freistehenden sechsmonatlichen Kündigung, die Uebereinkunft getroffen worden ist:

daß vom 1sten dieses Monates an in den sämmtlichen K. K. Oesterreichischen Häfen die hiesigen Schiffe, und im hiesigen Hafen die K. K. Oesterreichischen Schiffe, sowohl bey der Ankunft als auch bey der Abfahrt, hinsichtlich aller, wie immer Namen habenden Schiffahrts-Abgaben mit den einheimischen Schiffen durchaus gleich zu behandeln seyen;

so bringt Ein Hochedler Rath Solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13. April 1839.

L. H. Kindler, Secretarius.

1839, Jul. 31. N°. 7.

Bekanntmachung,

die Eingangs-Abgabe für Leinewand und leinene Waaren betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft beschlossen, daß die tarifmäßige Eingangs-Abgabe

für Leinewand und leinene Waaren, zu mehrerer Gleichstellung derselben mit der bestehenden Eingangs-Abgabe für ähnliche Artikel, fernerhin allgemein mit 1/4 Procent vom Facturawerth zu erheben sey, wird diese Abänderung des am 29. November 1837 publicirten Tarifs, welche mit dem 5ten kommenden Monats in Kraft tritt, zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 31. July 1839.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1839, Aug. 3. N°. 8.

Bekanntmachung,

über die Verpflichtung der Eltern und Vormünder, ihre schulfähigen Kinder und Pflegbefohlenen zu regelmäßigem Schulbesuche anzuhalten.

Die Erfahrung hat hier leider nicht selten ergeben, daß Eltern und Vormünder angetroffen werden, die, aus Sorglosigkeit oder aus eigennützigen Beweggründen, ihre Kinder und Pflegbefohlenen dem hier doch so mannigfaltig dargebotenen Schul-Unterrichte entweder ganz entziehen, oder doch nicht regelmäßig daran Theil nehmen lassen.

Gegen eine so verderbliche, wohl gar in polizeiwidrige Unordnungen ausartende Verwahrlosung schulfähiger Kinder ernstlich warnend, ermahnet Ein Hochedler Rath Eltern und Vormünder hiemit Obrigkeitlich, dergleichen nicht zu veranlassen, noch zu begünstigen, vielmehr der ihnen obliegenden elterlichen und vormundschaftlichen Pflicht gewissenhaft nachzukommen, mithin, wie zu dessen Sicherung hiedurch

verordnet wird, ihre Kinder und Pflegbefohlenen spätestens unmittelbar nachdem dieselben das siebente Lebensjahr vollendet haben, bis dahin, daß sie confirmirt werden können, einer hiesigen Schule für regelmäßigen Unterricht zu übergeben oder doch nachzuweisen, daß in genügender Art für den Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Herren des Stadtgerichts werden diese Verfügung nöthigenfalls durch geeignete Maaßregeln aufrecht erhalten, namentlich auch in Folge der von Behörden oder von Einzelnen an sie gelangenden Anzeigen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. August 1839.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1839, Aug. 10. N°. 9.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 28. July 1838

über

die Prüfung und Zulassung der zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis sich Anmeldenden.

Nachdem die Ueberzeugung gewonnen worden, daß es für unbedenklich zu erachten ist, diejenigen, welche vor einer Königl. Preußischen Examinations-Behörde die Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse genügend bestanden haben, zur Ausübung der Chirurgie hieselbst zuzulassen, wird von Einem Hochedlen Rathe nachträglich zum Abschnitt 2. der Bekanntmachung vom 28. July 1838 über die Prüfung und Zulassung

der zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis sich Anmeldenden, Folgendes hiedurch verordnet und bekannt gemacht:

Derjenige, welcher nur allein die Chirurgie hieselbst ausüben will, und bey seinem desfalsigen Antrage an Einen Hochedlen Rath die Vorschriften des 2ten Abschnittes der Bekanntmachung vom 28. July 1838 hinsichtlich des von ihm Beizubringenden erfüllt, wird, insofern hieraus kein Bedenken sich ergeben sollte, mit seinem Gesuche, vor einer Königlich Preußischen Examinationsbehörde die Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse bestehen zu dürfen, zugelassen und, in Gemäßheit der mit der Königlich Preußischen Staats-Regierung getroffenen ferneren Uebereinkunft, auf solche Prüfung verwiesen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. August 1839.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1839, Aug. 17. N°. 10.

Bekanntmachung,

wider das Messer-Tragen der Matrosen und Schiffsjungen.

Nachdem es zur Kunde Eines Hochedlen Rathes gebracht worden ist, daß in neuerer Zeit hieselbst von Matrosen und Schiffsjungen Messer, welche sie ihres Gewerbes halber bey sich führen, mehrfach gemißbraucht worden sind, indem sie dieselben auch außer der Zeit ihrer Arbeit getragen und, bey entstandenen Streitigkeiten sofort zu Drohungen, ja schon zu wirklichen und selbst gefährlichen Verletzungen benutzt haben; so sieht Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt, gedachte

Seeleute im Allgemeinen gegen jeglichen Unfug mit Messern, bey nachdrücklicher Strafe, ernstlich zu warnen; zugleich aber auch den hiesigen Matrosen und Schiffsjungen überhaupt, so wie den fremden, während ihres Aufenthaltes in hiesiger Stadt oder deren Gebiet, das Tragen und den Gebrauch von Messern mit fester Klinge, welche in einer Scheide getragen zu werden pflegen, da sie deren zu ihrem Gewerbe keineswegs nothwendig bedürfen, bey schwerer Leibesstrafe, hiedurch gänzlich zu verbieten.

Wie die Gerichte beauftragt werden, ihrerseits mit aller Strenge darauf zu halten, daß diesem, auch durch den Anschlag gegenwärtiger Bekanntmachung zu publicirenden, Verbote nicht zuwider gehandelt werde, so wird ferner den Schiffern und nicht minder allen bey dem hiesigen Hafen angestellten Officianten zur Pflicht gemacht, Uebertretungsfälle unverzüglich dem beikommenden Gerichte zur Anzeige zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. August 1839.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1839, Sept. 11. N°. 11.

Bekanntmachung,

den mit der Hohen Pforte abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath den zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Hohen Pforte am 18. May dieses Jahres durch Bevollmächtigte zu London abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag, nachdem die desfallsigen

Ratifications-Urkunden am 27. vorigen Monates gegen einander ausgewechselt worden, nebst erläuternder Erklärung des Bevollmächtigten der Hohen Pforte vom 22. May d. J., hiedurch im Französischen Text mit beigefügter Deutscher Ueberſetzung zur allgemeinen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. September 1839.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Au Nom de Dieu!

TRAITÉ

d'amitié, de commerce et de navigation entre la SUBLIME PORTE et les *Républiques libres et Anséatiques* de LUBECK, BREMEN et HAMBOURG.

Les Sénat des Républiques libres et Anséatiques de *Lubeck*, de *Bremen* et de *Hambourg*, ayant témoigné le désir de cimenter les bases de l'amitié et de la bonne intelligence avec la *Sublime Porte* par la conclusion d'un Traité de commerce et de navigation entre SA MAJESTÉ LE PADICHAH DES OTTOMANS d'une part et LES SÉNATS DE CES ETATS, (chacun d'Eux pour Soi séparément) de l'autre part, le Sénat de la République libre et Anséatique de *Lubeck*, le Sénat

Im Namen Gottes!

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwiſchen der Hohen Pforte und den freien Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg.

Nachdem die Senate der freien Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg den Wunſch zu erkennen gegeben, die Grundlagen der Freundſchaft und des guten Vernehmens mit der Hohen Pforte durch den Abſchluß eines Handels- und Schiffahrts-Vertrags zwiſchen Seiner Majeſtät, dem Padiſchah der Ottomanen einer Seits und den Senaten der genannten Staaten (eines jeden für ſich beſonders) andrer Seits, zu befeſtigen; ſo haben der Senat der freien Hanſeatiſchen Republik

de la République libre et Anséatique de *Bremen* et le Sénat de la République libre et Anséatique de *Hambourg*, ont muni de pleins-pouvoirs le Sieur

Jacques Colquhoun,

Docteur en droit, Citoyen Honoraire des dites Républiques et actuellement Leur Agent Diplomatique près l'illustre Gouvernement de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et de l'Irlande, Chevalier de l'Ordre de Mérite du Royaume de Saxe, etc.

à l'effet de négocier et de conclure les Articles du dit Traité. Cette demande a été agréée par la *Sublime Porte*, et Elle a désigné et autorisé Son Excellence

Mustafa Rechid Pacha,

un des Grands Vizirs et Dignitaires de l'Empire, Ministre des affaires étrangeres, décoré des insignes en brillans, (marque distinctive de son haut rang,) de l'Ordre Impérial de Nichani Iftichar, et Grand Croix de l'Ordre de la Légion d'Honneur en France, de Léopold de Belgique, et d'Isabelle la Catholique d'Espagne,

en vertu des pleins-pouvoirs remis entre ses mains de la part de la Personne Auguste de son Souverain et Maître, Sultan Mahmoud II. très illustre, très glorieux, très majesteux et très puissant. Les susdits Plénipotentiaires étant entrés en conférence, ont réglé et arrêté les dix-huit Articles suivans, agréés des deux côtés, et au bas desquels ont été apposées leurs signatures.

Article 1.

Il y aura désormais amitié perpétuelle entre les Etats et Sujets de la Sublime Porte

Lübeck, der Senat der freien Hanſeatiſchen Republik Bremen und der Senat der freien Hanſeatiſchen Republik Hamburg, zur Verhandlung und Abſchließung der Artikel des beſagten Vertrages bevollmächtigt den Herrn

James Colquhoun,

Doctor der Rechte, Ehrenbürger der genannten Republiken, und gegenwärtig diplomatiſchen Agenten derſelben bey der erlauchten Regierung Ihrer Majeſtät, der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Ritter des Königlich Sächſiſchen Verdienſtordens ꝛc.

Auf dieſen Wunſch eingehend, hat Ihrerſeits die Hohe Pforte, kraft der Ihr durch die erhabene Perſon Ihres Souverains und Herrn, des Durchlauchtigſten, Glorreichſten, Großwürdigſten und Großmächtigſten Sultan Mahmud II. übertragenen Vollmachten, ernannt und ermächtigt Seine Excellenz

Muſtafa Reſchid Paſcha,

einen der Veziere und Großwürdenträger des Reichs, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Inhaber der mit Brillanten (als beſonderem Zeichen ſeines hohen Ranges) verzierten Inſignien des Kaiſerlichen Ordens Nſchani Iftiſchar und Großkreuz des franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, des Belgiſchen Leopold-Ordens und des Spaniſchen Ordens Iſabellen's der Katholiſchen.

Die vorgenannten Bevollmächtigten ſind in Berathung getreten und haben die nachſtehenden achtzehn Artikel verabredet und feſtgeſetzt, auch beiderſeits genehmigt und mit ihren Unterſchriften verſehen.

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten und Unterthanen der Hohen Pforte und den Hanſeatiſchen Re-

et les Républiques Anséatiques, leurs habitans et citoyens.

Art. 2.

En conséquence les sujets et citoyens des Hautes Parties Contractantes pourront en toute sécurité visiter leurs possessions respectives, faire leur commerce par terre et par mer, louer des maisons et magasins, et toujours ils seront respectés comme individus, et ils jouiront réciproquement en tout ce qui touche leurs privilèges personnels, et leur droit de trafiquer, et de faire leurs propres affaires, de tous les avantages dont jouissent dans le territoires des Hautes Parties Contractantes les sujets et citoyens des nations les plus favorisées. — En cas de guerre même de l'une des Hautes Parties Contractantes avec une autre Puissance, l'amitié ne cessera pas d'exister entre Elles. Les Républiques Anséatiques, conservant leur neutralité, recevront toujours avec les mêmes égards le pavillon et les sujets Ottomans ou Rayas, qui ne seront jamais inquiétés en rien, et pourront continuer leurs relations commerciales. Par réciprocité le même accueil sera fait par la Sublime Porte aux citoyens des Républiques Anséatiques dont le pavillon et les propriétés seront toujours respectés.

publiken, deren Bürgern und Einwohnern soll fortan immerwährende Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Es können demzufolge die Unterthanen und Bürger der hohen contrahirenden Theile in völliger Sicherheit ihre beiderseitigen Besitzungen besuchen, daselbst ihren Handel zu Wasser und zu Lande betreiben, auch Häuser und Speicher miethen; ihre Personen werden dort jederzeit geachtet seyn, und in Allem, was ihre persönlichen Vorrechte, sowie das Recht zum Handels- und eigenem Geschäftsbetriebe anlangt, sollen sie gegenseitig alle diejenigen Vorzüge genießen, deren sich in den Gebieten der hohen Contrahenten die Unterthanen und Bürger der meist begünstigten Nationen erfreuen. Die Freundschaft unter den hohen contrahirenden Theilen soll selbst im Fall eines Krieges eines derselben mit einer dritten Macht keine Unterbrechung leiden. Die Hanseatischen Republiken, in ihrer Neutralität verharrend, werden immer mit derselben Achtung die Flagge und Unterthanen der Hohen Pforte, seien es Ottomanen oder Rajahs, bei sich aufnehmen, denen keinerlei Beeinträchtigung widerfahren, vielmehr die Fortsetzung ihrer Handelsverbindungen ungekränkt verbleiben wird. Und in Erwiederung wird die Hohe Pforte den Bürgern der Hanseatischen Republiken die gleiche Aufnahme angedeihen lassen, deren Flagge und Eigenthum immer respectirt werden soll.

Art. 3.

Les sujets de la Sublime Porte, négocians ou autres, qui se rendront sur le territoire des Républiques Anséatiques, y seront regardés à leur arrivée et pendant leur séjour, avec la même distinction, et y jouiront des mêmes avantages et des mêmes privilèges que les sujets des nations les plus favorisées. De même les citoyens Anséatiques, négocians ou autres, qui parcourront et visiteront les mers, les eaux, les ports, et tous les pays de la Sublime Porte, ou y habiteront, ne pourront y être vexés ni molestés, et payeront les mêmes droits et autres impôts que ceux auxquels sont soumis les négocians et sujets des nations les plus favorisées. Les deux Parties accorderont des passeports aux voyageurs.

Art. 4.

Les citoyens des Républiques Anséatiques qui voudroient visiter les territoires de l'Empire Ottoman pourront le faire avec sécurité, et à cet effet ils obtiendront un „Laissez-passer," (commandement Impérial), au moyen duquel ils ne rencontreront aucun obstacle, et trouveront protection et assistance.

Art. 5.

Dans tous les Etats de la Sublime Porte les negocians Anséatiques ne seront jamais

Artikel 3.

Die Unterthanen der Hohen Pforte, sie mögen Kaufleute seyn oder nicht, welche die Gebiete der Hanseatischen Republiken betreten, sollen bei ihrer Ankunft und während ihres Aufenthalts mit derselben Auszeichnung behandelt werden und sich derselben Vorzüge und Privilegien erfreuen, wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen. Auf gleiche Weise dürfen die Hanseatischen Bürger, sie mögen Kaufleute seyn oder nicht, welche die Meere, Gewässer, Häfen und Lande der Hohen Pforte durchreisen, besuchen oder bewohnen, dort nicht beeinträchtigt oder belästigt werden, und haben sie keine andere Zölle und sonstige Abgaben zu entrichten, als diejenigen, denen die Kaufleute und Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen unterworfen sind. — Beide Theile werden den Reisenden Pässe bewilligen.

Artikel 4.

Die Bürger der Hanseatischen Republiken, welche die Gebiete des Ottomanischen Reichs besuchen wollen, können solches mit Sicherheit thun, und werden zu dem Zweck einen Geleitsbrief (Kaiserlichen Befehl) erhalten, kraft dessen sie nirgends auf ein Hinderniß stoßen, vielmehr überall Schutz und Beistand finden werden.

Artikel 5.

In sämmtlichen Staaten der Hohen Pforte sollen die Hanseatischen Bürger niemals und

pour aucun motif troublés en rien dans leurs affaires, et l'on suivra en général à leur égard les coutumes établies à l'égard des commerçans des nations les plus favorisées. Ils pourront pour leurs affaires de commerce se servir de courtiers de quelque nation ou religion que ce soit.

unter keinem Vorwand in ihren Geſchäften geſtört werden; und wird man ihretwegen überhaupt das nämliche Herkommen befolgen, was rückſichtlich der meiſt begünſtigten Nationen feſtſteht. Zu ihren Handelsgeſchäften mögen ſie ſich nach Belieben der Mäkler jeder Nation und jedes Glaubens bedienen.

Art. 6.

La Sublime Porte pourra placer des Consuls et Vice-Consuls (Shabenders) dans toutes les villes et ports des Républiques Anséatiques, ils trouveront partout aide et protection, et jouiront de toute la distinction qui est due à leur caractère, et qui est accordée aux personnes du même rang des nations les plus favorisées résidant dans les Républiques Anséatiques. — Les Républiques Anséatiques aussi pourront établir des Consuls ou Vice-Consuls, pris parmi leurs Citoyens, ou les étrangers, qu'ils exercent ou non les fonctions consulaires au service d'une autre Puissance, dans toutes les places, ports, ou villes de commerce des Etats de la Sublime Porte, là où elles reconnaîtront que leurs interêts nécessitent leur présence. La Sublime Porte leur délivrera des firmans ou bérats, et il leur sera accordé la protection, l'assistance, et la distinction convenables.

Artikel 6.

Es ſteht der Hohen Pforte frey, in allen Städten und Häfen der Hanſeatiſchen Republiken Conſuln und Vice-Conſuln (Schabenders) anzuſtellen; dieſe ſollen überall Schutz und Beiſtand finden und mit der, ihrem Stande gebührenden und den in den Hanſeatiſchen Republiken reſidirenden Perſonen gleichen Ranges der am meiſten begünſtigten Nationen zuerkannten Auszeichnung behandelt werden. Die Hanſeatiſchen Republiken haben die gleiche Befugniß zur Anſtellung von Conſuln oder Vice-Conſuln, ſowohl aus der Zahl ihrer eignen Bürger, als andrer Fremden, mögen dieſe zugleich Conſulat-Functionen im Dienſte einer dritten Macht ausüben oder nicht, in allen Plätzen, Häfen oder Handelsſtädten der Hohen Pforte, wo immer deren Gegenwart durch das Hanſeatiſche Intereſſe geboten werden mag. Die Hohe Pforte wird ihnen Fermane oder Beraths zuſtellen und den angemeſſenen Schutz, Beiſtand und Auszeichnung angedeihen laſſen.

Art. 7.

Il ne sera point permis de réduire en esclavage aucun citoyen Anséatique, négociant ou autre. De même aucun Mahométan ou autre sujet de la Sublime Porte ne sera fait esclave dans les Républiques Anséatiques. A l'égard des biens des citoyens Anséatiques, décédés dans les Etats de la Sublime Porte comme des biens des sujets Ottomans décédés dans les territoires des Républiques Anséatiques, les usages établis à l'egard de la nation la plus favorisée serviront de règle.

Art. 8.

Dans les cas de contestation ou de procès entre des sujets de la Sublime Porte et des citoyens Anséatiques, les parties ne seront entendues, ni la cause jugée qu'en présence du Dragoman Anséatique. Toutes les fois qu'il s'agira d'une cause dont l'objet dépassera en valeur cinq cents Piastres, elle sera soumise au jugement de la Sublime Porte, pour qu'Elle décide suivant les loix de la justice et de l'équité. Les citoyens Anséatiques vaquant honnêtement et paisiblement à leurs occupations ou à leur commerce, ne pourront jamais être arrêtés ni molestés par les autorités locales, mais en cas de crime ou délit, l'affaire sera remise à leur Ministre, Chargé d'affaires, Consul

Artikel 7.

Kein Hanſeatiſcher Bürger, ſey er Kaufmann oder nicht, darf zum Sclaven gemacht werden. Gleiches gilt mit Bezug auf die Mohamedaner oder ſonſtigen Unterthanen der Hohen Pforte in den Hanſeatiſchen Republiken. Hinſichtlich der Güter von Hanſeatiſchen, in den Staaten der Hohen Pforte verſtorbenen Bürgern, ſowie umgekehrt von Ottomaniſchen Unterthanen, die in den Gebieten der Hanſeatiſchen Republiken verſtorben, dient das in Betreff der meiſt begünſtigten Nation beobachtete Verfahren als Regel.

Artikel 8.

Im Fall eines Streites oder eines Proceſſes zwiſchen Unterthanen der Hohen Pforte und Hanſeatiſchen Bürgern ſollen die Parteien nicht anders vernommen, und das Urtheil nicht anders geſprochen werden, als in Gegenwart des Hanſeatiſchen Dragomans. So oft in einer Sache der Streitgegenſtand 500 Piaſter an Werth überſteigt, wird ſie dem Richterſpruch der Hohen Pforte unterzogen, damit dieſe nach den Geſetzen des Rechts und der Billigkeit entſcheide. Hanſeatiſche Bürger, welche ihren Handels- und ſonſtigen Geſchäften redlich und friedlich obliegen, dürfen niemals durch die Ortsbehörden zur Haft gezogen oder ſonſt beläſtigt werden; im Fall eines Verbrechens oder Vergehens aber, ſoll die Sache ihrem

ou Vice-Consul, le plus voisin du lieu où le délit a été commis, et les accusés seront jugés par lui, et punis selon l'usage établi à l'égard des Francs.

Art. 9.

Le pavillon de la Sublime Porte sera respecté dans les Républiques Anséatiques, et les bâtimens de guerre Anséatiques observeront à l'égard des navires de commerce de l'Empire Ottoman les démonstrations, l'amitié, et la courtoisie usitées dans la marine. Les vaisseaux de guerre Ottomans useront des mêmes procédés à l'égard des navires Anséatiques, et les pavillons Anséatiques seront respectés dans tous les Etats de la Sublime Porte. Les vaisseaux Anséatiques navigueront en toute sureté sous leur propre pavillon, mais dans aucun cas ils ne pourront accorder leur pavillon, soit aux navires des sujets Ottomans, soit à ceux des autres nations. Les Envoyés, Chargés d'affaires, Consuls, ou Vice-Consuls des Sénats des Républiques Anséatiques ne pourront jamais soustraire publiquement ou secrètement des Rayas à l'autorité de la Sublime Porte, ni les protéger par des patentes. Ils veilleront à ce qu'on ne s'écarte jamais en rien des prin-

Miniſter, Geſchäftsträger, Conſul oder Vice-Conſul, der dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, am nächſten wohnt, überwieſen werden; die Angeſchuldigten ſollen dann von ihm gerichtet und nach dem in Betreff der Franken beſtehenden Gebrauche beſtraft werden.

Artikel 9.

Die Flagge der Hohen Pforte ſoll in den Hanſeatiſchen Republiken reſpectirt werden, und ſollen die Hanſeatiſchen Kriegsfahrzeuge in Betreff der Handelsſchiffe des Ottomaniſchen Reichs die in der Marine üblichen Zeichen der Freundſchaft und Höflichkeit beobachten. Gleiches Verfahren haben die Ottomaniſchen Kriegsſchiffe gegen die Hanſeatiſchen Handelsſchiffe zu befolgen, und es ſollen die Hanſeatiſchen Flaggen ebenſo in allen Staaten der Hohen Pforte reſpectirt werden. Die Hanſeatiſchen Schiffe können unter ihrer eignen Flagge in völliger Sicherheit ſegeln; in keinem Falle aber dürfen ſie ihre Flagge weder den Fahrzeugen Ottomaniſcher Unterthanen noch denen anderer Nationen leihen. Die Geſandten, Geſchäftsträger, Conſuln oder Vice-Conſuln der Senate der Hanſeatiſchen Republiken dürfen niemals, weder öffentlich noch insgeheim, einen Rajah der Gewalt der Hohen Pforte entziehen, noch ihn durch Patente ſchützen. Sie werden darauf achten, daß man niemals und in keinem Stücke von den in dieſem Tractate aufgeſtellten und

cipes posés dans ce Traité, et approuvés par les deux Parties Contractantes. — Et en considération de l'étendue limitée des territoires des Républiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, et de l'intime liaison de commerce et de navigation subsistante entre ces Républiques, il est ici stipulé et convenu que tout navire appartenant exclusivement à un ou plusieurs citoyens de l'une ou des autres des dites Républiques, et dont le Capitaine sera aussi citoyen de l'une des dites Républiques, pourvu que les trois quarts de l'équipage se composent de citoyens ou sujets de l'une ou de plusieurs des dites Républiques, ou d'un ou de plusieurs des Etats de la Confédération Germanique, le dit navire sera considéré pour tous les objets de cette Convention comme navire appartenant à Lubeck, Bremen ou Hambourg. Les passeports régulièrement expédiés formeront entre les Hautes Parties Contractantes la preuve de la nationalité des bâtimens Ottomans et Anséatiques.

Art. 10.

Les navires marchands Anséatiques pourront librement passer par le Canal de la résidence Impériale pour aller dans la Mer Noire ou en revenir, et à moins d'objets prohibés dans l'Empire Ottoman, ils pourront être chargés des effets ou de toutes

von den beiden contrahirenden Theilen gutgeheißenen Grundsätzen abweiche. — In Erwägung des beschränkten Umfangs der Gebiete der Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg und der innigen Handels- und Schiffahrtsverbindung, welche zwischen diesen Republiken besteht, wird hiemit verabredet und festgesetzt, daß jedes Schiff, welches ausschließlich einem oder mehreren Bürgern einer oder der andern der genannten Republiken gehört und dessen Capitain gleichfalls Bürger einer der genannten Republiken ist, vorausgesetzt, daß drei Viertheile der Mannschaft aus Bürgern oder Unterthanen einer oder mehrerer der genannten Republiken, oder eines oder mehrerer Staaten des Deutschen Bundes bestehen, in Betreff aller Verhältnisse, die Gegenstand dieses Tractats sind, als ein Lübeckisches, Bremisches oder Hamburgisches Schiff angesehen werden soll. Die ordnungsmäßig ausgefertigten Seepässe werden zwischen den hohen contrahirenden Theilen als Beweise der Nationalität der Ottomanischen und Hanseatischen Fahrzeuge gelten.

Artikel 10.

Die Hanseatischen Handelsschiffe können frei durch den Kanal der Kaiserlichen Residenz fahren, um in das Schwarze Meer oder aus demselben heraus zu gelangen, und mit Ausnahme der im Ottomanischen Reiche verbotenen Gegenstände, dürfen sie mit allen Waaren,

les productions naturelles ou manufacturées, soit de l'Empire Ottoman, soit de toute autre provenance. Il sera aussi libre aux vaisseaux marchands Anséatiques de naviguer chargés ou sur lest, soit dans le Bosphore, soit dans la Mer Noire, ou les autres mers, eaux, ports, ou havres qui dépendent de la Sublime Porte — laquelle les fera protéger contre toute molestation ou attaque des Régences d'Afrique, en les munissant des firmans nécessaires à cet effet. — Et pour mieux expliquer le procédé que les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques doivent adopter le cas arrivant qu'un citoyen ou navire Anséatique fût pillé en mer par un sujet de la Sublime Porte, qu'il appartienne aux provinces en Afrique ou à toute autre contrée faisant partie de la domination de Sa Majesté Ottomane, le citoyen Anséatique ou le capitaine du navire Anséatique, ainsi pillé, lors de son arrivée dans quelque port que ce soit, fera une déclaration assermentée dans les formes usitées à l'autorité du port, pour constater les circonstances de la violence faite. Cette déclaration sera appuyée par des documens contenant les réclamations d'indemnité. Il s'adressera ensuite au Consul des Républiques Anséatiques, ou bien de l'une ou de l'autre de ces Républiques, y résidant, et lorsqu'il n'y en auroit pas, au Consul d'une autre nation, pour trans-

Natur- oder Industrie-Erzeugnissen des Ottomanischen Reichs oder jedes andern Ursprungsorts beladen seyn. Auch soll es den Hanseatischen Handelsfahrzeugen freistehen, sei es beladen oder in Ballast, sowohl den Bosporus oder das Schwarze Meer zu beschiffen, als alle andern Meere, Gewässer, Rheden und Häfen zu befahren, die von der Hohen Pforte abhängen, — welche Letztere, mittelst Ertheilung der dazu erforderlichen Fermane, ihnen Schutz verschaffen wird gegen jede Beeinträchtigung oder jeden Angriff von Seiten der afrikanischen Regentschaften. — Und um besser zu erklären, welches Verfahren die Bürger und Einwohner der Hanseatischen Republiken einzuschlagen haben, wenn Hanseatische Bürger oder Schiffe auf der See durch Unterthanen der Hohen Pforte beraubt werden sollten, diese mögen den afrikanischen Provinzen oder irgend einem andern, der Herrschaft Sr. Ottomanischen Majestät unterworfenen Gebiete angehören; — so hat der so beraubte Hanseatische Bürger oder Schiffscapitain bei seiner Ankunft, in welchem Hafen es sey, vor der competenten Behörde daselbst in hergebrachter Form eine beeidigte Erklärung abzulegen, um die Umstände der angethanen Gewalt zu constatiren. Dieser Erklärung werden die Documente beigefügt, welche die Entschädigungs-Forderungen enthalten. Der Beraubte wendet sich sodann an den dort residirenden Consul der Hanseatischen Republiken oder einer

mettre le toute à Constantinople. Là les documens constatant le montant de la réclamation seront examinés par qui il appartiendra selon les règles de la justice de la Sublime Porte, et selon les preuves servant à l'appui. L'autorité compétente décidera le payement de l'indemnité à effectuer par l'offenseur ou pirate dans le terme de trois mois à dater du jour du jugement prononcé.

derſelben, oder falls es dort keinen gäbe, an den Conſul irgend einer andern Nation, um das Ganze nach Conſtantinopel befördern zu laſſen. Hier werden die den Betrag der Entſchädigungs-Forderung conſtatirenden Documente nach den bei der Hohen Pforte geltenden Rechtsgrundſätzen und den zur Unterſtützung dienenden Beweismitteln von dem, welchen es angeht, unterſucht. Die competente Behörde wird über die Bezahlung der Entſchädigung entſcheiden, welche ſodann von dem Piraten oder demjenigen, der den Schaden angerichtet hat, innerhalb 3 Monaten, vom Tage des ausgeſprochenen Urtheils angerechnet, zu leiſten iſt.

Art. 11.

Dans le cas où un sujet de la Sublime Porte, que cet individu ou son navire appartienne aux provinces d'Afrique ou à toute autre contrée faisant partie de la domination de Sa Majesté Ottomane, auroit éprouvé en mer des pertes ou des dommages par le fait d'un citoyen ou capitaine Anséatique, l'offensé devra constater sa réclamation d'indemnité par-devant l'autorité compétente de celle des trois Républiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, à laquelle appartient l'offenseur, et cette autorité prononcera en conséquence l'indemnité à payer au sujet Ottoman dans l'espace de trois mois à dater du jour de

Artikel 11.

Wenn ein Unterthan der Hohen Pforte, er oder ſein Schiff mag den afrikaniſchen Provinzen oder irgend einem andern, der Herrſchaft Sr. Ottomaniſchen Majeſtät unterworfenen Gebiete angehören, durch die Handlung eines Hanſeatiſchen Bürgers oder Schiffscapitains auf der See Verluſt oder Schaden erlitten haben ſollte, ſo hat der Verletzte ſeine Entſchädigungs-Forderung vor der competenten Behörde derjenigen unter den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, welcher der Verletzende angehört, geltend zu machen; dieſe wird dann die dem Ottomaniſchen Unterthan binnen 3 Monaten nach geſprochenem Erkenntniſſe auszuzahlende Entſchädigung feſt-

l'émission de jugement. Cette stipulation offrant une garantie d'indemnité à toute réclamation fondée en droit, il est expressément reconnu qu'il n'existe sout ce rapport aucune solidarité ni entre les trois Républiques Anséatiques, ni entre leurs citoyens, ni entre les citoyens de l'une d'Elles, et de même aucun sujet Ottoman ne sera responsable que pour les dettes qu'il a lui même contractées.

Art. 12.

Dans tous les ports de l'Empire Ottoman les navires Anséatiques, soit à leur entrée, soit à leur sortie, ne seront pas assujettis par les officiers de la douane ou de la chancellerie du port à être visités plus sévèrement que ceux des nations les plus favorisées, et ces navires et leurs cargaisons ne payeront jamais d'autres ni de plus forts droits de douane, de port, ou autres que ceux payés par ces mêmes nations. De même ils pourront importer ou exporter tous les produits et marchandises quelconques, qui pourront être importées ou exportées par les navires des nations les plus favorisées. Les navires sous pavillon Ottoman, qui se rendront dans les ports des Républiques Anséatiques y jouiront des mêmes avantages. — Pour ce qui est du commerce côtier, consistant en produits indigènes ou étrangers, expédiés d'un port

setzen. Da jeder rechtlich begründeten Forderung durch diese Vereinbarung die Entschädigung gewährleistet wird, so hat man ausdrücklich anerkannt, daß in diesem Betracht keinerlei Solidarität, weder unter den drei Hanseatischen Republiken, noch unter ihren Bürgern, noch unter den Bürgern einer derselben bestehe; und ebenso soll auch andererseits jeder Ottomanische Unterthan nur für die von ihm selbst contrahirten Schulden verantwortlich seyn.

Artikel 12.

In allen Häfen des Ottomanischen Reichs sollen die Hanseatischen Schiffe sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrem Abgange, keiner strengeren Untersuchung von Seiten der Zoll- oder Hafenbeamten unterliegen, als die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen; auch sollen die besagten Schiffe und ihre Ladungen nie andere oder höhere Zoll-, Hafen- oder sonstige Abgaben bezahlen, als die Schiffe eben dieser Nationen. Gleicherweise sollen sie auch alle Producte oder Waaren jeder Art ein- und ausführen dürfen, welche von den Schiffen der am meisten begünstigten Nationen ein- und ausgeführt werden. Die Schiffe unter Ottomanischer Flagge, welche die Häfen der Hanseatischen Republiken besuchen, sollen sich dort derselben Vortheile erfreuen. Was den Küstenhandel anlangt, welcher die aus einem in den andern Hafen eines der hohen contrahirenden Theile expedirten inländischen oder ausländi-

à l'autre de l'un des pays des Hautes Parties Contractantes, il est convenu qu'il pourra se faire librement par les navires et les sujets ou citoyens des deux Parties respectives; toutefois il sera assimilé aux règlemens pour le commerce intérieur, appliqués de part et d'autre aux sujets des nations les plus favorisées.

Art. 13.

Les sujets et citoyens de l'une des Hautes Parties Contractantes arrivant avec leurs bâtimens sur quelqu'une des côtes appartenant à l'autre, mais ne voulant pas entrer dans le port, ou après y être entrés, ne voulant décharger aucune partie de leur cargaison, auront la liberté de partir et de poursuivre leur voyage, sans payer d'autres droits que ceux que payent en pareil cas les autres nations les plus favorisées.

Art. 14.

Il est aussi convenu que les bâtimens marchands de l'une des Hautes Parties Contractantes étant entrés dans les ports de l'autre pourront se borner à ne décharger qu'une partie de leur cargaison, selon que le Capitaine ou le Propriétaire le désirera, et qu'ils pourront s'en aller librement avec le reste, sans payer de droits, impôts, ou charges quelconques, que pour la partie

schen Producte umfaßt, so ist festgesetzt worden, daß die Betreibung dieses Handels den Schiffen und Unterthanen oder Bürgern der beiden respectiven Contrahenten freistehen soll; jedoch ist derselbe den für den innern Handel bestehenden Reglements, so wie solche von beiden Seiten auf die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen angewendet werden, anzupassen.

Artikel 13.

Die Unterthanen und Bürger eines der hohen contrahirenden Theile, welche mit ihren Fahrzeugen an einer, dem andern Theile gehörigen Küste ankommen, aber entweder in den Hafen nicht einlaufen, oder wenn sie eingelaufen sind, daselbst keinen Theil ihrer Ladung löschen wollen, haben völlige Freiheit, wieder abzugehen und ihre Reise fortzusetzen, ohne andere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, denen in gleichem Falle die meist begünstigten Nationen unterworfen sind.

Artikel 14.

Man ist ferner übereingekommen, daß es den Handelsfahrzeugen des einen contrahirenden Theiles, wenn sie in den Häfen des andern eingelaufen sind, freistehen soll, je nach der Willkühr des Capitains oder des Eigenthümers, nur einen Theil der Ladung zu löschen und mit dem übrigen ungehindert wieder abzusegeln, ohne Zoll, Abgaben oder sonstige Lasten für ein Mehreres zu entrichten, als für

qui aura été mise à terre, et qui sera marquée et biffée sur le manifeste, qui contiendra l'énumération des effets dont le bâtiment était chargé — lequel manifeste devra être présenté en entier à la douane du lieu où le bâtiment aura abordé. Il ne sera rien payé pour la partie de la cargaison que le bâtiment remportera, et avec laquelle il pourra continuer sa route pour un ou plusieurs autres ports du même pays, et y disposer du reste de sa cargaison, si elle est composée d'objets dont l'importation est permise, en payant les droits qui y sont applicables; ou bien il pourra s'en aller dans tout autre pays. Il est cependant entendu que les droits, impôts, ou charges quelconques, qui sont ou seront payables pour les bâtimens mêmes, doivent être acquittés une seule fois au premier port où ils romproient le chargement, ou en déchargeroient une partie; mais qu'aucuns droits, impôts, ou charges pareilles ne seront demandés de nouveau dans les ports du même pays, où les dits bâtimens pourroient vouloir entrer après, à moins que la nation la plus favorisée ne soit sujette à quelques droits ultérieurs dans le même cas.

den wirklich an's Land gebrachten Theil der Ladung, welcher in dem, eine Aufzählung sämmtlicher Gegenstände der Schiffsladung enthaltenden Manifeste zu bezeichnen und durchzustreichen ist; zu welchem Behuf dieses Manifest der Zollbehörde desjenigen Ortes, den das Schiff angegangen ist, vollständig vorgelegt werden muß. Für den im Schiffe weiter mitgenommenen Theil der Ladung wird nichts entrichtet, es mag mit diesem seine Fahrt nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortsetzen, um dort über den Rest der Ladung, sofern dieselbe aus Gegenständen besteht, deren Einfuhr gestattet ist, unter Bezahlung der darauf anwendbaren Abgaben, zu verfügen, — oder auch nach jedem dritten Lande damit versegeln. Hierbei wird jedoch wohl verstanden, daß alle und jede, das Schiff selbst treffende Zölle, Abgaben und Lasten nur ein einziges Mal und zwar in dem ersten Hafen, wo das Schiff die Ladung bricht oder einen Theil derselben löscht, zu entrichten sind; daß aber keine Zölle, Abgaben oder Lasten dieser Art in den übrigen Häfen desselben Landes, wo das besagte Schiff später noch sollte einlaufen wollen, aufs Neue gefordert werden dürfen; es sei denn, daß die am meisten begünstigte Nation in gleichem Falle noch weiteren Abgaben unterworfen wäre.

Art. 15.

Dans aucune circonstance on ne pourra forcer les propriétaires ou capitaines des

Artikel 15.

Die Eigenthümer oder Capitaine der Handelsfahrzeuge beider contrahirenden Theile sol-

vaisseaux marchands des deux Parties Contractantes à employer leurs vaisseaux au transport de troupes, munitions, ou autres objets de guerre. Ils auront la liberté de refuser les arrangemens qu'on leurs proposeroit et qui se trouveroient ne pas leur convenir.

len in keinem Falle gezwungen werden, ihre Schiffe zum Transport von Truppen, Munition oder andern Kriegsbedürfnissen herzugeben; sie sind befugt, alle desfalls an sie gerichteten und ihnen selbst nicht zusagenden Vorschläge abzulehnen.

Art. 16.

Si un vaisseau d'une des deux Parties Contractantes vient à ce réfugier dans les ports ou dans la juridiction de l'autre pour se mettre à l'abri de la tempète, des pirates, des corsaires, ou de quelque autre accident, il sera reçu, protégé, et traité avec courtoisie; et si un vaisseau d'une des deux Parties Contractantes venoit à faire naufrage sur les côtes de l'autre, les hommes de l'équipage qu'on aura pu sauver, recevront les secours que réclame leur position, et on déposera ou remettra au Consul Anséatique de l'endroit le plus prochain les marchandises et les objets qu'on aura pu sauver, pour être remis à leur propriétaire; et quant aux biens des sujets Ottomans en pareil cas, les usages établis dans les Républiques Anséatiques à l'égard des nations les plus favorisées serviront de règle.

Artikel 16.

Wenn Schiffe des einen der beiden contrahirenden Theile vor Stürmen, Piraten, Corsaren oder sonstigem Ungemach Schutz suchen in den Häfen oder innerhalb des Gerichtsbezirks des andern Theils, so soll ihnen Aufnahme, Schutz und freundliche Behandlung widerfahren. Im Fall auch ein Schiff des einen contrahirenden Theils an den Küsten des andern Schiffbruch litte, soll die gerettete Mannschaft allen Beistand finden, den ihre Lage erheischt; die Waaren und sonstigen Gegenstände aber, die man zu bergen vermocht, sind dem Hanseatischen Consul des zunächst gelegenen Orts zu überliefern, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden. Für die Güter Ottomanischer Unterthanen wird in solchen Fällen das in den Hanseatischen Republiken rücksichtlich der meist begünstigten Nationen geltende Verfahren zur Norm dienen.

Art. 17.

Le présent Traité d'amitié et de commerce ayant été signé par les Plénipoten-

Artikel 17.

Gegenwärtiger Freundschafts- und Handelstractat, nachdem er die Unterschrift der vor-

tiaires susdits à l'effet d'être exécuté fidélement de part et d'autre à toute perpétuité, sera transmis par eux à leurs Gouvernemens, dont ni l'un ni l'autre ne permettra qu'on y contrevienne, sous la promesse formelle et réciproque, que dans l'espace de quatre mois à compter de la date de la signature, ou plutôt, si faire se peut, il sera approuvé et certifié par Sa Majesté l'Empereur Ottoman d'une part, et les Sénats des Républiques Anséatiques de l'autre, pour que les Articles en soient observés sans altération ni changement.

genannten Bevollmächtigten erhalten, um von der einen wie von der andern Seite für alle Folgezeit getreulich in Ausführung gebracht zu werden, ist von denselben an ihre Regierungen einzusenden, deren keine gestatten wird, daß man ihm zuwider handle, und zwar unter dem förmlichen und gegenseitig gegebenen Versprechen, daß innerhalb vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung angerechnet, oder wenn möglich noch früher, derselbe durch Seine Majestät, den Kaiser der Ottomanen, einer Seits und die Senate der Hanseatischen Republiken anderer Seits genehmigt und bestätigt werden soll, damit die Artikel desselben ohne alle Aenderung und Abweichung beobachtet werden.

Art. 18.

Quoique la présente Convention soit considérée comme commune aux trois Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, il est convenu néanmoins qu'il n'existe point de solidarité entre leurs Gouvernemens souverains, — et que les stipulations de la présente Convention resteront en pleine force par rapport au reste de ces Républiques, malgré leur cessation par rapport à l'une ou à deux d'Elles.

Artikel 18.

Obgleich die gegenwärtige Convention als den drei freien Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hambung gemeinsam angesehen wird, so ist doch vereinbart, daß zwischen den selbstständigen Regierungen derselben keine Solidarität besteht, und daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention, falls sie in Betreff einer oder zweier der genannten Republiken wegfallen würden, nichts destoweniger für die übrigen in voller Kraft bleiben sollen.

Conclusion.

En conséquence les dix-huit Articles ci-dessus, ayant été réglés et convenus, le présent Traité a été redigé, pour recevoir,

Schluß.

Demzufolge ist, nachdem die vorstehenden achtzehn Artikel geordnet und vereinbart worden, der gegenwärtige Tractat abgefaßt, um,

s'il plait à Dieu! son accomplissement, par l'échange des ratifications à Londres, et il a été signé et scellé des signatures et sceaux des Plénipotentiaires susdits, et échangé contre un instrument en tout conforme.

Fait à Londres ce dix-huit de Mai 1839.

(signé)

(L. S.) *J. Colquhoun.*
(L. S.) *Rechid Pascha.*

Nous Soussigné Ministre des affaires Etrangéres de la Sublime Porte, Ambassadeur Extraordinaire près la Cour de Londres, désirant écarter du traité de Commerce que nous avons été chargé de conclure et avons conclu le 18. de ce mois au nom de notre Auguste Souverain, avec les Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, tout sujet de doute ou de fausse interprétation, et conformément à la demande que Monsieur *Jacques Colquhoun*, Plénipotentiaire des dites Républiques, nous en a faite, déclarons:

1) Qu'à l'Article 10. du dit Traité, en parlant d'objets prohibés, on n'a pas voulu parler des Marchandises à bord d'un Navire Anséatique destinées pour

wenn es Gott gefällt, durch die in London vorzunehmende Auswechſelung der Ratificationen ſeine Vollendung zu erhalten, und iſt derſelbe von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt und gegen eine völlig gleichlautende Urkunde ausgewechſelt worden.

So geſchehen zu London am 18. May 1839.

(L. S.) J. Colquhoun.
(L. S.) Reſchid Paſcha.

Wir, der unterzeichnete Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte und außerordentlicher Geſandter bei dem Hofe zu London, um aus dem Handelstractat, den wir im Namen unſeres erlauchten Souverains mit den Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg abzuſchließen beauftragt waren, und am 18. d. M. abgeſchloſſen haben, jeden Gegenſtand eines Zweifels oder einer falſchen Auslegung zu entfernen, und auf den von Herrn James Colquhoun, Bevollmächtigten der genannten Republiken, gegen uns ausgeſprochenen Wunſch, erklären hiemit:

1) Daß in dem Artikel 10. des genannten Tractats, wo von verbotenen Gegenſtänden die Rede iſt, man nicht von ſolchen Waaren hat reden wollen, die, am Bord eines Hanſeatiſchen

un port ne faisant point partie des Etats de Sa Majesté Ottomane.

2) Qu'en stipulant (Art. 11.) que les sujets Ottomans et citoyens Anséatiques ne sont responsables que pour les Dettes contractées par eux mêmes, cela ne veut pas dire qu'ils ne seront pas responsables, quand ils se seront rendus garants ou cautions d'une autre personne quelconque.

3) Que le terme Citoyens employé passim en parlant des personnes dépendant des Républiques Anséatiques, a été exprimé dans le Texte turc par un mot qui veut dire sujets, et qui comprend sans distinction de foi religieuse et de droits civils ou politiques tous les Individus sujets des Républiques Anséatiques.

4) Que par le mot piastre on entend exclusivement la piastre turque de quarant paras.

A Londres le 22. Mai 1839.

(signé) *Rechid.*

Schiffes befindlich, nach einem nicht zu den Staaten Sr. Ottomaniſchen Majeſtät gehörenden Hafen beſtimmt ſind.

2) Daß, wenn (im Art. 11.) feſtgeſetzt wird, die Ottomaniſchen Unterthanen und die Hanſeatiſchen Bürger ſollten nur für die von ihnen ſelbſt contrahirten Schulden verantwortlich ſeyn, damit nicht geſagt iſt, daß ſie nicht auch dann verantwortlich ſeyn ſollen, wenn ſie für irgend jemand anders Bürgſchaft oder Sicherheit geleiſtet haben.

3) Daß der an mehreren Stellen gebrauchte Ausdruck Bürger, wo von Perſonen die Rede iſt, die von den Hanſeatiſchen Republiken abhängig ſind, im Türkiſchen Text durch ein Wort ausgedrückt worden iſt, welches Unterthan bedeutet, und welches ohne Unterſchied des religiöſen Glaubens und der bürgerlichen oder politiſchen Rechte alle den Hanſeatiſchen Republiken untergebenen Individuen umfaßt.

4) Daß unter dem Worte Piaſter ausſchließlich der Türkiſche Piaſter von vierzig Paras zu verſtehen iſt.

London, am 22. May 1839.

(unterz.) Reſchid.

1839, Oct. 9. N°. 12.

Bekanntmachung,

die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1839, Nov. 2. N°. 13.

Verordnung

zur Verhütung des übermäßigen Genusses von Brantewein und sonstigen geistigen Getränken.

Durch die auch hier wahrgenommenen nachtheiligen Einwirkungen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke auf die Moralität und den Wohlstand der unteren Volksklassen, sieht Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt, nicht nur im Allgemeinen gegen solchen, für Gesundheit, Sittlichkeit und Familienglück so verderblichen übermäßigen Genuß des Branteweins und sonstiger geistiger Getränke auf das Wohlmeinendste und Ernstlichste hiedurch zu warnen; sondern auch, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, hiemit zu verordnen,

daß den Schenkwirthen und Krügern gegen ihre Gäste für genossenen und creditirten Brantewein und dergleichen geistige Getränke hinfort überall kein Klagerecht zuständig seyn soll, mithin wegen desfalsiger Forderungen vor den Gerichten keine Klagen zugelassen werden dürfen.

Zugleich werden zur thunlichsten Verhütung des Ausbruches der Trunkenheit und zur Vermeidung der davon für die öffentliche Ruhe

und Ordnung, wie für die Sicherheit Einzelner zu besorgenden Nachtheile, folgende weitere Verfügungen getroffen:

Den Schenkwirthen und Krügern wird bey strenger, den Umständen nach selbst auf gänzliche Einziehung ihrer Concessionen zu erstreckender, Strafe verboten, solchen Personen, welche schon in einem, wenn auch nur geringen, Zustande des Rausches sich befinden, imgleichen Unerwachsenen, namentlich Handwerkslehrlingen, geistige Getränke zu reichen oder reichen zu lassen.

Geschärfter polizeilicher Aufmerksamkeit sind solche Personen zu unterziehen, welche in trunkenem Zustande auf den Gassen, öffentlichen Plätzen und Wegen sich antreffen lassen; insonderheit sind dieselben von dort zu entfernen, allenfalls durch einstweilige Fortschaffung in ein Arrestlokal, in Wiederbetretungsfällen aber mit polizeilicher Strafe und zwar, den Umständen nach, zumal bey gegebenem öffentlichen Aergerniß und veranlaßten Störungen der Ruhe und Sicherheit, mit gefänglicher Haft und körperlicher Züchtigung zu belegen.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung werden die Gerichte das Erforderliche wahrnehmen, und sind sämmtliche Polizey-Officianten zur schärfsten Achtsamkeit auf die Uebertreter vorstehender Anordnungen anzuweisen, damit wider dieselben geeignete Verfügung ergehe, oder die gebührende Strafe in Anwendung gebracht werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. November 1839.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Jan. 29. N°. 14.

Bekanntmachung,

betreffend die mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande getroffene Uebereinkunft wegen Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Derselbe, bestehendem Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft zufolge, mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, durch gegen einander ausgetauschte Erklärungen vom 2. und 9. November vorigen Jahres, wegen gegenseitiger Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer zwischen hiesiger Stadt und den Königlich Niederländischen Staaten, über nachstehende, seit dem 9. November vorigen Jahres in Kraft getretene, Bestimmungen übereingekommen ist:

1) Die unter den Namen **jus detractus, gabella hereditaria** und **census emigrationis** bekannten Abgaben sollen in Zukunft nicht weiter gefordert noch erhoben werden, wenn in Folge von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung oder sonst eine Uebertragung von Gütern aus den Staaten des Königreiches der Niederlande in den Lübeckischen Freistaat, oder aus Letzterem in die Staaten des Königreiches der Niederlande, für den ganzen, sowohl gegenwärtigen als künftigen, Umfang des beiderseitigen Gebietes, Statt findet; indem sämmtliche Auflagen jener Gattung zwischen beiden Staaten völlig aufgehoben werden.

2) Diese Bestimmung erstreckt sich nicht allein auf Abgaben und sonstige Gefälle gedachter Art, welche einen Theil der Staats-

Einkünfte bilden, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Corporationen, Bezirken oder Gemeinden erhoben werden konnten, in der Weise, daß die respectiven Unterthanen, welche Güter ausführen oder denen solche anfallen werden, weder in dem einen noch in dem andern Staate aus irgend einem Grunde in diesen Beziehungen anderen Auflagen und Gebühren unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche, sey es in Folge Erbrechtes, Kaufes oder irgend einer sonstigen Eigenthums-Veränderung, gleichmäßig von den Einwohnern des Königreiches der Niederlande oder denen des Freistaates Lübeck, nach den in beiden Staaten jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden Verfügungen und Verordnungen zu entrichten sind.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft leidet Anwendung nicht nur auf alle künftig anfallende und bereits angefallene Erbschaften, sondern auch auf alle Uebertragungen von Gütern im Allgemeinen, deren Ausführung noch nicht beschafft ist.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. Januar 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Febr. 19. N°. 15.

Bekanntmachung,

betreffend den Abdruck des Hanseatisch-Türkischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages in Türkischer Sprache.

Um den Hanseatischen Schiffen in vorkommenden Fällen den Genuß derjenigen Vortheile zu erleichtern, welche durch den zwischen den Hanse-

städten und der Hohen Pforte am 18. May vorigen Jahres abgeschlossenen, am 11. September selbigen Jahres hieselbst in Deutscher Uebersetzung publicirten, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zugestanden worden, ist ein Abdruck dieses Vertrages in Türkischer Sprache veranstaltet, und ergeht demnach, unter Benachrichtigung hievon, die Aufforderung an hiesige Rheder oder Schiffer, ihre Schiffe, wenn sie nach der Westsee und dem Mittelländischen Meere fahren, insonderheit aber für den Fall des Besuches Ottomanischer Häfen, mit solchen, zugleich eine Abbildung der Lübeckischen Flagge enthaltenden, Abdrücken des fraglichen Tractates zu versehen, zu welchem Ende die Stadt-Kanzley ermächtiget ist, dieselben, und zwar bis auf Weiteres unentgeldlich, den Beikommenden auf ihr Nachsuchen verabfolgen zu lassen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 19. Februar 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Febr. 26. N°. 16.

Bekanntmachung,

die Consumtions-Accise für fremden Essig und Essigsprit betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen ist, eine Abänderung der in der Bekanntmachung vom 2. Juny 1838, die Consumtions-Accise für fremden hieselbst einzuführenden Essig und Essigsprit betreffend, sub 2. enthaltenen Bestimmung dahin eintreten zu lassen:

daß, zur Befreiung des hier einkommenden, lediglich zur Durchfuhr bestimmten, Essigs und Essigspriets von der Consumtions-Accise, nicht sofort bey der Einfuhr hieselbst die Benennung des Bestimmungsortes erforderlich seyn, vielmehr den Empfängern der transitirenden, in solcher Eigenschaft übrigens eidlich zu declarirenden, Waare frey stehen solle, dieselbe, sobald der Bestimmungsort nicht sofort angegeben wird, für eigene Gefahr und gegen eine von dem Departement der Consumtions-Accise nach der Zeitdauer des Lagerns zu bestimmende Lagermiethe, unter Verwahrsam des Departements zu bringen, aus welchem Verwahrsam sie demnächst zur Wiederausfuhr von hier, sey es auf einmal in der ganzen deponirten Quantität oder getrennt in einzelnen kleineren Gebinden, immer aber nur dem Deponenten selbst, zurückzuliefern ist;

So wird solche, mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft tretende, veränderte gesetzliche Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. Februar 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Febr. 29. N°. 17.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Abgabe von Schiffen, in Folge angeordneter Austiefung der Trave und deren Mündung, betreffend.

In Gemäßheit der mit der Ehrliebenden Bürgerschaft getroffenen Uebereinkunft, daß, mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verwen-

dungen, welche zu einer, im Intereſſe des Handels- und Schiffahrts-Verkehrs hieſiger Stadt, beſchloſſenen gründlichen Austiefung ſowohl der Unter-Trave überhaupt, als inſonderheit und zunächſt der an der Mündung derſelben befindlichen Barre, die Plate genannt, erforderlich geworden, eine Abgabe von einkommenden Schiffen zu erheben ſey, wird von Einem Hochedlen Rathe Nachſtehendes hiedurch bekannt gemacht und verordnet.

Vom 1. März dieſes Jahres an haben alle einkommenden, über 40 Commerzlaſten großen, Schiffe, ſie mögen mit Ladung oder mit Ballaſt kommen, ſobald ſie ohne eines Leichterfahrzeuges zu bedürfen die Plate bey Travemünde paſſiren können, für jede Commerzlaſt ihrer Trächtigkeit, vorläufig vier Schillinge zu entrichten.

Ausgehende Schiffe ſind ſolcher Abgabe überall nicht unterworfen und wird dieſelbe auch denjenigen Schiffen zurückerſtattet, welche, mit Ballaſt angekommen, bey der nächſten Reiſe mit Ballaſt wiederum ausgehen.

Mit der Erhebung dieſer Abgabe, über deren Erhöhung, nach planmäßig vervollſtändigter Austiefungs-Arbeit, weitere Bekanntmachung vorbehalten wird, iſt die Zolldeputation beauftragt worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 29. Februar 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, April 1. N°. 18.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend

(findet ſich in den Lübeckiſchen Anzeigen abgedruckt.)

1840, April 29. N°. 19.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 4. d. M. gefaßten Beschluß wegen Schutzes einer neuen Ausgabe von Göthe's Werken gegen den Nachdruck.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch, mit Bezugnahme auf die hieselbst wider den Nachdruck bestehenden und publicirten Bestimmungen, nachfolgenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 4. d. M. zur öffentlichen Kunde:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwey Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des heutigen Beschlusses (4. April 1840) an, in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. April 1840.

L. H. Kindler, Secretarius.

1840, May 20. N°. 20.

Nachtrag

zu der revidirten Thorsperre-Ordnung vom 10. April 1833, insbesondere die Aufhebung des Thorschlusses betreffend.

In Gemäßheit der zwischen Einem Hochedlen Rathe und der Ehrliebenden Bürgerschaft, wegen künftiger Aufhebung des Thorschlusses,

vereinbarten Bestimmungen werden die dadurch nothwendig gewordenen Abänderungen der §§. 2., 3. und 5. der revidirten Thorsperre-Ordnung vom 10. April 1833 von Einem Hochedlen Rathe hiedurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

1.

Die bisherige Schliessung des Holsten-, Burg- und Mühlenthores um Mitternacht findet vom 1. Juny des gegenwärtigen Jahres an nicht weiter Statt, und fallen daher die im §. 5. der gedachten Ordnung vorgeschriebenen Beschränkungen des Ein- und Auslasses nach Mitternacht gänzlich weg. Unter Erweiterung der §§. 2. und 3. tritt dagegen für die Zeit von 12 Uhr Mitternacht bis zur Thor-Oeffnung ein vierter Abschnitt der Thorsperre, mit erhöhetem Sperrgelde, ein.

2.

Die Taxe des beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren zu entrichtenden Sperrgeldes für die ganze Dauer der Sperre ist folgende:

	während des ersten Abschnittes.	während des zweiten Abschnittes.	während des dritten Abschnittes.	während des vierten Abschnittes.
Ein Fußgänger	2 ß	3 ß	4 ß	8 ß
Ein Reiter mit seinem Pferde	4 ″	6 ″	8 ″	12 ″
Ein Wagen, Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk, worauf ausser dem Fuhrmanne Niemand befindlich ist,				
mit 1 oder 2 Pferden bespannt	4 ″	6 ″	8 ″	12 ″
mit mehreren Pferden bespannt	8 ″	12 ″	16 ″	16 ″
Ein Wagen, Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk, ausser dem Fuhrmanne mit einer oder mehreren Personen besetzt,				
mit 1 oder 2 Pferden bespannt	8 ″	12 ″	16 ″	24 ″
mit mehreren Pferden bespannt	16 ″	24 ″	32 ″	32 ″
Eine leere Sänfte	4 ″	6 ″	8 ″	12 ″
Eine Sänfte, worin Jemand sitzt	8 ″	12 ″	16 ″	24 ″
Jedes lose Pferd	1 ″	1 ″	2 ″	3 ″

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 20. May 1840.

L. H. Kindler, Secretarius.

1840, July 15. N°. 21.

Bekanntmachung,

in Betreff der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck, wegen gegenseitiger Gestattung des Durchfahrens der beiderseitigen Lohnfuhrleute, vereinbarten Bestimmungen.

Nachdem von Einem Hochedlen Rathe mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck, wegen gegenseitiger Gestattung des Durchfahrens beiderseitiger Lohnfuhrleute Verhandlungen gepflogen und die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart sind:

1.

Den beiderseitigen Lohnfuhrleuten ist es gestattet, dieselben Reisenden, welche sie resp. nach Lübeck, mit Inbegriff der Thorbezirke, oder nach Eutin und dessen Stadtbezirk gebracht haben, vorausgesetzt, daß sie bey ihnen bleiben, ohne irgend eine Zeitbeschränkung zurückzuführen, oder auch durch Lübeck oder Eutin, gegen Erlegung eines Stationsgeldes, weiter zu befördern.

2.

Das Stationsgeld ist gegen Ertheilung eines Stationszettels mit acht Schillingen für jedes Pferd der Bespannung zu erlegen, ohne daß beim Durchfahren auf die Entfernung des Bestimmungsortes Rücksicht genommen wird. Beim Durchfahren ist der Stationszettel nur dann auch für die Rückreise geltend, wenn diese an demselben Tage Statt findet.

Für die Expedition zur Nachtzeit (d. h. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens im Sommer, und bis 7 Uhr Morgens im Winter) hat der Fuhrmann eine Extravergütung von acht Schillingen zu entrichten.

Für leere Wagen wird kein Stationsgeld bezahlt.

3.

Jeder Fuhrmann, welcher die Einlösung eines Stationsscheines unterläßt, die Zahl der Pferde unrichtig angiebt oder einen Nebenweg zur Umgehung der Station einschlägt, ist in eine Strafe von zehn Thalern verfallen und hat außerdem das doppelte Stationsgeld zu bezahlen.

4.

Gegen Erlegung des vorgedachten Stationsgeldes steht es den beiderseitigen Fuhrleuten frey, auch andere, als die von ihnen gebrachten Reisenden zurückzubefördern, jedoch darf dies bey zehn Thalern Strafe nur innerhalb der nächsten zwölf Stunden nach Ankunft der Fuhrleute geschehen.

5.

Alles Aufsuchen und Anwerben der Reisenden in den Wirthshäusern oder an anderen öffentlichen Orten ist den Lohnfuhrleuten bey zwey und einem halben Thaler Strafe verboten.

6.

Die in Uebertretungsfällen verwirkten Strafen u. s. w. sind von dem Fuhrmann sofort an den Wagenmeister zu erlegen, widrigenfalls sein Fuhrwerk bis zur Entrichtung mit Beschlag belegt wird.

7.

Nur die Fuhrleute, nicht aber die Reisenden sind für die Erfüllung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich.

So hat Ein Hochedler Rath solche Bestimmungen, welche mit dem 1. August d. J. in Kraft treten, und mit deren Aufrechthaltung hieselbst die Herren der Wette beauftragt sind, zur Nachachtung aller Beikommenden hiermit zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 15. July 1840.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1840, Sept. 12. N°. 22.

Bekanntmachung,

betreffend den mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark über Transito-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrag.

Nachdem zwischen Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, am 8. July dieses Jahres durch Bevollmächtigte zu Copenhagen ein Vertrag über die Transito-Verhältnisse auf den die beiden Städte verbindenden Straßen abgeschlossen worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden darüber am 4. d. Mts. zu Copenhagen stattgefunden, wird dieser Vertrag, dessen Bestimmungen mit dem 4. October d. J. in Kraft treten werden, hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Sept. 1840.

E. B. Winckler,
Secretarius.

Seine Majestät, der König zu Dänemark,

der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

einerseits

und

die Hohen Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg,

andererseits

von dem Wunsche geleitet, eine jede Störung der, Ihren aufrichtigsten Gesinnungen entsprechenden, freundnachbarlichen Verhältnisse zu entfernen, haben den Versuch einer unmittelbaren Verständigung über die in Anlaß des für das Herzogthum Holstein in Kraft getretenen neuen Zollgesetzes, beim Durchlauchtigsten Deutschen Bunde erhobene Beschwerde, deren Bundesverfassungsmäßigen Erledigung vorangehen lassen wollen.

Um eine solche Verständigung durch vertragsmäßige Feststellung und Erleichterung gegenseitiger Verkehrs-Beziehungen herbeizuführen, sind Unterhandlungen eröffnet und haben zu denselben bevollmächtigt,

einerseits

Seine Majestät der König zu Dänemark ꝛc. ꝛc.

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn und Deputirten in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzley,

Herrn Heinrich, Grafen von Reventlow-Criminil,

Commandeur des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens, Groß-Comthur des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Johanniter-Ritter,

und

Allerhöchst-Ihren Etatsrath und Comittirten in dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio,

Herrn Carl Philipp Francke,

Ritter des Dannebrogordens, Ehren-Comthur des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

andererseits

die Hohen Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg,

gemeinschaftlich:

den Syndicus der freien und Hanseſtadt Hamburg,

Herrn Karl Sieveking,

beider Rechte Doctor,

und

den Senator der freien und Hanseſtadt Lübeck,

Herrn Ludwig Müller,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten und ausgewechselten Vollmachten, unter dem Vorbehalt der Ratification, nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König sichern die Beibehaltung zweier Frachtstraßen für den Transitverkehr durch das Herzogthum Holstein zwischen den freien Städten Lübeck und Hamburg zu, nämlich:

1) der durch die Stadt Oldesloe über Elmenhorst nach dem Ochsenzoll führenden Kunststraße, mit einer, von Allerhöchst-Demselben näher zu bestimmenden, Verzweigung von Elmenhorst, entweder über Ahrensburg nach Wandsbeck, oder über Bergstedt nach Hellbrook,

2) der von Wandsbeck über Rahlstedt, Sieck, Schönberg und Castorf sich hinziehenden Frachtstraße.

Allerhöchst-Dieselben wollen zu größerer Erleichterung des Frachtverkehrs auf dieser letzteren Straße die Pflasterung aller bisher mit einem Steindamm nicht versehenen Wegestrecken auf derselben baldigst in Ausführung bringen lassen, so wie auch die fortwährende gute Unterhaltung der im Vorstehenden genannten beiden Straßenzüge nach den respective für die Unterhaltung von Chausseen und nicht kunstmäßig ausgebauten Frachtstraßen geltenden oder künftig festzusetzenden Regeln verfügen.

Gleicherweise soll die, der näheren Bestimmung annoch vorbehaltene südliche Verbindungsstraße, auf eine, den Vorschriften des Wegewesens entsprechende Weise in Stand gesetzt und unterhalten werden.

Für den Fall aber, daß sich Private erbieten möchten, auf ihre Kosten in dieser Richtung eine Chaussee anzulegen, so wird eine solche Chaussirung für die bey Elmenhorst in die Oldesloer Kunststraße einmündende Poststraße über Wandsbeck und Ahrensburg Allerhöchst gestattet werden, und zwar unter nicht ungünstigeren Bedingungen, als bey anderen Anlagen dieser Art bisher gestellt worden sind.

Die Hellbrooker Straße wird indessen dem Frachtverkehr so lange geöffnet bleiben, bis über die definitive Bestimmung der südlichen Verbindungslinie oder über etwanige, in den nächsten sechs Monaten nach Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages eingehende Anträge

wegen Chaussirung der genannten Straße, ein Allerhöchster Beschluß gefaßt seyn wird.

Die Bestimmungen des Artikels 9. des zu Hannover unterm 30sten Januar und zu Lübeck unter dem 4ten Februar 1747 vollzogenen Vergleichs über die zwischen dem Herzogthum Lauenburg und der Stadt Lübeck entstandenen Irrungen, werden, so weit sie den durch das Herzogthum Lauenburg führenden Theil der sogenannten Schönberger Straße betreffen, durch die gegenwärtige Vereinbarung nicht aufgehoben oder abgeändert.

Artikel 2.

Von jeder Durchgangsabgabe auf den im Artikel 1. bezeichneten Transitstraßen werden befreiet beim Transport auf Einer Achse und in ungebrochener Ladung:

1) die nach den bestehenden oder künftig beliebig zu erlassenden und abzuändernden Königlichen Anordnungen vom Holsteinischen Einfuhrzoll und zugleich vom Ausfuhrzoll befreieten Waaren;

2) nachfolgende Artikel:

Austern, Bleierz, Borke, Braunroth, Cement, Dachschiefer, Dachziegel, Eisen in Stangen, Federkiele, Fliesen, Färbeholz, Holz aller Art, so wie Holzkohlen, Kalk, Knochen, Kreide, Lumpen, Mauersteine, Salz, Schiefertafeln, Steinkohlen, gebrauchte Sachen der Reisenden;

3) alle Waaren, deren transitzollfreier Durchgang durch Holstein etwa einem Nachbarstaate zugestanden werden möchte, sollen gleichfalls auf den genannten Straßen zollfrey transitiren.

Artikel 3.

Der Hohe Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg wird den auf Einer Achſe in ungebrochener Ladung zwiſchen den im Artikel 1. vertragsmäßig zugeſicherten Tranſitſtraßen und der Stadt Altona oder anderen Holſteiniſchen Gebietstheilen zu führenden Waarentranſporten, einen zollfreien Durchzug durch die Stadt Hamburg auf dem Wege vom Dammthor über die Esplanade, die Lombardsbrücke, den Wall, durch das Steinthor und die Vorſtadt St. Georg nach dem Lübecker Thor und in umgekehrter Richtung, ſo wie durch das Hamburgiſche Gebiet nach und von dem Einmündungspunkte in die Ochſenzoll-Oldesloer Chauſſee gewähren.

Artikel 4.

Der Hohe Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck ſichert einen zollfreien Durchgang für nachfolgende Producte und Fabrikate des Holſteiniſchen Zollvereinsgebiets und des Herzogthums Lauenburg zu, ſofern ſolche auf Einer Achſe mit ungebrochener Ladung von dem Holſteiniſchen Zollvereinsgebiete in das Herzogthum Lauenburg oder umgekehrt, durch die Stadt Lübeck oder deren Gebiet auf beliebigem Wege, tranſitiren:

Auſtern, Bier, Branntwein, Blut, Eſſig, Fiſche und Fleiſch ſo wie Speck (getrocknet, geräuchert und geſalzen), Federn, Felle, Getraide aller Art, nebſt Erbſen und Wikken, Gips, Graupen und Grütze, Dodder-, Klee-, Rüb-, Rapp- und Leinſaat, Hefen, Holz aller Art, Honig, Häute, Hopfen, Käſe, Kalk, Kreide, Knochen, Mehl, Mauerſteine, Dachziegel, Friſches Obſt, Oehlkuchen, Seegras, Schiffsbrod und Wachs.

Artikel 5.

In Hinsicht der für die Benutzung der, Artikel 1., 3., 4., bezeichneten, Transitstraßen zu erlegenden Abgaben an Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster- und Chausseegeld, sollen die Untergehörigen des einen Staates stets denen des andern Staates gleichgestellt bleiben.

Das auf der Oldesloer Chaussee, so wie auf der etwa zu chaussirenden südlichen directen Verbindungsstraße zu erlegende Wegegeld wird nach dem für das Herzogthum Holstein allgemein geltenden Chausseegeld-Tarif angeordnet und erhoben werden.

Sollte mit Rücksicht auf die zugesicherte durchgängige Pflasterung der Schönberger Straße, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Erhebung eines Pflastergeldes für den Holsteinischen Theil der Straße verfügt werden, so wird dasselbe die Ansätze des Chausseegeldtarifs niemals übersteigen.

Die Allerhöchsten und Hohen Contrahenten werden sich auf desfalls geäußerten Wunsch die zur Zeit geltenden, die Benutzung der Chausseen und öffentlichen Straßen betreffenden Anordnungen mittheilen, sich auch gegenseitig von den in dieser Hinsicht beliebt werdenden Abänderungen in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Keine Communication durch Holstein zwischen Elbe und Ostsee soll rücksichtlich der Abgabe für den Waarendurchgang vor den vertragsmäßigen Transitstraßen zwischen Lübeck und Hamburg bevorzugt, vielmehr eine jede Ermäßigung oder Aufhebung jener Abgabe auf diese Straßen ausgedehnt werden, dagegen verpflichten sich die Hohen Senate

der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg, keine der durch andere Staaten, als durch das Holſteiniſche Zollvereinsgebiet und das Herzogthum Lauenburg, die Elbe mit der Oſtſee verbindenden Communicationen in dem Ausgangs- oder Eingangszoll zu bevorzugen, vielmehr eine jede Aufhebung oder Ermäßigung dieſer Zölle auch für die vertragsmäßigen Holſteiniſchen Tranſitſtraßen eintreten zu laſſen.

Artikel 7.

So wie ferner Seine Majeſtät für Waaren, welche nach Artikel 2. nicht zollfrey tranſitiren, die gegenwärtig angeordnete Durchgangsabgabe von Sechszehn Reichsbankſchilling oder Fünf Schilling v. Schleswig-Holſteiniſch Courant per 100 ℔ Brutto Zollgewicht nebſt Sechs Procent Zollgebühren und Sporteln auf den in Artikel 1. genannten Tranſitſtraßen durch beide Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, ohne Zuſtimmung der Hohen Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg nicht erhöhen wollen, ſo verſpricht auch der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, die Durchgangsabgabe für alle Waaren, welche auf dieſen beiden Tranſitſtraßen, entweder von und nach Lübeck gelangen oder auf Einer Achſe in ungebrochener Ladung durchgeführt werden, ſoweit dieſe Abgabe nach Artikel 4. nicht gänzlich wegfällt, über den, in der dieſem Vertrage angelegten Verordnung vom 29. November 1837, feſtgeſetzten Tranſitzoll nicht zu erhöhen. In Betreff des Waaren-Durchgangs durch die Stadt Hamburg und deren Gebiet wird lediglich auf den Artikel 3. Bezug genommen.

Zugleich erklären Seine Majeſtät Allerhöchſt-Dero Bereitwilligkeit, falls zur Zeit der nächſten Reviſion der Holſteiniſchen Zolltarife oder etwa ſchon früher, veränderte Verkehrsverhältniſſe oder ein ſonſtiger

Anlaß dazu auffordert, eine Ermäßigung der jetzigen Durchgangsabgabe zur Beförderung des Transitverkehrs durch Holstein, unter Berücksichtigung der städtischen Interessen, in Erwägung zu ziehen.

Artikel 8.

Für den Transitverkehr auf den Holsteinischen Frachtstraßen zwischen den freien Städten Lübeck und Hamburg gelten die allgemein jetzigen uud künftigen Anordnungen wegen Controlirung der unmittelbaren Waarendurchfuhr. Auch sollen alle Controle-Erleichterungen und Befreiungen, welche auf anderen Straßen durch das Herzogthum Holstein zwischen Elbe und Ostsee zugestanden sind oder werden möchten, den Frachtstraßen zwischen Lübeck und Hamburg gleichfalls eingeräumt werden.

Artikel 9.

Was namentlich die Controle auf der Straße durch Holstein und Lauenburg über Wandsbeck, Rahlstedt, Schönberg und Castorf betrifft, so soll außerdem in nachfolgenden Punkten keine dem Transitverkehr lästigere Maasregel eintreten.

1. Alle Ladungen auf Wagen, welche dem Zollverschluße die gehörige Sicherheit gewähren und deren Führer über das ermittelte Gewicht des leeren Wagens in Uebereinstimmung mit dem §. 5. der diesem Vertrage angelegten Bekanntmachung des Königlichen General-Zollkammer und Commerz-Collegii vom 4. December 1838, betreffend „die erforderlichen Controleanordnungen für die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waarentransporte," sich ausweisen, sind, sobald für die gesammte Ladung der durch Wägung auf der Brückenwaage sich ergebende Transitzoll nebst Sporteln bezahlt und die Ladung nebst Wagen dem für zweckmäßig erachteten Zollverschlusse untergeben wird, mit Aus-

nahme einer generellen Nachsicht, vom Abladen und jeder sonstigen Untersuchung befreiet. Eine Zollbegleitung, welche unentgeltlich ist und keine Zögerung verursacht, kann jederzeit eintreten.

2. Auch bey transitzollfreien, so wie bey gemischten Ladungen, welche letztere aus transitzollpflichtigen und transitzollfreien Durchgangsgütern bestehen, ist das Abladen und das Oeffnen der Colli möglichst zu vermeiden und auf die Fälle einzuschränken, in denen solches zur Constatirung der declarirten Waaren, als unumgänglich nothwendig sich ergiebt.

3. Ein bey der Zoll-Revision auf der Königlichen Zollstätte vorgefundenes Uebergewicht, welches, abgesehen von der verordnungsmäßigen Reduction des Gewichts, nicht mehr als Vier **Procent** von dem zum Transit declarirten Gewichtsquantum beträgt, soll außer der Zollerlegung für das Mehrgewicht keine weitere Folge haben.

4. So wie eine möglichst beschleunigte Zollexpedition und Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufenthalts gewärtiget werden kann, so soll auch überdem für Eilfuhren, welche durch die Dampfschiffahrt hervorgerufen werden und sich als solche durch die Frachtbriefe kund geben, soferne der Transitzoll für die gesammte Ladung erlegt wird und der Zollverschluß des Wagens oder des auf demselben befindlichen Waarenbehälters in sichernder Weise angewendet werden kann, eine nächtliche Zollexpedition stattfinden. Die Zollbegleitung wird unter allen Umständen vorbehalten.

5. Die Königliche Regierung behält es sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels 9., falls solches zur Sicherstellung gegen Defrauden erforderlich sein sollte, nach vorgängigem Vernehmen mit den Senaten der beiden freien Städte, gegen andere, den Handelsverkehr nicht mehr belästigende, zu vertauschen.

Artikel 10.

Dahingegen sollen hinsichtlich aller durch die Stadt Lübeck und deren Gebiet von und nach den Artikel 1. genannten Straßen transitirenden Waaren nur die in der Zollverordnung der freien und Hansestadt Lübeck vom 29. November 1837 wegen der Controle festgesetzten Bestimmungen zur Anwendung kommen. Auch wird der Senat der freien und Hansestadt Lübeck bey nöthig erachteten Veränderungen sich vorher mit der Königlichen Regierung vernehmen, und auf keine Weise solche Durchfuhr erschweren, so wie die Controle stets derjenigen gleichsetzen, welche für durchfahrende Güter auf Einer Achse aus anderen Ländern durch die Stadt Lübeck und deren Gebiet geübt wird.

Artikel 11.

Rücksichtlich des, Artikel 3, gestatteten zollfreien Waarendurchzugs durch die Stadt Hamburg wird die Controle in der Art ausgeübt, daß die Transporte am Thor zu melden sind und lediglich die Beigebung einer Begleitung überlassen wird. Ueber etwanige, den Handelsverkehr nicht mehr belästigende, Veränderungen, so wie über die eventuelle Einführung einer Controle über den Waarendurchzug durch das Hamburgische Gebiet, wird der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg sich mit der Königlichen Regierung vernehmen.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar Ein Tausend Acht Hundert Acht und Sechszig (1868) gelten, und sollen die Bestimmungen derselben, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Eintritt des gedachten Zeitpunktes von der einen oder anderen Seite eine

Aufkündigung erfolgt, als noch auf Fünf Jahre und sofort von Fünf zu Fünf Jahren, als verlängert angesehen werden. Erleichternde Bestimmungen, welche etwa künftig im Fall einer Verständigung sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten über gemeinsame Maasregeln wegen des Transithandels getroffen werden möchten, sollen durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht ausgeschlossen seyn.

Artikel 13.

Die freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg verzichten für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags und seiner Verlängerung auf eine Verfolgung ihrer wegen Verweigerung des freien Transithandels durch das Herzogthum Holstein bey dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde laut Protocolls der 21sten Sitzung Hoher Bundesversammlung vom Jahre 1838 erhobenen Beschwerde, wogegen Seine Majestät andererseits für dieselbe Dauer die in der Gegen-Erklärung der Königlichen Regierung, welche in der 31sten Sitzung desselben Jahres übergeben worden ist, Artikel 15 bis 18 **inclusive** als Gegenstand eventueller Widerklage bezeichneten Ansprüche Holsteinischer Eingesessenen, gleichfalls auf sich beruhen lassen.

Die Allerhöchsten und Hohen Contrahenten behalten sich jedoch für den Fall, daß eine Verlängerung des Vertrages in Gemäßheit des vorstehenden Artikels nicht stattfinden sollte, in obigen Beziehungen alle und jede Gerechtsame vor. Sie werden gleichzeitig binnen einem Monate nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrags, unter Mittheilung desselben, eine entsprechende Anzeige an die von Hoher Bundesversammlung in der 32sten Sitzung des Jahrs 1838 niedergesetzte Vermittlungscommission, und durch diese an gedachte Hohe Versammlung selbst gelangen lassen.

Artikel 14.

Dieser Vertrag soll in zwey gleichlautenden Originalexemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Hohen Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung binnen Zwey Monaten oder früher stattfinden wird.

Dessen zur Urkunde ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Kopenhagen, am 8. Juli Ein Tausend Acht Hundert Vierzig.

(unterz.) *H. v. Reventlow-Criminil. C. P. Francke. K. Sieveking. L. Müller.*

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

1840, Sept. 12. N°. 23.

Bekanntmachung,

betreffend, den mit seiner Majestät dem Könige von Dänemark über verschiedene Verkehrs-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrag.

Es hat Ein Hochedler Rath den mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, zur mehreren Beförderung und Befestigung verschiedener Verkehrs-Verhältnisse, am 8. July d. J. durch Bevollmächtigte zu Kopenhagen abgeschlossenen Vertrag, wovon die Bestimmungen des Artikels 4., nachdem die Ratifications-Urkunden am 4. d. M. gegen einander ausgewechselt worden sind, mit dem 4. October dieses Jahres in Kraft treten werden, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Sept. 1840.

E. B. Winckler, Secretarius.

Seine Majestät, der König zu Dänemark,

der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

einerseits

und

der Hohe Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck

andererseits

haben im Interesse der beiderseitigen Angehörigen, zur mehreren Beförderung und Befestigung verschiedener Verkehrs-Verhältnisse, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt,

Seine Majestät, der König ꝛc. ꝛc.

einerseits

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn und Deputirten in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzley,

Herrn Heinrich, Grafen von Reventlow-Criminil,

Commandeur des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens, Groß-Comthur des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Johanniter-Ritter,

und

Allerhöchst-Ihren Etatsrath und Committirten in dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio,

Herrn Carl Philipp Franke,

Ritter des Dannebrogordens, Ehren-Comthur des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

der Hohe Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck

andererseits

Seinen Senator, Herrn Ludwig Müller,

von welchen Bevollmächtigten, auf den Grund der ertheilten und ausgewechselten Vollmachten, nachstehende Vereinbarung verabredet und unter dem Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König und der Hohe Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck erklären sich geneigt in gemeinsamer Berathung erwägen zu lassen, durch welche Mittel eine Erleichterung und Beschleunigung der Steckniţfahrt zu Stande zu bringen seyn möchte. Nach Maaßgabe der desfallsigen Resultate wird zugleich eine Revision und eine, den aufzuwendenden Kosten so wie der erleichterten Fahrt entsprechende, Erhöhung der Steckniţzoll-Rolle berathen werden.

Artikel 2.

Für den Fall, daß der in Verhandlung begriffene Austausch der vier Lübeckischen im Herzogthum Holstein enclavirten Dörfer Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malckendorf nicht zu Stande kommen sollte, erklärt der Hohe Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck

sich bereit, mit diesen vier Dorfschaften sich dem gemeinschaftlichen Zollsystem des Herzogthums Holstein und Fürstenthums Lübeck auf ähnliche Bedingungen anzuschließen, wie sie zwischen der Königlichen Regierung und der freien und Hanseſtadt Hamburg werden vereinbart werden.

Artikel 3.

Die Königlich Dänische Flagge soll vom 1sten Januar 1841 an in der freien und Hanseſtadt Lübeck und deren Gebiet, und die Lübecker Flagge von demselben Zeitpunkt an in den Königlich Dänischen Staaten für Schiffe und Fahrzeuge als eine privilegirte angesehen werden und sollen darüber binnen zwey Monaten, vom Tage der Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung, Declarationen ausgetauscht werden, ähnlich denen, welche am 5. November 1835 zwischen Seiner Majestät dem Könige zu Dänemark und der freien Hanseſtadt Bremen ausgetauscht sind.

Artikel 4.

Die Verhältnisse der Ober-Trave werden in nachstehender Weise geordnet:

§. 1. Die Allerhöchsten und Hohen Contrahenten entsagen dem beim ehemaligen Reichskammergericht unentschieden gebliebenen Rechtsstreite über die Hoheit und Benutzung der Ober-Trave.

§. 2. Wo die Ober-Trave an beiden Uferseiten durch Holsteinisches Gebiet begränzt wird, wird solches Flußgebiet als ganz unter Königlicher Hoheit stehend, wo dagegen das Ufer der Ober-Trave nur auf der einen Seite Holsteinisches ist, wird die Königliche Hoheit bis zur Mitte des Flußgebiets von Seiten der freien und Hanseſtadt Lübeck hiemit anerkannt.

§. 3. Die nur bis zur Entscheidung des Rechtsstreits geschlossenen und bisher in Uebung gewesenen Vergleiche vom 21. May 1706 (nebst Additional-Punkten vom 9. Juny und 11. November 1706) und vom 31. August 1712, werden so weit solche die Schiffahrt auf der Ober-Trave betreffen, hiemit aufgehoben und treten in deren Stelle nachfolgende Bestimmungen, welche nur unter beiderseitiger Zustimmung abgeändert werden können.

§. 4. Die Schiffahrt auf der Trave von dem Punkte an, wo sie für Böte befahrbar wird, und das Holzflößen sind sowohl für die Oldesloer als Lübecker Böter bis nach Travemünde und Dassau, und zwar auf- und abwärts, gestattet, so daß mithin den Oldesloern künftig nicht nur die Fahrt von Oldesloe nach Lübeck und in umgekehrter Richtung, sondern auch die von Oldesloe durch Lübeck nach Orten der Unter-Trave und namentlich nach Travemünde oder Dassau und umgekehrt, neben den Lübeckern, freisteht. Die besondere Abgabe, welche die Oldesloer Böter bisher für die Durchfahrt unter der Holsteinbrücke zu entrichten hatten, wird aufgehoben.

§. 5. Zwischenfahrten auf dem nach §. 2. dieses Artikels der alleinigen Königlichen Hoheit unterworfenen Theil der Ober-Trave stehen ausschließlich den Oldesloer Bötern zu, wogegen den Lübecker Bötern die ausschließliche Befugniß zu den Zwischenfahrten auf dem der alleinigen Lübeckischen Hoheit unterworfenen Theil der Trave, mithin namentlich auch zwischen Lübeck und Travemünde oder Dassau, verbleibt.

Gemeinschaftliche Befugniß haben beiderseitige Böter zu Zwischenfahrten:

a) nach und von den Orten an der Ober-Trave, wo das Flußgebiet zur Hälfte unter Königlicher, zur anderen Hälfte unter der Hoheit der Stadt Lübeck steht;

b) von einem Orte, belegen an dem unter alleiniger Königlicher Hoheit stehenden Theil der Ober-Trave, nach einem Orte, welcher an dem unter alleiniger Hoheit der Stadt Lübeck stehenden Theil der Ober-Trave belegen ist, und in umgekehrter Richtung.

§. 6. In wie fern die jetzige Anzahl der Böte zu verändern seyn mögte, bleibt der einseitigen Bestimmung Jedes der Allerhöchsten und Hohen Contrahenten überlassen.

§. 7. Die Schiffahrts-Abgaben für Fahrten auf der Ober-Trave, von da wo solche schiffbar wird bis Lübeck und umgekehrt, werden in Oldesloe und Lübeck, indeß immer nur beim Abgange des Boots, erhoben. Solche bestehen für jede Reise gleichmäßig an beiden Orten für die beiderseitigen Böter in Zwey Schillingen Courant per Last zu 5000 ℔ nach der gemessenen Trächtigkeit der Böte, ohne Nebenkosten und gleichviel ob sie beladen oder leer abgehen. Zwischenfahrten auf der Ober-Trave, zu denen beiderseitige Böter nach §. 5. a. und b. dieses Artikels befugt sind, werden von der eben erwähnten Schiffahrts-Abgabe befreiet. Dieselbe Befreiung genießen die Holzflöße.

§. 8. Hinsichtlich des in Lübeck zu erlegenden Waarenzolls und hinsichtlich der Schiffs-Abgaben, so wie etwaiger Nebenkosten für die Fahrt der Oldesloer Böter durch Lübeck die Unter-Trave hinab oder herauf, werden sie den Lübecker Bötern ganz gleich behandelt. Dagegen werden die Lübecker Böter auf der Ober-Trave von Seiten Holsteins, hinsichtlich der von ihren Ladungen zu entrichtenden Zölle und Sporteln, den Oldesloer Bötern ganz gleich gestellt.

Die laut §. 5. des Königlichen Reglements vom 20. December 1838 für die Vergleichung und Solennisirung der dort genannten Ladungs-Documente an den Königlichen Consul zu entrichtende Gebühr,

wird für die Fahrt auf der Trave, als eine Binnenfahrt, zu Gunsten der beiderseitigen Böter aufgehoben.

§. 9. Hinsichtlich der Zoll-Controle, sowohl auf der Ober- als Unter-Trave, sollen die Böter des einen Staates stets denen des anderen gleichgestellt werden.

§. 10. Sowohl den Oldesloer als den Lübeckischen Fischern bleiben ihre Gerechtsame auf Befischung der Ober-Trave, nach Maaßgabe des jetzigen Zustandes, erhalten, wonach überall nur die Oldesloer und Lübeckischen Fischer zur Ausübung der Fischerey berechtigt sind, und zwar in der Weise, daß ihnen der Fisch- und Krebsfang von Oldesloe an bis zur Lübeckischen Gränze bey Reeke neben einander gleichmäßig freisteht; weiter hinab erstreckt sich die Berechtigung der Oldesloer Fischer nicht.

§. 11. Die Allerhöchsten und Hohen Contrahenten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, auf der Ober-Trave neue Anlagen in, an, auf oder über dem Flusse nur in der Art ausführen zu lassen, daß solche weder der Schiffahrt, noch der Fischerey in irgend einer Weise hinderlich oder gefährlich werden.

§. 12. Wegen der Ausbaggerungen und Aüskrautungen der Ober-Trave und wegen des Antheils an deren Kosten, wegen Plätze zur Lagerung des ausgebaggerten Sandes, wegen der Instandsetzung und Unterhaltung der Lein- oder Ziehpfade, wegen des Pegels beiderseitiger Böte, wegen Beschränkung der den Uferbewohnern zu gestattenden Kähne, wegen Untersagung schädlicher Fischerey-Geräthe und wegen sonstiger gleichmäßiger Anordnungen hinsichtlich der Strom-Polizey sollen weitere angemessene Vereinbarungen getroffen werden.

§. 13. Bis zum Ablauf des am heutigen Tage zwischen Seiner Majestät dem Könige und den Hohen Senaten der freien Hanseſtädte Lübeck und Hamburg abgeschlossenen Vertrages über die Transito-Verhältnisse wird der Travenfluß zwischen Oldesloe und Lübeck als Fortsetzung der Oldesloer Transitostraße betrachtet.

§. 14. Die in diesem Artikel §.§. 1 bis 11. enthaltenen Bestimmungen treten einen Monat nach Auswechselung der Ratificationen dieser Vereinbarung in Kraft, und die im §. 12. erwähnten Verhältnisse sollen baldthunlichst an Ort und Stelle durch beiderseitige Commissarien untersucht und demnächst regulirt werden.

Artikel 5.

Vorstehende Vereinbarnng soll in zwey gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und zur Ertheilung der Allerhöchsten und Hohen Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung binnen zwey Monaten, oder früher, stattfinden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Copenhagen, den 8. July 1840.

(unterz.) *H. v. Rexentlow-Criminil.* *C. P. Francke.* *L. Müller.*

(L.S.) **(L.S.)** **(L.S.)**

1840, Oct. 7. N°. 24.

Bekanntmachung,

den Gottesdienst am 18. October d. J. und die Kirchen-Collecte an diesem Tage betreffend.

Am bevorstehenden 18ten October, als am Jahrestage der denkwürdigen Leipziger Schlacht, wird, da dieser Tag im gegenwärtigen Jahre auf einen Sonntag fällt, in den Kirchen der Stadt und zu St. Lorenz, früheren Vorgängen und der Rücksicht auf die sonstigen für diesen Tag angeordneten Feierlichkeiten gemäß, so wenig eine Abendmahlsfeier als ein Nachmittags-Gottesdienst Statt finden.

Ein Hochedler Rath bringt Solches und zugleich weiter hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Derselbe, dem bewährten Wohlthätigkeitssinne Seiner Mitbürger vertrauend, der hiesigen Armenanstalt, im Hinblick auf deren gegründete Ansprache an fortdauernde ausserordentliche Beisteuern zur Erfüllung ihrer mannigfachen Zwecke, die gewöhnliche Kirchen-Collecte an gedachtem Tage bewilliget hat.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. October 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Oct. 31. N°. 25.

Bekanntmachung,

betreffend die Gleichstellung der Königlich Dänischen und Lübeckischen Schiffe und Fahrzeuge hinsichtlich der in den gegenseitigen Häfen zu entrichtenden Abgaben.

Zufolge der Bestimmung, welche der 3te Artikel des über verschiedene Verkehrsverhältnisse am 8. July d. J. geschlossenen und am 12. vo-

rigen Monates hieſelbſt publicirten Vertrages hieſiger Stadt mit Sr. Majeſtät dem Könige von Dänemark enthält, ſind nunmehr zwiſchen beiden Regierungen die vereinbarten Declarationen in Betreff der Gleichſtellung der Königlich Däniſchen und Lübeckiſchen Schiffe und Fahrzeuge, hinſichtlich der in den gegenſeitigen Häfen zu entrichtenden Abgaben, gegen einander ausgetauſcht worden und werden von Einem Hochedlen Rathe hiedurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 31. October 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Dänemark und der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck in dem Wunſche übereingekommen ſind, durch gegenſeitige Aufhebung alles Unterſchiedes in der Behandlung der beiderſeitigen Schiffe und deren Ladungen in Ihren reſpectiven Häfen, zur Beförderung des zwiſchen Dänemark und der freien und Hanſeſtadt Lübeck beſtehenden Handelsverkehrs beizutragen, ſo erklärt das unterzeichnete Miniſterium hiedurch in Folge Allerhöchſten Auftrags, und in Erwiederung der von dem Hohen Senate

Nachdem Seine Majeſtät der König zu Dänemark und der Senat der freien Hanſeſtadt Lübeck in dem Wunſche übereingekommen ſind, durch gegenſeitige Aufhebung alles Unterſchiedes in der Behandlung der beiderſeitigen Schiffe und deren Ladungen in Ihren reſpectiven Häfen, zur Beförderung des zwiſchen Dänemark und der freien Hanſeſtadt Lübeck beſtehenden Handelsverkehrs beizutragen, ſo erklärt der unterzeichnete Senat der freien Hanſeſtadt Lübeck hiedurch in Erwiederung der von dem Königlich Däniſchen Miniſterium der auswärtigen

der freien und Hanseſtadt Lübeck rückſichtlich der Däniſchen Schiffe ausgeſtellten gleichen Zuſicherung:

Daß in den Däniſchen Häfen, mit Ausnahme der Däniſchen Colonien (Grönland, Island und die Färöer mit darin begriffen) die Lübeckiſchen Schiffe und anderen Fahrzeuge, bey ihrem Einlaufen wie bey ihrer Abfahrt, hinſichtlich aller Zoll-, Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootſen- und Bergegelder, und überhaupt hinſichtlich aller anderen jetzt oder künftig der Staatskaſſe, den Städten, den Commünen oder Privat-Anſtalten zufließenden Laſten oder Abgaben irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den Däniſchen Schiffen und anderen Fahrzeugen behandelt, auch die auf Lübeckiſchen Schiffen und anderen Fahrzeugen ein- oder ausgeführten Waaren, deren Einfuhr in die Häfen des Königreichs Dänemark in Däniſchen Fahrzeugen geſetzlich erlaubt iſt oder erlaubt werden wird, keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art, als die auf Däniſchen Schiffen und anderen Fahrzeugen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden ſollen; ſo wie daß die Lübeckiſchen Schiffe und deren Ladung bey der Fahrt durch den Sund oder durch die Belte, keine höhere oder andere Abgaben und Gefälle zu entrichten haben werden, als diejenigen, die von den begünſtigſten Nationen jetzt oder künftig erlegt werden.

Angelegenheiten rückſichtlich der Lübeckiſchen Schiffe ausgeſtellten gleichen Zuſicherung:

Daß in den Lübeckiſchen Häfen die Däniſchen Schiffe und anderen Fahrzeuge, bey ihrem Einlaufen wie bey ihrer Abfahrt, hinſichtlich aller Zoll-, Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootſen- und Bergegelder und überhaupt hinſichtlich aller andern jetzt oder künftig der Staatskaſſe, der Stadt, den Commünen oder Privat-Anſtalten zufließenden Laſten oder Abgaben irgend einer Art oder Benennung auf ganz gleichem Fuße mit den Lübeckiſchen Schiffen und anderen Fahrzeugen behandelt, auch die auf Däniſchen Schiffen und anderen Fahrzeugen ein- oder ausgeführten Waaren, deren Einfuhr in die Häfen der freien Hanſeſtadt Lübeck in Lübeckiſchen Fahrzeugen geſetzlich erlaubt iſt oder erlaubt werden wird, keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art, als die auf Lübeckiſchen Schiffen und anderen Fahrzeugen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden ſollen.

Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll von dem 1. Januar 1841 an beginnen und sich bis zum 1. Januar 1851 erstrecken, und selbst über diese Zeit hinaus, es sey dann, daß später die eine oder andere der contrahirenden Parteien ausdrücklich ihre Absicht erklären möchte, die Wirkung derselben aufhören zu lassen.

In diesem Falle wird auf die von einer der contrahirenden Parteien der anderen gemachte officielle Anzeige, daß die Gleichstellung aufgehoben werden soll, diese nichts desto weniger bis nach Verlauf von zwölf auf jene Anzeige folgenden Monaten verbindlich bleiben.

Copenhagen, den 14. October 1840.

Königlich Dänisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L.S.) (unterzeichnet) *Krabbe-Carisius.*

Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll von dem 1. Januar 1841 an beginnen und sich bis zum 1. Januar 1851 erstrecken, und selbst über diese Zeit hinaus, es sey dann, daß später die eine oder andere der contrahirenden Parteien ausdrücklich ihre Absicht erklären möchte, die Wirkung derselben aufhören zu lassen.

In diesem Falle wird auf die von einer der contrahirenden Parteien der anderen gemachte officielle Anzeige, daß die Gleichstellung aufgehoben werden soll, diese nichts desto weniger bis nach Verlauf von zwölf auf jene Anzeige folgenden Monaten verbindlich bleiben.

Lübeck, den 14. October 1840.

Der Senat der freien Hanseſtadt Lübeck.

(L.S.) (unterzeichnet) *B. H. Frister,*
d. Z. präsidirender Bürgermeister.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Nov. 7. N°. 26.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 22. October d. J. gefaßten Beschluß wegen Schutzes der Werke von Jean Paul Friedrich Richter gegen Nachdruck.

Mit Bezugnahme auf die hieselbst wider den Nachdruck bestehenden und publicirten Bestimmungen wird von Einem Hochedlen Rathe folgender Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 22. October d. J. zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, von dem Tage des heutigen Beschlußes (22. October 1840) an, gewährt werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. November 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Nov. 9. N°. 27.

Bekanntmachung,

die Accise-Abgabe für fremdes Brod und Backwerk betreffend.

Zufolge des, von Einem Hochedlen Rathe, in Uebereinstimmung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, genommenen Beschlußes wird hiedurch

verordnet und zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die, in Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 12. October 1836 und 25. November 1837, bisher nur einstweilen eingeführte Accise-Abgabe für fremdes Brod und Backwerk, nämlich:

für feines Brod: 1 ß pr. 2 Pfund,
für grobes Roggenbrod: 1 ß pr. 4 Pfund und
für Waizenbrod und Backwerk: 16 ß von einem Korbe bis zu 20 Pfund enthaltend,

nunmehr auch fernerhin, ohne Zeitbeschränkung, zugleich unter Fortdauer der übrigen in der Bekanntmachung vom 12. Oct. 1836 enthaltenen Bestimmungen, beibehalten werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 9. November 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Nov. 11. N°. 28.

Verordnung,

die Erwerbung und Ausübung von Apotheker-Gerechtsamen betreffend.

Um den mancherley Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche aus den hieselbst bisher üblich gewesenen Verleihungen persönlicher Apotheker-Concessionen sowohl für den Staat und das Publicum, als auch für die Concessionirten selbst theils schon entstanden sind, theils zu entstehe drohen, hat Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehr liebenden Bürgerschaft, Nachstehendes hierdurch verordnet.

1.

Die bisher hieselbst und in Travemünde bestandenen Apotheker-Concessionen, wie auch alle künftig etwa in der Stadt, in deren Landwehre oder in Travemünde anzulegenden Apotheken, werden nur als den zu Concessionirenden zuständige, ihren Häusern anklebende Real-Privilegien verliehen werden.

2.

Ein solches Real-Privilegium kann auf ein anderes Haus übergehen, sobald die Pfandgläubiger der beiden betreffenden Häuser ihre Zustimmung dazu geben und aus polizeilichen Rücksichten kein Grund obwaltet, die einzuholende Obrigkeitliche Genehmigung zu versagen.

3.

Dem Eigenthümer eines mit dem Apotheker-Privilegium versehenen Hauses ist die Verzichtleistung auf das Privilegium gestattet, und er wird folgeweise von der dafür zu entrichtenden jährlichen Recognition befreiet werden, sobald er Einem Hochedlen Rathe die Zustimmung seiner Hauspfandgläubiger vorgelegt haben wird.

4.

Einem Hochedlen Rathe bleibt das Recht vorbehalten, das privilegirte Haus, im Falle die Ausübung des Privilegiums ohne zuvor eingeholte Obrigkeitliche Erlaubniß aufhören, oder von Seiten des Eigenthümers, Nutznießers, Pächters oder Verwalters den medicinalpolizeilichen Anordnungen beharrlich entgegengehandelt, oder endlich die Zahlung der Recognition nicht ordnungsmäßig geleistet werden sollte, auf Gefahr und für Rechnung des Eigenthümers im Wege des Subhastations-Processes zum öffentlichen Verkaufe zu bringen.

5.

Nur der Eigner eines mit einer Apothekergerechtigkeit versehenen Hauses darf den Apothekerbetrieb üben. Es berechtigt jedoch die eigenthümliche Erwerbung eines Apothekerhauses nur dann zur Ausübung des Apothekerbetriebes, wenn der Erwerber ein, von einem Hochedlen Rathe für genügend anerkanntes, Staats-Examen bestanden hat, wenn er ferner als ein auch practisch tüchtig ausgebildeter Apotheker sich auszuweisen vermag und wenn er das hiesige Bürgerrecht gewonnen hat. Ausnahmsweise ist indessen den Erben und Gläubigern eines das Real-Privilegium besitzenden Apothekers gestattet, während zweier Jahre, vom Tode des Erblassers oder vom Ausbruche des Concurses angerechnet, das Apothekergeschäft, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit eines examinirten und auf solche Verwaltung speciell beeidigten Provisors, fortsetzen zu lassen.

6.

Der Eigner eines mit der Apothekergerechtigkeit versehenen Hauses hat jährlich, und zwar in vierteljährlicher Vorauszahlung, dem Staate eine Recognition zu erlegen, welche für jede Apotheke in der Stadt auf 1000 Mark Court. fest bestimmt wird, für die Travemünder Apotheke aber vorläufig 200 Mark Court. beträgt, und so oft die jetzt zu 1500 Seelen angenommene Bevölkerung des Städtchens um 500 Seelen gewachsen ist, um 100 Mark Court. steigt.

Diese Recognitionen werden im betreffenden Hypothekenbuche als erste Belastung der Grundstücke vorgeschrieben, und wird deshalb die Ertheilung eines solchen Real-Privilegiums oder dessen Umschrift nicht eher erfolgen, als bis von sämmtlichen im Hypothekenbuche aufgeführten Pfandgläubigern die Einwilligung dazu gegeben worden, worauf

alsdann mit der Ertheilung des Real-Privilegiums oder des Obrigkeitlichen Consenses zur Umschrift zugleich die erforderliche Weisung an den Führer des betreffenden Hypothekenbuches ergehen wird.

7.

Auch den jetzigen Inhabern von Apotheker-Concessionen hieselbst und zu Travemünde ist es gestattet, um Verwandlung des ihnen persönlich verliehenen Rechtes zur Betreibung des Apothekergeschäftes in ein Real-Privilegium bey Einem Hochedlen Rathe nachzusuchen. Im Falle einer solchen Umwandlung treten zwar im Uebrigen die obigen Bestimmungen ein, jedoch wird den jetzigen Inhabern die Vergünstigung ertheilt, daß, so lange sie leben, nur die bisher von ihnen bezahlte Recognition, nämlich von 500 Mark für jede hiesige, und von 50 Mark für die Travemünder Apotheke zu erlegen ist, es möge die Gerechtigkeit von ihnen selbst oder von etwa künftigen Erwerbern ihrer Privilegien geübt werden.

8.

Eine Vermehrung der privilegirten Apotheken innerhalb der Stadt und der Landwehre wird, wiewohl unbeschadet der Befugniß Eines Hochedlen Rathes einzelnen öffentlichen Anstalten die Erlaubniß zur Bereitung der für ihre Pfleglinge erforderlichen Medicamente zu ertheilen, nur dann, wenn die gegenwärtige Bevölkerung der Stadt und der Landwehre auf 35000 Seelen gestiegen ist, gestattet werden, und zwar in der Maaße, daß alsdann eine neue Apotheke, und in fortsteigender Progression für eine jede fernere Vermehrung der Einwohnerzahl um wenigstens 7000 Individuen wieder eine Apotheke angelegt werden darf.

In Travemünde kann eine zweite Apotheke angelegt werden, sobald die Bevölkerung sich über 7000 Seelen vermehrt hat. In diesem

Falle wird die alsdann bestehende Recognition von jeder Apotheke zur Hälfte erlegt, steigt aber demnächst wieder bey zunehmender Bevölkerung von 500 Seelen für jede der beiden Apotheken um 50 Mark.

9.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die Real-Privilegien gegen eine angemessene Entschädigung der Apotheker dereinst wieder abzulösen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. November 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1840, Dec. 30. N°. 29.

Bekanntmachung,

betreffend den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 3ten d. M., wegen Abstellung der Verbindungen und Mißbräuche der Handwerksgesellen.

Die Hohe Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 27sten diesjährigen Sitzung, am 3ten d. M., zur Abstellung der unter den Deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derley Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und

binnen zwey Monaten hiervon bey der Bundesverſammlung die Anzeige gemacht werden.

Ein Hochedler Rath bringt dieſen Beſchluß hiemit zur öffentlichen Kunde, indem zugleich die beikommenden Behörden beauftragt werden, die Beſtimmungen deſſelben in vorkommenden Fällen zur Ausführung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 30. December 1840.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Anhang I.

Verordnungen

für das

Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1839 und 1840.

1839, Jun. 21. N°. 1.

Mandat

wider den Verkauf der durch Reiben ſich entzündenden Feuerzeuge.

Da ſeit einiger Zeit auch hieſelbſt die höchſt gefährlichen, ſich durch Reiben entzündenden Feuerzeuge zum Verkauf gebracht worden ſind, ſo wird hiedurch von dem Herrn Amtsverwalter und E. E. Rath aller Handelsbetrieb mit dieſen Zünd-Apparaten, namentlich dem Reib-Zündpapier, Reib-Zündſchwamm, und den Reib-Zündhölzern, oder unter welcher anderen Form dergleichen Apparate bereitet ſeyn möchten, ernſtlich unterſagt und ſollen Contravenienten mit einer Geldſtrafe von 5 bis 20 Rthlr. belegt, auch zum Erſatz des durch die verkauften Zündapparate verurſachten Schadens angehalten werden. Wonach ſich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 21. Juny 1839.

1839, Jul. 5. N°. 2.

Mandat

wider den Hauſirhandel von Fremden im Amte.

Da ungeachtet der zu verſchiedenen Zeiten erlaſſenen Verbote noch häufig von Fremden Hauſirhandel im Amte getrieben wird, ſo haben

die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten die Erneuerung der desfallsigen Mandate für nöthig erachtet und verfügen demnach Folgendes:

1) Allen Fremden ohne Ausnahme ist das Hausiren mit Manufactur-, Kram- und Handwerkswaaren, sowohl im Städtchen Bergedorf, als in den Vierlanden und zu Geesthacht, untersagt.
2) Diejenigen Fremden, welche ihren Weg durch das Amt mit Waaren nehmen wollen, müssen solche auf dem Amthause zu Bergedorf versiegeln und sich daselbst einen Passirschein ertheilen lassen.
3) Fremden, welche dieser Verordnung zuwider im Amte hausiren, oder mit unversiegelten Waaren betroffen werden, sollen die Waaren weggenommen und confiscirt werden. In Wiederholungsfällen sind selbige ausserdem in eine Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. oder in Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 8 Tagen zu verurtheilen.
4) Den Wirthen, Krügern und sonstigen Eingesessenen wird bey Vermeidung von Geld- und nach den Umständen Gefängnißstrafe untersagt, fremde Hausirer mit unversiegelten Waaren nächtlich zu beherbergen oder denselben Waaren-Niederlagen zu gestatten.
5) Die im Amte und Städtchen wohnenden Detailhändler können mit denjenigen Waaren, womit sie handeln, im Bezirk des Amts hausiren, jedoch dürfen sie nur eine Person auf solchen Hausirhandel halten, wenn sie denselben nicht persönlich betreiben wollen.
6) Es wird den Detailhändlern zu Bergedorf gestattet, auf ihre Kosten Personen anzustellen, um auf fremde Hausirer zu vigili-

ren, auch dieselben, wenn sie von ihnen mit vom Amte nicht versiegelten Waaren betroffen werden, sammt solchen Waaren auf das Amt zu führen. Diese Personen sind jedoch dem Amte zur Bestätigung zu präsentiren, worauf ihnen eine schriftliche Autorisation zu ertheilen ist. Von dem Werthe der von ihnen angehaltenen Waaren ist ihnen, wenn solche confiscirt werden, der vierte Theil zuzugestehen.

Auf die Gelebung dieses Mandats haben Bürgermeister und Rath im Städtchen, die Landvögte und Hoeftleute in den Vierlanden und der Vogt zu Geesthacht sorgfältig zu achten.

Publicatum im Amte Bergedorf, den 5. July 1839.

1839, Aug. 23. N°. 3.

Verordnung,

die unter dem Namen „Personen-Geld" zu entrichtende Kirchensteuer betreffend.

Da in Hinsicht der Erhebung der Kirchensteuer, welche in den Vierlanden unter dem Namen des Personen-Geldes zu kirchlichen Ausgaben von allen confirmirten Mitgliedern der Gemeinde zu entrichten ist, nicht überall gleichförmig verfahren worden, was zu mancherley Unzuträglichkeiten geführt hat, so wird hiedurch verordnet:

1) Das Personen-Geld ist von allen in der Gemeinde zur Zeit, wenn es beliebt wird, anwesenden confirmirten Personen zu entrichten, selbige mögen daselbst oder in einer anderen Gemeinde geboren oder confirmirt seyn.

2) Die Beiträge der Dienstboten sind, wenn Letztere bey der ersten Einhebung solche nicht selbst bezahlen, die Herrschaften von dem Lohn einzubehalten verpflichtet.

Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 23. August 1839.

Von Amtswegen.

1840, März 4. N°. 4.

Mandat

wider die Aufnahme und Bewirthung anerkannter Trunkenbolde von Seiten der Krüger und Wirthe.

Es hat seit einiger Zeit unter den Einwohnern im Lande die Neigung zum Trunk leider auf eine bedenkliche Art zugenommen, so daß manche Hausväter dadurch Lust und Kraft zur Arbeit verlieren, die Erziehung der Kinder verabsäumen, in Armuth gerathen und mit ihrer Familie der Gemeinde zur Last fallen. Da nun die in dieser Hinsicht über die Verhältnisse mehrerer Familien angestellte Untersuchung ergeben hat, daß diese Trunksucht und ein so unchristlicher Lebenswandel vorzüglich dadurch befördert wird, daß solche dem Trunk ergebene Personen zu jeder Zeit in den Krügen aufgenommen und mit Branntwein versehen werden, ja daß einige Krüger sogar von denselben zur Berichtigung der Zeche Sachen in Zahlung annehmen oder ihnen abkaufen, so wird hiedurch allen Krügern und Wirthen ernstlich untersagt, Personen, welche als Trunkenbolde bekannt sind, bey sich aufzunehmen und ihnen Branntewein zu reichen, oder wohl gar von ihnen Sachen zu kaufen oder in

Zahlung zu nehmen, und sie dadurch in den Stand zu setzen ihre Trunkliebe zu befriedigen.

Uebertretungen dieses Verbots sollen mit Geldstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit Entziehung der Concession zum Krügen bestraft werden. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 4. März 1840.

Von Amtswegen.

1840, März 5. N°. 5.

Mandat,

das ungehorsame und unsittliche Betragen von Knaben zu Geesthacht, insonderheit auch während der Schulstunden, betreffend.

Da seit einiger Zeit zu Geesthacht von Knaben mancherley Unfug verübt worden, ja selbst einige Schulkinder während der Schulstunden es an Achtung und Gehorsam gegen den Lehrer fehlen lassen und wohl gar sich einander zur Wiederspänstigkeit gegen dessen Anordnungen und Befehle aufhetzen; so werden alle Eltern ernstlich ermahnt, ihre Kinder zur Ordnung und zu sittlicher Aufführung im Allgemeinen anzuhalten, namentlich aber ihnen ein ruhiges und sittsames Betragen in der Schule und unbedingten Gehorsam gegen den Lehrer einzuprägen, dessen Verfügungen nur das eigene Beste der Kinder zum Zweck haben. Der Lehrer ist angewiesen, die Ordnung in der Schule strenge aufrecht zu erhalten, indem nur dadurch der Zweck derselben erreicht werden kann, daß die Kinder die nöthigen Kenntnisse erlangen und zu nützlichen Mit-

gliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet werden. — Die Eltern, welche diesen heilsamen Zweck nicht so weit es in ihren Kräften steht befördern wollten, würden gegen Göttliche Gebote handeln und sich an ihren eigenen Kindern versündigen. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 5. März 1840.

Von Amtswegen.

1840, May 13./22. N°. 6.

Bekanntmachung,

das Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf betreffend.

Nachdem Wir, die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, Uns über ein Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf vereinigt haben: wird solches Expropriations-Gesetz sämmtlichen Bewohnern des Städtchens Bergedorf, der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht hiedurch bekannt gemacht, und verordnet, daß darnach in allen denjenigen Fällen, wo dasselbe nach Vorschrift der darin enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen ist, verfahren werde.

Gegeben Lübeck den 13. May und Hamburg den 22. May 1840.

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg.

Expropriations-Gesetz
für
das Amt Bergedorf.

Erster Abschnitt.
Grundsätze der Expropriation.

§. 1.

Die Abtretung von Grund-Eigenthum und darauf bezüglichen Rechten in Bergedorf mit dessen Weichbild, in den Vierlanden und in der Dorfschaft Geesthacht kann nur für Anlagen zum allgemeinen Besten, insbesondere für öffentliche Land- und Frachtstraßen, Eisenbahnen, Hafen- und Deichanlagen und Flußcorrectionen, so wie nur gegen vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden; sey es nun, daß jene Abtretung für immer oder zu einstweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues erforderlich ist. Für bloße Verschönerungen kann die Anwendung dieses Gesetzes nicht verlangt werden.

§. 2.

Ob zu Gunsten einer solchen beabsichtigten Anlage das gegenwärtige Gesetz in Anwendung zu bringen, muß, nach vorgängiger Untersuchung und Erörterung der Mittel der Ausführung, so wie unter Umständen nach vorgängiger Sicherheitbestellung, jedesmal, nachdem zuvor Rath und Achtmänner für Bergedorf, Vögte, Hoeftleute, Deichgeschworne und Deputirte für die Vierlande, und für Geesthacht der Vogt, und zwar dieser nach üblicher Berathung in einer allgemeinen

Dorf-Versammlung, je nachdem Bergedorf, oder Eine oder auch Mehrere der Landschaften, oder Geesthacht, bey der Anlage betheiligt sind, darüber gehört worden, durch beide Senate entschieden werden, mag die Anlage nun von einer Staatsbehörde, oder von einer Gemeinde, oder von Privaten unternommen werden sollen.

Nach Erforderniß wird für die vorbemerkte Vernehmung eine besondere Commission angeordnet.

§. 3.

Es muß zu diesem Behuf den Anträgen ein Grundriß der gesammten Anlage und ein Verzeichniß der dadurch betroffenen Grund-Eigenthümer, als Grundlage der Entscheidung, beigefügt werden.

Der Riß muß eine genaue Bezeichnung der Anlage und der dadurch betroffenen Grundstücke mit den Nummern, welche sie in dem Verzeichnisse tragen, enthalten. In dem Verzeichnisse sind die Namen der Grund-Eigenthümer nach fortlaufenden Nummern, die Bezeichnung des in Anspruch zu nehmenden Grundes, ob Feld, Garten ꝛc., ob und welche Gebäude abzutreten sind, so wie die Ausdehnung des Raumes, welcher in Anspruch genommen wird, und ob dauernd oder nur zu einstweiliger Benutzung, anzugeben. Privatpersonen und Gesellschaften, welche die Anwendung dieses Expropriations-Gesetzes auf eine beabsichtigte Anlage beantragen wollen, müssen ihrer desfallsigen Supplication an beide Senate einen solchen Riß nebst Verzeichniß beilegen.

Wenn, nach erfolgter Entscheidung, die Rathsamkeit oder Nothwendigkeit einer Abweichung von dem genehmigten Risse und Verzeichnisse sich ergiebt, oder wenn die Natur der Anlage, oder auch polizeiliche Rücksichten, solche Abweichung bey der Ausführung erfordern, sey es

durch Anlegung oder Verlegung eines Weges, sey es durch Vereinigung mehrerer Wege in Einen, oder sey es durch Auflegung einer Servitut auf ein bisher davon befreites Grundstück, so kann darüber nur nach Anhörung der betheiligten Grund-Eigenthümer und nach untersuchter Sache von den Senaten entschieden werden. Bey wesentlichen Abänderungen oder Umgestaltungen des ursprünglichen Planes sollen die im §. 2. erwähnten Gemeinde-Vorstände, so weit die Gemeinden dabey betheiligt sind, auf die angeführte Weise gehört werden.

§. 4.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft findet abseiten der Unternehmer nur eine käufliche Erwerbung des eigenthümlich abzutretenden Grundes oder, bey einstweiligem Gebrauche, eine Geldentschädigung, beides nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, statt.

§. 5.

Einrichtungen, welche durch die Anwendung der Expropriation auf ein Grundstück, Behufs Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nicht abgetretenen Grundes, nothwendig werden, sind auf Kosten der Unternehmer zu beschaffen oder herzustellen.

Wenn indeß der Eigenthümer eines solchen Grundes glaubt, daß durch dergleichen Einrichtungen dem Uebelstande nicht abzuhelfen ist, sey es nun, weil der abzutretende Theil seines Grundes mit dem ihm verbleibenden Grunde in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung in enger Verbindung steht, oder weil diesem Grunde eine unentbehrliche Berechtigung entzogen, oder weil seinem Grunde eine die Benutzung hindernde Dienstbarkeit auferlegt wird, so kann er die Uebernahme durch die Unternehmer auch desjenigen Grundes, in dessen Be-

nutzung er so wesentlich behindert wird, verlangen. In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft hat sodann das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Gericht darüber zu entscheiden, ob dem gerügten Uebelstande durch anderweitige von demselben anzuordnende und auf Kosten der Unternehmer zu treffende Einrichtungen abzuhelfen, oder ob und wie weit die Expropriation über die Grenzen des von den Unternehmern in Anspruch genommenen Grundes auszudehnen ist.

§. 6.

Für das abzutretende Grund-Eigenthum haben die Unternehmer den vollen Werth, sammt allem Schaden zu ersetzen, welcher dem Eigenthümer in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung, oder auf unvorhergesehene Unterbrechung des Besitzstandes, oder auf andere Verhältnisse, so wie, bey theilweiser Abtretung, auf etwanige Werthverminderung des nachbleibenden Theiles erwächst. Vortheile, die erst durch die von den Unternehmern beabsichtigte Anlage für das zu entäußernde Grundstück entstehen würden, sind bey der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen; so wie dagegen bey theilweiser Abtretung etwanige Wertherhöhungen, welche für den nachbleibenden Theil durch die Anlage entstehen, bey der Entschädigung für den abzutretenden Theil, eben so wenig in Anrechnung kommen können.

Bey einstweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues einer Anlage, bleibt dem Eigenthümer eine nachträgliche Entschädigung für etwanigen längern Gebrauch, als ursprünglich angeschlagen worden, so wie für alle Verschlechterung oder Ablieferung zu einer Zeit, in welcher der Grund, seiner Bestimmung gemäß, nicht mehr benutzt werden kann, vorbehalten.

§. 7.

Dingliche Dienstbarkeiten und Gerechtsamen, Lasten und Abgaben, welche das abzutretende Grundstück zu fordern oder zu leisten hat, gehen mit demselben über, jedoch, in sofern die Gerechtsamen und Lasten theilbar sind, bey theilweiser Abtretung nur in dem Verhältniß des abzutretenden Theils zu dem nachbleibenden Theile.

Sind solche Servituten und Lasten, welche von dem abzutretenden Grunde zu leisten sind, mit der Natur der beabsichtigten Anlage nicht vereinbar, so müssen sie abseiten der Unternehmer durch vollständige Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Deichlasten, welche auf dem abzutretenden Grunde haften, gehen bey gänzlicher Abtretung mit über. Bey theilweiser Abtretung werden die ordentlichen Deichlasten, d. h. solche, die der Deichhalter selbst zu tragen hat, nach dem Ermessen der respectiven Deichbehörden entweder unter beide Theile verhältnißmäßig vertheilt, oder auf den nicht abgetretenen Theil, gegen verhältnißmäßige, abseiten der Unternehmer zu leistende und nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu ermittelnde Entschädigung des Eigenthümers, übertragen. Erklärt die betreffende Deichbehörde sich darüber nicht in dem dazu zu setzenden Termine, so wird angenommen, daß sie die letztgedachte Auskunft gewählt habe. Außerordentliche Deichlasten, d. h. solche, welche der ganze Deichverband trägt, so wie überhaupt solche Lasten, welche nach Verhältniß der Größe des Areals vertheilt werden, hat die Anlage nach der Größe ihres im Deichverbande liegenden Grundes zu tragen.

Die von den Unternehmern zu übernehmenden oder durch Entschädigung abzulösenden Real-Servituten, Lasten und Abgaben sind, in

sofern sie auf den Werth des Grundstücks Einfluß haben, bey der Feststellung des Entschädigungswerths des abzutretenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Etwanige Vorkaufs- oder Näher-Rechte können bey Abtretungen, für welche die Anwendung dieses Gesetzes bewilligt worden ist, nicht geltend gemacht werden.

§. 8.

Für persönliche Dienstbarkeiten, als Nießbrauch und Nutzungsrechte, desgleichen Altentheilsrechte und Rechte auf ähnliche Leistungen, welche dritten Personen zustehen, sind, bey gänzlicher oder theilweiser Abtretung, die Berechtigten, so weit es den abgetretenen Grund betrifft, abseiten des bisherigen Eigenthümers zu entschädigen. Der Letztere ist dagegen berechtigt, in sofern er durch eine derartige Ablösung Schaden leidet, den Ersatz solchen Schadens von den Unternehmern zu fordern und bey Aufstellung seiner Gesammt-Entschädigungs-Forderung in Anrechnung zu bringen.

Ueber die den Berechtigten zu leistende Entschädigung wird, allenfalls nach zwischen dem Eigenthümer und den Berechtigten stattgehabter Verhandlung, wobey auch die Unternehmer zu hören sind, auf die in diesem Gesetze angeordnete Weise entschieden.

Sind die hier gedachten Rechte in das betreffende Hypothekenbuch eingeschrieben, so haben die Berechtigten, nach Maaßgabe ihrer Priorität, für die ihnen zugesprochene Entschädigungssumme, gleich den eingeschriebenen hypothekarischen Gläubigern, einen Anspruch auf die von den Unternehmern an den Eigenthümer für den abgetretenen Grund zu bezahlende Entschädigungssumme, und werden bey der Auszahlung oder Vertheilung der Entschädigungsgelder, auch ohne besonderen An-

trag, berücksichtigt. Sind die Rechte nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so bleibt es den Berechtigten unbenommen, ihre Ansprüche an die dem Eigenthümer zu leistende Entschädigung durch geeignete Maaßregeln sicher zu stellen, und eintretenden Falls die etwa von ihnen in Anspruch zu nehmenden Vorzugsrechte gegen die Betheiligten im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 9.

Ist das ganz oder theilweise abzutretende Grundstück verpachtet oder vermiethet, so hört der Pacht- oder Mieth-Contract für Grund und Boden oder Gebäude auf, und der Pachter oder Miether ist von dem bisherigen Eigenthümer zu entschädigen, welcher letztere dagegen den ihm dadurch entstehenden Schaden von den Unternehmern ersetzt zu verlangen und in seine Entschädigungs-Forderung mit aufzunehmen berechtigt ist.

Ueber die dem Pachter oder Miether zukommende Entschädigung wird, etwa nach zwischen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miether stattgehabter Verhandlung, wobey auch die Unternehmer zu hören sind, auf die in diesem Gesetze angeordnete Weise entschieden. Anderweitige Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miether, welche auf den obigen Entschädigungs-Anspruch keinen Einfluß haben, werden in den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen und können die Expropriation nicht verzögern.

§. 10.

Bey allen Abtretungen, wofür die Anwendung dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten hinsichtlich der auf einem ganz oder theilweise abzutretenden Grundstücke haftenden, in die betreffenden Hypothe-

kenbücher eingeschriebenen Renten, Capitalpöste, Grundmiethen, Rechte und Leistungen die folgenden Grundsätze:

a) Die hypothekarischen Gläubiger haben kein Recht, sich der Abtretung zu widersetzen, und wird rücksichtlich ihrer, ohne daß es einer vorgängigen Kündigung bedarf, und ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Clauseln oder Verpflichtungen, in der nachfolgend bestimmten Art verfahren.

b) Bey gänzlicher Abtretung werden die hypothekarischen Gläubiger aus den dem Eigenthümer für das Grundstück zu bezahlenden Entschädigungsgeldern, falls solche dazu gänzlich ausreichen, an Capital und rückständigen Zinsen bis zu dem der Auszahlung vorhergehenden Quartals-Termin, gegen Tilgung ihrer Forderungen, befriedigt und empfangen überdies als Entschädigung eine Zinsenvergütung in der Weise, daß, wenn die Auszahlung zwischen Weihnacht und Ostern oder zwischen Johannis und Michaelis Statt findet, nicht allein für das laufende Quartal, sondern auch für das nachfolgende halbe Jahr, wenn dagegen die Auszahlung zwischen Michaelis und Weihnacht oder zwischen Ostern und Johannis eintritt, außer dem laufenden Vierteljahre nur noch für ein Quartal die Zinsen von den Unternehmern zu vergüten sind.

c) Ist das abzutretende Grundstück so hoch beschwert, daß der nach Maaßgabe dieses Gesetzes dafür zu ermittelnde Entschädigungswerth nicht hinreicht, um sämmtliche eingeschriebenen hypothekarischen Forderungen nebst anderthalbjährigen Zinsen in den Vierlanden und in Geesthacht, oder einjährigen Zinsen in Bergedorf, und nebst sonstigen etwa angemeldeten Forderungen (§. 8. oben zu Ende

und k. unten), welche den gerichtlich versicherten Geldern im Concurse vorgehn (Concurs-Ordnung von 1820 §. 11. unten 1—11) zu decken, so wird dieser Fall wie der eines nothwendigen Verkaufs im Concurse behandelt und müssen die nicht gedeckten hypothekarischen Forderungen getilgt werden. Den verlierenden Gläubigern bleiben ihre Rechte gegen den bisherigen Eigenthümer vorbehalten.

d) Bey theilweiser Abtretung haben die hypothekarischen Gläubiger kein Recht, ihre Einwilligung in die Abschreibung des abzutretenden Theils zu verweigern. Dagegen können sie, nach der Reihefolge ihrer Priorität, verlangen, daß ihnen der nach Maaßgabe dieses Gesetzes auszumittelnde Entschädigungswerth des abzutretenden Theils auf ihre Forderungen, nebst etwa rückständigen anderthalbjährigen Zinsen, oder (in Bergedorf) einjährigen Zinsen und nach Abzug etwa angemeldeter vor den eingeschriebenen Geldern bevorzugter Forderungen, ausgezahlt werde. Die hypothekarischen Gläubiger haben sich nach der Reihefolge ihrer Priorität zu erklären, ob sie dieses Recht in Anspruch nehmen oder ohne solche Auszahlung in die Abschreibung willigen wollen. Der die Zahlung begehrende Gläubiger hat den entsprechenden Belauf seiner Forderung tilgen zu lassen.

e) Eine vereinbarte Feststellung des Entschädigungswerths bey gänzlicher oder theilweiser Abtretung bedarf der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger, es sey denn, daß sie sämmtlich auf die unter b. dieses Paragraphs bestimmte Weise zum vollen befriedigt werden.

f) Werden von mehreren in einer Beschwerung verbundenen Grundstücken nicht alle abgetreten, so wird dieses rücksichtlich der hypothekarischen Gläubiger als eine theilweise Abtretung behandelt.

g) Erwerben die Unternehmer mittelst freiwilliger Abtretung ein ganzes Grundstück, während die gezwungene Expropriation nur für einen Theil dieses Grundstücks bewilligt worden ist, so sind die hypothekarischen Gläubiger zu ihrer Einwilligung in die Abschreibung dieses Theils auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen verpflichtet, wie oben unter d. bey theilweiser Abtretung festgesetzt ist.

h) Immerwährende Renten oder Grundmiethen werden nach dem Maaßstabe von 100 für 3 zu Capital berechnet und abgelöset.

i) Eingeschriebene Rechte und Leistungen unterliegen der im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordneten Entschädigungs-Ermittelung und Feststellung.

k) Die Inhaber nicht eingeschriebener hypothekarischer oder privilegirter Forderungen müssen, falls sie es für nöthig halten, die zu ihrer Befriedigung geeigneten Sicherheits-Maaßregeln ergreifen.

§. 11.

Gesetzliche, richterliche, letztwillige oder sonstige Veräußerungs-Verbote oder Beschränkungen stehen der Expropriation, welche in Anwendung dieses Gesetzes erzwungen werden kann, nicht entgegen. Die zu gebende Entschädigung tritt aber in die Stelle des expropriirten Gegenstandes. Damit, Behufs Anordnung einer angemessenen Sicherstellung oder Verwendung der Entschädigungssumme, die nöthigen Verfügungen getroffen werden können, müssen die Betheiligten diejenigen

Behörden und Personen, welchen es zusteht, über die Beachtung der in Frage kommenden Veräußerungs-Verbote oder Beschränkungen zu wachen, vor der Uebertragung des zu expropriirenden Gegenstandes davon in Kenntniß setzen, und dieselben wegen Ertheilung der Befugniß oder des Consenses zur Veräußerung angehen. Erst 14 Tage nachdem dieser Schritt gethan, kann das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Expropriationsgericht verfügen, daß die expropriirenden Unternehmer, gegen gerichtliche Niederlegung der festgesetzten Entschädigungssumme, in Besitz des fraglichen Gegenstandes gesetzt werden.

Eine unter den Betheiligten vereinbarte Festsetzung der Entschädigungssumme, so wie eine Veräußerung, welche die Grenzen der nach diesem Gesetze zu erzwingenden Expropriation überschreitet, bedarf dagegen immer der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörden und Personen, welche über die in Frage kommenden Veräußerungs-Verbote oder Beschränkungen zu wachen haben.

§. 12.

Veränderungen, welche, nachdem die Entscheidung der Senate über die Anwendung dieses Gesetzes auf eine beabsichtigte Anlage, im Amte Bergedorf bekannt gemacht ist, von dem Grund-Eigenthümer vorgenommen worden, in sofern sie nicht zur Fortsetzung der bisherigen Benutzungsweise nothwendig waren, geben auf keine Erhöhung der Entschädigung Anspruch; vielmehr sind die Unternehmer berechtigt, falls die Veränderung eine Erschwerung des Unternehmens enthält, eine Wiederherstellung in den vorigen Stand, auf Kosten des Eigenthümers, zu fordern. Nach jenem Zeitpunkte vorgenommene Verpachtung, Vermiethung, Verkauf, Belastung mit Servituten und ähnliche Dispositionen

kommen ebenfalls für die Unternehmer nicht in Berücksichtigung, in soweit daraus eine Erhöhung der Gesammt-Entschädigungssumme oder eine Erschwerung des Unternehmens oder eine Verpflichtung der Unternehmer zu anderweitiger Entschädigung folgen würde.

Dasselbe gilt von solchen Dispositionen und Veränderungen vor erfolgter Entscheidung der Senate, von welchen die Unternehmer nachweisen können, daß sie in Voraussicht der bevorstehenden Expropriation zur Erschwerung derselben gemacht sind.

§. 13.

Die Expropriationspflicht erlischt, wenn sie nicht innerhalb acht Monaten nach ergangener Entscheidung der Senate abseiten der Unternehmer in Anspruch genommen worden, es sey denn, daß die Entscheidung ausdrücklich ein anderes verfügt. Dem Eigenthümer und allen Betheiligten bleibt es unbenommen, falls die Expropriationsbefugniß unbenutzt erlischt, wegen etwanigen ihnen verursachten Schadens ihre Ansprüche in dem nachstehend angeordneten Verfahren oder im ordentlichen Wege Rechtens gegen die Unternehmer geltend zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§. 14.

Nach zu Gunsten der Anlage erfolgter Entscheidung, muß ein Riß dieser Anlage und das Verzeichniß der dadurch betroffenen Grund-Eigenthümer während 4 Wochen für Bergedorf auf dem Amthause, für

die betheiligte Landschaft bey dem Landvogte, und für Geesthacht bey dem Vogte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, und daß solches geschehen, muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Außerdem ist, nach erfolgter die Expropriation genehmigender Entscheidung, ein solcher Riß nebst Verzeichniß den betreffenden Hypothekenbehörden zuzustellen.

Abweichungen, welche in Gemäßheit §. 3. verstattet werden, sind den betheiligten Grund-Eigenthümern bekannt zu machen und den eben gedachten Behörden mitzutheilen.

§. 15.

Ist von den Senaten die Verbindlichkeit zur Abtretung eines Grundstücks oder eines Theils desselben ausgesprochen, so ist dadurch über die Pflicht zur Abtretung dieses Grundes und der darauf bezüglichen Rechte endgültig entschieden und eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung darüber unzulässig.

§. 16.

Der Amtsverwalter wird sich angelegen seyn lassen, eine gütliche Uebereinkunft über die Abtretung auf alle Weise zu befördern, auch auf desfallsigen Antrag einen Landmesser bestimmen, an welchen sich die Parteien bey Absteckung des Grundes und Aufnahme eines Grundrisses wenden können.

§. 17.

Alle Expropriations-Streitigkeiten gehören in erster Instanz zur alleinigen Competenz des Amtsgerichtes; jedoch tritt dafür ein von dem gewöhnlichen Prozeßgange verschiedenes Verfahren ein. Auch die über die Ausführung einer getroffenen gütlichen Uebereinkunft entstehenden Streitigkeiten gehören auf gleiche Weise zur Competenz des Amtsgerichtes.

§. 18.

Für jedes Grundstück, von dessen Expropriation die Rede ist, findet ein abgesondertes Verfahren statt.

Die Einleitung dieses Verfahrens geschieht durch denjenigen, welcher die Abtretung begehrt, mittelst eines schriftlichen Antrages, in welchem der zu expropriirende Gegenstand, unter Namensangabe des Grund-Eigenthümers und der übrigen ihm bekannten, dabey betheiligten Personen, genau zu bezeichnen und die anzubietende Entschädigung anzuführen ist.

§. 19.

Das Amtsgericht giebt dem Beklagten unter Mittheilung der Klage auf, in 14 Tagen, vom Tage der Insinuation an, seine Vernehmlassung in der im §. 22. bezeichneten Maaße beizubringen, unter dem Rechtsnachtheil, daß er widrigenfalls mit seinen Einwendungen nicht gehört, sondern die Sache von richterlichen Amtswegen weiter instruirt und darin werde erkannt werden. Dieser Bescheid wird beiden Parteien insinuirt.

§. 20.

Ist von mehreren Miteigenthümern nur Einer bekannt, oder in dem Bezirke des Amtes aufzufinden, so genügt die Insinuation an ihn oder seinen Bevollmächtigten. Ist ein Eigner oder Bevollmächtigter desselben nicht anzutreffen oder nicht hinlänglich legitimirt, so wird das Amtsgericht einen Curator zu diesem Geschäfte bestellen, der einstweilen die Rechte des oder der Eigenthümer zu vertreten hat.

Auf gleiche Weise wird rücksichtlich anderer zu vernehmender Berechtigten verfahren. (§. 21. a. E.)

§. 21.

Das Amtsgericht verfügt ferner alsbald nach Einreichung des Expropriations-Antrags eine öffentliche Bekanntmachung, durch welche alle, zu deren Gunsten nicht in die Hypothekenbücher eingetragene Pfand- oder Nutzungsrechte, Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Lasten und Rechte auf den betroffenen Grundstücken haften, aufgefordert werden, sich damit innerhalb 4 Wochen durch schriftliche Eingabe, und unter Anschluß der betreffenden Urkunden, bey dem Amtsgerichte anzumelden; unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls ihre Rechte, wenn sie nicht von dem Eigenthümer angemeldet (§. 22.) oder äußerlich erkennbar oder anderweit notorisch sind, gegen die Unternehmer nicht geltend gemacht werden können. Die gedachte Eingabe muß die genaue Bezeichnung des betreffenden Grundstücks nach Maaßgabe des Risses, so wie die Angabe eines Domicils in dem Bezirke des Amtes, wohin etwanige Vorladungen gültig bestellt werden können, beides bey Strafe der sonst als nicht geschehen zu betrachtenden Anmeldung, enthalten.

Das Amtsgericht hat dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung gehörigen Ortes angeschlagen, an dem nächsten Sonntage nach dem Tage des Erlasses von der Kanzel verlesen und in das Bergedorfer Wochenblatt, auch den Umständen nach in eine Hamburger Zeitung, gerückt werde.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist tritt der obige Rechtsnachtheil von selbst ein, ohne besonderes Präclusiv-Erkenntniß.

Liegt einer der im §. 20. bemerkten Fälle vor, so muß davon in der vorgedachten Bekanntmachung Erwähnung geschehen und die Aufforderung zur Meldung darauf ausgedehnt werden. Meldet sich hierauf Niemand, oder finden sich Mängel in der Legitimation der sich Meldenden, so hat bis zur Beseitigung dieser Mängel das Verfahren auf die im §. 20. bemerkte Weise seinen Fortgang.

§. 22.

In der Vernehmlassung hat Beklagter seine Einwendungen und seine eigenen Forderungen aufzustellen und zu erörtern, und zugleich anzugeben, ob er, außer dem abzutretenden Grunde, noch (nach §. 5.) die Mitübernahme anderer Theile und welche Entschädigung er für jeden fordert, und ferner, ob Miether, Pächter oder andere Berechtigte zu entschädigen sind. Die Art dieser Rechte ist genau zu bezeichnen und alle zur Begründung sämmtlicher Ansprüche dienenden Dokumente sind anzulegen.

§. 23.

Nach Ablauf der im §. 21. gedachten vierwöchentlichen Frist, oder nach Lage der Sache schon früher, stellt das Amtsgericht eine amtliche Untersuchung über alle in Betracht kommenden Verhältnisse an, vernimmt alle Betheiligten, verordnet Begutachtungen durch von ihm zu ernennende Sachverständige, verhört alle zur Aufklärung nützlich erscheinenden Zeugen und trifft überhaupt alle Verfügungen, welche für die Ermittelung der Verhältnisse dienlich erscheinen. Ueber Alles ist ein genaues Protokoll aufzunehmen.

§. 24.

Die betheiligten Parteien, denen die Einsicht des Protokolls und der Akten jederzeit freisteht, haben bey dieser Untersuchung alle Materialien, welche sie in ihrem Interesse nützlich glauben, an die Hand zu geben. Wird einer von ihnen beantragten Maaßregel nicht gewillfahrt, so können sie verlangen, daß davon im Protokoll Vormerkung geschehe. Zu den sämmtlichen auf die Untersuchung bezüglichen Verhandlungen werden die betheiligten Parteien vorgeladen, und können dabey sammt ihren etwanigen Rechtsbeiständen gegenwärtig seyn, auch die Stellung ihnen nöthig scheinender Fragen an die Zeugen und Sachverständigen beantragen.

Ansprüche, welche nicht gegen die Unternehmer der Anlage geltend gemacht werden sollen oder können, sondern sich lediglich auf Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und Dritten beziehen, werden zum ordentlichen Verfahren verwiesen, jedoch mit Ausnahme der in den §§. 8. und 9. gedachten Entschädigungs-Feststellung.

§. 25.

Die Vorladungen, welche in diesem Instructions-Verfahren an die Parteien ergehen, sind in der Regel nur monitorisch und enthalten die Bemerkung, daß mit der Untersuchung, der Vorgeladene möge dabey erscheinen oder nicht, verfahren werde. Jedoch bleibt es dem Amtsgerichte unbenommen, diejenigen Parteien, deren Vernehmung oder Gegenwart zur gehörigen Führung der Untersuchung nöthig ist, unter Androhung angemessener Strafen oder eines entsprechenden Rechtsnachtheiles vorladen zu lassen.

§. 26.

Das Amtsgericht wird es sich ganz besonders angelegen seyn lassen, während der Vornahme dieser Untersuchung die Betheiligten zu einer gütlichen Vereinbarung zu bewegen, und im Falle eines zu Stande gebrachten Vergleiches denselben zu Protokoll nehmen und von denen, die ihn geschlossen haben, unterzeichnen lassen.

§. 27.

Sobald, in Entstehung der Güte, das Amtsgericht die Sache für genügend instruirt oder wenigstens die Instruction den Umständen nach für zur Zeit möglichst beschafft erachtet, erläßt es einen Bescheid, wodurch einer jeden Hauptpartey, wie auch den sonst Betheiligten, deren weitere Vernehmung das Amtsgericht für angemessen hält, eine weitere schriftliche Ausführung ihrer Gerechtsame in einer bestimmten Frist bei-

zubringen nachgelassen wird. Diese Frist wird unter Androhung, mit einer weiteren Ausführung der Gerechtsame nicht gehört zu werden, anberaumt und in der Regel auf 14 Tage beschränkt. Ein weiteres Verfahren wird nur in besonderen Ausnahmefällen verstattet.

§. 28.

Alle Fristen laufen vom Tage der Insinuation des sie anberaumenden Bescheides an, so daß der darauf folgende Tag für den ersten gezählt wird. Nach Ablauf der Frist wird von Amtswegen weiter verfahren, auch in Folge des Ausbleibens oder der Nicht-Leistung (in contumaciam), ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten der Gegenpartey bedarf.

§. 29.

Sollte das Verfahren sich aus irgend einem Grunde so sehr in die Länge ziehen, daß das im §. 32. gedachte Erkenntniß nicht innerhalb 3 Monaten vom Tage der Einreichung des ersten Antrags (§. 18.) erfolgt, so können die Unternehmer darauf antragen, daß, unabhängig von dem Fortgange des Verfahrens, mittelst eines Zwischen-Bescheides eine nach dem Ermessen des Amtsgerichts zur Deckung aller Entschädigungsansprüche sammt Zinsen und Kosten genügende Summe festgesetzt werde, gegen deren Deposition die Unternehmer unverzüglich in den Besitz des fraglichen Grundes zu setzen sind.

§. 30.

Gegen diesen Bescheid steht den Betheiligten frey, an das Obergericht der Directorial-Stadt zu suppliciren, ohne jedoch mit diesem Rechtsmittel Beschwerden über anderweitige Verfügungen verbinden zu dürfen. Uebrigens kommen hinsichtlich dieses Rechtsmittels die Vorschriften der §§. 34. und 35. in Anwendung.

§. 31.

Ist eine provisorische Besitzeinweisung rechtskräftig erkannt, so wird vom dem Amtsgerichte das Erforderliche, Behufs Ausführung des Erkentnisses, verfügt.

Nach erfolgter Deposition und Besitzübertragung steht es allen Betheiligten frey, bey dem Amtsgerichte auf Erhebung ex deposito, gegen Zuschreibung des abzutretenden Grundes und resp. Consensertheilung in die Abschreibung dieses Grundes und Tilgung des Postens, unter Beibringung des Verlassungs-Extractes, anzutragen, in welcher Beziehung §. 36. analog zur Anwendung kömmt.

Die Erhebung wird verfügt, so weit solche nach Lage der Sache schon jetzt verstattet werden kann; der nachbleibende Theil der deponirten Summe verbleibt in gerichtlicher Verwahrung, zur Sicherheit für weitere Ansprüche an Capital, Zinsen, Schäden und Kosten, bis zu endlicher vollständiger Erledigung.

§. 32.

Das nach beendigter Instruction (§§. 18. bis 28.) schließlich abzugebende Erkenntniß umfaßt alle bey der in Frage stehenden Abtretung zu erledigenden Verhältnisse und Ansprüche und wird in der Regel enthalten:

a) welche Gegenstände abzutreten und zu übernehmen sind;

b) welche Lasten und Gerechtsame auf die Uebernehmer übergehen oder etwa auf den dem Eigenthümer nachbleibenden Theil des Grundstücks übertragen werden oder dabey verbleiben;

c) welche Entschädigung dem bisherigen Eigenthümer und welche an Miether, Pächter und an sonstige Berechtigte, und von wem solche zu leisten ist;

d) welche Remuneration an Sachverständige zu bezahlen ist;

e) ob, in wie weit und von wem die bisherigen Kosten zu erstatten sind, wobey als Grundsatz anzunehmen ist, daß die Unternehmer alle Kosten zu tragen haben, an deren Entstehen nicht ein anderer Betheiligter Schuld ist.

Dieses Erkenntniß wird von Amtswegen an die Betheiligten insinuirt.

§. 33.

Gegen die diesem Erkenntnisse vorhergehenden Verfügungen (mit Ausnahme der in den §§. 29 bis 31. enthaltenen Bestimmungen) finden keine Rechtsmittel statt; gegen das Definitiv-Erkenntniß selbst aber steht allen Betheiligten die Berufung an das Obergericht der Directorial-Stadt frey, und können sie dann auch zugleich noch alle Beschwerden vorbringen, welche sie gegen die bisherigen Verfügungen geltend zu machen haben.

§. 34.

Wer sich dieses Rechtsmittels bedienen will, hat solches entweder selbst oder durch seinen Anwald innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses angerechnet, bey dem Amtsgerichte zu Protokoll zu erklären und in einer weiteren achttägigen Frist seine an das Obergericht der Directorial-Stadt gerichtete Beschwerdeschrift, unter Beilegung des angefochtenen Erkenntnisses sammt der Insinuations-Bescheinigung, so wie des Protokoll-Extractes über die geschehene Einlegung des Rechtsmittels, und zwar Alles bey Strafe des Verlustes desselben, bey dem Amtsgerichte einzureichen, welches dann die Akten dem Obergerichte der Directorial-Stadt auf herkömmliche Weise zufertigt.

§. 35.

Wird bestätigend erkannt, so findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Wird hingegen abändernd erkannt, so kann in Betreff der

abgeänderten Punkte bey dem Obergerichte der anderen Stadt Restitution gesucht werden. Die Verfolgung dieses Rechtsmittels geschieht vermittelst einer Eingabe, die innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation des angefochtenen Dekretes angerechnet, bey Verlust des Rechtsmittels, beim Amtsgerichte eingereicht werden muß. Bey dem hierauf erfolgenden Dekrete hat es sein unabänderliches Bewenden.

Die obergerichtlichen Dekrete sind den Betheiligten von richterlichen Amtswegen zu insinuiren.

§. 36.

a) Ist die Entschädigung rechtskräftig festgesetzt, so wird nöthigenfalls von dem Amtsgerichte die vollständige Deponirung abseiten der Unternehmer, so weit dieselbe noch nicht erfolgt oder die Abfindung einzelner Berechtigter dargethan ist, verfügt.

b) Der Eigenthümer kann sodann, gegen Zuschreibung des abzutretenden Grundes in dem betreffenden Hypothekenbuch und deren Nachweis, ein hypothekarischer Gläubiger gegen Consensertheilung respective in die Abschreibung dieses Grundes und in die Tilgung seines Postens, unter Beibringung des Verlassungs-Extractes, zur Erhebung der ihm zukommenden Summe gelangen.

c) Deposition und Erhebung ex deposito geschieht kostenfrey.

d) Auf Antrag der einen oder andern Partey wird bey theilweisen Abtretungen von Grund das Amtsgericht, falls es noch nicht geschehen, die hypothekarischen Gläubiger zur Erklärung über die ihnen im §. 10. unter d. eingeräumte Befugniß vorladen lassen. Erscheint der Berechtigte, so wird ihm auf Verlangen jene Befugniß nach Maaßgabe §. 10 unter d., ertheilt, und die Tilgung erkannt; erscheint er nicht, so wird das ihm gebührende Geld für

seine Rechnung bey dem Amtsgerichte deponirt, und die Tilgung des betreffenden Theils seiner Hypothekforderung erkannt.

Gegen Clauselberechtigte wird bey theilweiser Abtretung auf dieselbe Weise verfahren, und zwar, je nach dem Inhalt der Clausel, unter dem Rechtsnachtheil resp. des Consenses in die Abschreibung oder in die Erhebung eines depositi.

e) Hat ein hypothekarischer Gläubiger oder Clauselberechtigter kein bekanntes Domicil in dem Bezirke des Amtes, und ist er daselbst auch nicht gehörig vertreten, so wird das ihm gebührende Geld sofort deponirt, die Tilgung des betreffenden Theiles seiner Hypothek-Forderung erkannt, und gelangt das hierüber lautende Erkenntniß an ihn vermittelst Ersuch-Schreibens an die betreffende Behörde seines Aufenthaltes, sofern dieser bekannt ist.

§. 37.

Die Hypotheken-Behörden haben ein in executorio abgegebenes, mit einem Attest der Rechtskraft versehenes Erkenntniß, in sofern dadurch irgend eine Um-, Zu- oder Abschreibung, oder eine Tilgung in den Hypothekenbüchern ohne desfalls nöthigen Consens der Betheiligten verfügt wird, gegen Production des vorgedachtermaaßen ausgefertigten Erkenntnisses, in Ausführung zu bringen.

§. 38.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird bereits bestehenden Gesetzen, Rechten oder Gewohnheiten, in Bezug auf die zwangsweise Entäusserung des Eigenthums oder anderer Rechte in den bisher rechtlich dafür angenommenen Fällen auf keine Weise ihre Gültigkeit entzogen.

1840, Auguſt. N°. 7.

Publicandum,

die Vierlander Deiche, inſonderheit die Ausfüllung der Tiefen des Stroms durch Werfen von Grundwaſen betreffend.

Da von den zur Bergedorfiſchen Viſitation Hochverordneten Herren Abgeſandten, mit Genehmigung beider hohen Senate von Lübeck und Hamburg, die theilweiſe Aufhebung des 8. Artikels der Deichordnung von 1772*) verfügt und ſtatt deſſen geſetzlich beſtimmt worden:

> daß die Tiefen des Stroms an den Vierlander Deichen nicht durch Werfen von Grundwaſen, ſondern durch zuſammenhängende Senkwerke auszufüllen ſeyen und das Werfen von Grundwaſen ohne Genehmigung des Amts für einzelne beſondere Fälle, überall nicht mehr ſtattfinden dürfe,

ſo wird ſolches zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht und haben Landvögte und Deichgeſchworene darauf zu halten, daß dieſer Verfügung nachgelebt werde.

Publicatum im Amte Bergedorf, im Monat Auguſt 1840.

---

*) Siehe Anhang II. dieſes Bandes No. 1.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1839 und 1840

durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen

aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1772, April 3/4. N°. 1.

Erneuerte und revidirte Deich-Ordnung für die Vier Lande.

Demnach die Wohlfahrt und Erhaltung unſers gemeinſchaftlichen Amtes Bergedorf, unter göttlicher gnädiger Beſchirmung, fürnehmlich und hauptſächlich mit auf die Unterhaltung und Verbeſſerung derer ehedem errichteten Elb-Deiche beruhet; und die Erfahrung bezeuget, daß auch gegen die im Jahre 1741 revidirte Deich-Ordnung noch verſchiedene Gebrechen und Mängel an der pflichtſchuldigen Nachachtung ſich veroffenbaret: als haben Wir, Bürgermeiſtere und Räthe der beiden Kaiſerlichen freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg, dem Amte und deſſen geſammten Eingeſeſſenen für nöthig befunden, dieſe Verordnung aufs neue zu revidiren, und auf nachfolgende Art zu verbeſſern, zu vermehren, und zu iedermanns Nachricht, beſonders aber zur Nachachtung, ſowohl der Beamten, in den zu ertheilenden Befehlen und Anweiſungen, als der Eingeſeſſenen, zur Befolgung derſelben und genaueſten Beobachtung, bey Vermeidung der auf den widrigen Fall geſetzten Strafe, publiciren zu laſſen.

I.

Da es sich befindet, daß in denen vier Landen die Deiche, nach dieses oder jenes Privati Willen und Vermögen, bald schmal, bald niedrig, und nicht von gleicher Stärke, Höhe und Breite gemacht werden, wodurch es sich zuträget, daß, unter andern daraus zu erwachsenden Unfällen, das Wasser zwischendurch einfrisset; so sollen solche inskünftige alle in der Breite auf einerley Masse, zum wenigsten von 18 Fuß, oben an dem Kamm, und die Höhe, nach Gelegenheit der Lage und Umstände, durchgehends gleich hoch verfertiget werden: auch niemand sich unterstehen, den Deich hinterwärts abzustechen, und die Erde in den Gärten zu gebrauchen, und dadurch den Fuß des Deichs zu schwächen: hingegen sollen forderſamst diejenigen, so die gehörige Höhe und Breite nicht haben, nach des Vogts und der Deichgeschwornen Ermäßigung, zu der vorgeschriebenen Breite und Höhe gebracht, auch niemanden, den gemeinen Deichen und Wegen zum Schaden, mit seinen Planken, Zäunen oder Bäumen weiter herauszufahren vergönnet werden, als dieselben vor Alters gestanden, und unschädlich befunden worden.

II.

Weil die Erfahrung bezeuget, daß die flachen Deiche, unter göttlicher Hülfe, der Fluth, denen Sturmwinden und Eisgängen weit besser widerstehen, als die, so jähe und steil gebauet, jene auch durch den Ueberfall nicht so sehr geschwächet werden, und dieserwegen bey selbigen nicht so leicht ein Grund-Bruch, als bey den andern, zu befahren; so sollen hinfüro, so viel als immer möglich, die Deiche von obenwärts, zu beyden Seiten allmälig ablaufend, und nach der Linie, in guter proportionirlicher Fläche, verfertiget werden.

III.

Um desto geschwinder zu erkennen, ob die Höhe der Deiche allemal, wie sichs gebühret, gleich unterhalten werde; so soll ein ieder auf

seinem Flagen Deichs, der zu seinem Erbe oder Gehöfde gehöret, wo solches anfänget, einen Pfahl einschlagen, und daran die Nummer, wie er auf seinen Nachbaren folget, wie auch, wie hoch der Deich seyn muß, mit einem Zeichen bemerken.

IV.

Wann auch zum höchsten daran gelegen, daß die Deiche zu rechter Zeit gemacht und ausgebessert werden, und die Reparation im Herbst, und nach der völligen Erndte, an sich nicht so beständig, als welche im Vorjahr und Sommer, worinnen die Deiche besser begrünen und bewachsen, und die neue Erde, wenn sie durch den Regen sich beständiger verbunden, nachgehends, durch die Macht der Sonnen, desto vester gemacht wird, so sollen hinfüro die Deiche durchgehends im Vor-Sommer, vor Anfang der Heu-Erndte, in schaufreyen Stand gesetzet, auch die gehörige Stoppelung noch vor Michaelis an die Deiche solchergestalt gebracht werden, daß ein ieder den seinigen mit gutem langen frischen Busch, der zur rechten Zeit gehauen, belege, und denselben, durch Einschlagung tauglicher Pfähle, zureichlich bevestige.

V.

Hat ein ieder Deicher dahin zu sehen, daß er gute, harte und zähe Kley-Erde, so ferne solche immer zu bekommen, nicht aber Schlick, oder mohrigte Erde, auf seinen Deich aufführe; wie dann auch ernstlich hiemit verboten wird, durch eingelegte Stämme, Busch, oder leicht faulendes Holz, den Deich zu erhöhen. Auch sollen in Zukunft die an der auswendigen Böschung der Deiche stehenden Bäume alle drey Jahre gepöllet, oben auf dem Kamm der Deiche aber alle ietzo vorhandene junge 5 bis 6jährige Bäume weggenommen werden: und haben Vögte und Deichgeschworne darauf allen Fleisses zu sehen, daß keine aufs neue wieder gesetzet werden. Dagegen wird allen Eingesessenen hiedurch

empfohlen, den Fuß ihrer Deiche hinterwerts allenthalben, so viel es immer möglich, mit Bäumen zu besetzen.

VI.

Wird allen und ieden hiermit anbefohlen, ihre Deiche rein und sauber zu halten, und zu solchem Ende Nesseln, Disteln und Dornen, auch alle andere Gattungen Unkraut, so den Deichen schädlich, und welche die Erde mürbe machen, jährlich zu zweyenmalen, als bey Ausgang des Monats Maji und Julii, sowohl inwendig, als auswendig, iedoch ohne alle Beschädigung derer Stoppeln, aus seinem Deiche auszureuten und wegzuschaffen; und sollen Land-Vogt und Deich-Geschworne, ob dem also gelebet, bey der Schauung mit Acht zu haben, schuldig seyn.

VII.

Soll ein ieder einige Fleeken, Bretter, Pfähle, Schlägel, Spaden, Mist, und dergleichen, allstets, und fürnehmlich bey Winters-Zeit, zur Hand und in Bereitschaft haben, damit er deren, bey unvermuthlicher Begebenheit, wider die eindringende Gewalt des Wassers, sich bedienen, und der, dessen Deich außer Gefahr ist, seinen Nachbarn mit dem, was er hat, unverweigerlich beyspringen, und zu Hülfe kommen könne: auch zu dem Ende zum wenigsten in einer jeden Bauerschaft eine Hand-Ramme angeschafft, in gutem brauchbaren Stande unterhalten, und in einem, ohngefähr in der Mitte derselben belegenen, Hause zur Verwahrung niedergesetzet werden. Wie dann auch ein ieder Eingesessener schuldig seyn soll, auf den Nothfall, für iede zwey Morgen Landes, so bey seinem Gehöfde befindlich sind, wenigstens einen Sand-Sack zu aller und ieder Zeit in Bereitschaft zu haben.

VIII.

Weilen auch an etlichen Orten die Tiefe des Strohms hart an dem Deiche hergehet, so ist ein ieder, dessen Deich also belegen ist, durch

Werfung genugsamer Grundwasen dem Unterwühlen des Strohms vorzubeugen, auch überdem, zu Abwendung des Abschälens und Abwaschens der Erde, vor oder an dem Fuß des Deiches bey Zeiten niedrige Zäune und Schlickfänger zu machen schuldig: wie dann auch an denen Orten, wo sich ein Sand vor dem Deich geleget, oder inskünftige legen mögte, der Besitzer, zu dessen mehrerer Bevestigung und Verbindung mit dem Deiche, solchen sofort möglichsten Fleisses zu besticken, und mit Weiden Paten zu besetzen verbunden ist; jedoch, daß er mit solcher nicht weiter gehe, als an den Fuß des Deiches, und dem Stoppelwerk nicht zu nahe komme, als wodurch nur dem Deiche geschadet werden würde.

IX.

Dafern es sich auch begäbe, daß einem fleißigen Deicher durch seines Nachbarn grosse Nachläßigkeit, oder auf andere Art, Schaden zugefüget würde; soll derselbe solchen Schaden, nach des Land-Vogts und der Deichgeschwornen Ermäßigung, zu erstatten, und den Deich sogleich wieder in vorigen Stand zu bringen, oder, da der Eigenthümer es lieber selber verrichten wollte, diesem die darauf verwandten Kosten wieder zu bezahlen schuldig, und nächstdem in Obrigkeitliche Strafe verfallen seyn.

X.

Dieweil auch viel Schade dadurch geschiehet, sonderlich im Vorjahr und zu Herbst-Zeiten, wenn das Vieh auf die Deichen gelassen wird, so soll ein ieder seine Pferde, Ochsen, Kühe und Schweine in guter Verwahrung halten, daß sie nicht an den Deichen her und auf dieselben laufen, dieselben zertreten und verderben: würde aber iemand diesem zuwider zu handeln sich unterstehen, so soll sowohl derjenige, dem Schaden zugefüget, als auch der solch Vieh nur auf seinem Deiche angetroffen, solches zu pfänden und anzuhalten bemächtiget seyn, bis der Schade erstattet, und die Futterungs-Kosten bezahlet, auch dem Land-

Vogte die ihm gebührende 4 Schilling Pfand-Geld für iedes Stück entrichtet worden.

XI.

Wann es auch zuweilen sich begiebt, daß Land verkauft, oder sonst veräusert wird, und der Verkäufer die dazu gehörigen Deiche ganz oder zum Theil an sich behält, oder auch wohl andere und mehrere Deiche, als auf das erkaufte Land kommen können, überträget; wodurch aber dem Lande, wann einer vor dem andern mit zu vielen Deichen belästiget ist, nicht wenige Gefahr zuwächset; so sollen dergleichen Contracte gänzlich verboten seyn, und inskünftige allezeit die zu dem verkauften Lande von Alters her gehörigen rechten Deiche an dem rechten Orte und in vollkommener Maße dem Lande folgen.

XII.

Wenn Vogt und Deichgeschworne ungewöhnliche grosse Tiefen, oder sonst schadhafte und gefährliche Stellen an einem Deiche bemerken, so sollen selbige den Eigenthümern des Deichs, höchstens nur zweymal, von 24 zu 24 Stunden, welche Zeit, nach der Grösse der Gefahr, noch abzukürzen ist, ihre Schuldigkeit wahrzunehmen, anbefehlen; im Säumungs-Falle aber, oder, daferne die Arbeit nicht tauglich gemacht würde, sollen selbige befugt seyn, ohne weitere Anfrage, das erforderliche, auf Kosten des Eigenthümers, verfertigen zu lassen. Und würde sich finden, daß der Vogt und die Deichgeschworne, dieser Vorschrift entgegen, die Erinnerung weiter ausgesetzet, und nicht sogleich zu der nöthigen Arbeit Anstalt gemacht hätten, so sollen auch diese darüber zur Verantwortung gezogen werden.

So sollen auch

XIII.

Bey besorglichen grossen Wassern die Deichs-Interessenten, ieder auf seinem Deiche, sich von selbsten, ohne einige Ansage, finden zu

lassen schuldig seyn; und, da die Gefahr dergestalt anwüchse, daß das Wasser an einen oder mehr Oertern überzulaufen drohete, so soll Mann vor Mann, und was sonst zur Arbeit tüchtig, ohne Ansehen der Person, dem Land-Vogte, oder Deichgeschwornen, zur eilenden Nothhülfe, nach solchem Orte folgen, ihre Hülfe, so viel ihnen immer möglich, leisten, auch nicht ehe, dann alle anscheinende Gefahr völlig vorbey, von der Arbeit abzugehen sich erdreisten.

XIV.

Wann nun, aller angewandten Mensch-möglichen Hülfe und Arbeit ohngeachtet, durch Gottes Verhängniß, sich zutrüge, daß einem, dessen Deich bey der Schauung untadelhaft gefunden, und, ohne seine Schuld und Verwahrlosung, (dann, wenn es durch seine Versäumniß und Nachläßigkeit geschehen, ist er ohne Gnade, so weit sein Vermögen sich erstrecket, solchen Schaden, mit Vorbehalt der Obrigkeitlichen Strafe, zu bessern schuldig) ein Stück dieses Deichs etwa zur Hälfte abfiele, oder ganz gleich der Erde wegginge, so ist das Kirchspiel zu der Reparirung dessen beyzutreten, und den Deich aus der Last bringen zu helfen, verbunden.

XV.

In so ferne aber durch solche Ueberstürzung, welches der grundgütige Gott gnädig abwenden wolle, die Oeffnung gar zu groß werden mögte, daß das Kirchspiel zu schwach, und dem Werke nicht gewachsen, oder auch ein Grundbruch dadurch verursachet würde, so sollen des ganzen Amtes Unterthanen sothane Brüche mit gemeiner Hand wieder aufzuführen, und mit Hand- und Spann-Diensten, auch, erforderten Falls, mit Fahrzeugen und Evern, nach der Nothdurft und Regulirung des Amts-Verwalters, so lange daran zu arbeiten schuldig seyn, bis der Deich aus der Gefahr gebracht, und eine ziemliche Fluth nicht mehr darüber und so hoch gehen kann; wornach alsdann der Deich, zu völli-

ger Verfertigung, dem Eigenthümer wieder zu übergeben; es wäre dann, daß die hohe unumgängliche Noth und Jahres-Zeit, welche insbesondere wohl zu erwegen, ein anders erforderte, oder auch der Eigenthümer, Armuth halber, nach des Amts-Verwalters Erkenntniß, solches nicht vermögte, da ihm dann die gemeine Hülfe, iedoch nur des Kirchspiels, worinn selbiger belegen, bis der Deich völlig hergestellet, wiederfahren soll.

XVI.

Auch soll es, bey sich begebenden Deichbrüchen, verstattet seyn, in Nothfällen, und bey sonst ermangelnder Deich-Erde, solche von dem Vorlande der Deiche, an den bequemsten Stellen, zu nehmen: iedoch soll man den Fuß des Deichs dabey unbeschädiget lassen, und, zur Sicherheit desselben, mit dem Soden-Stechen von dem Deiche in einer Entfernung von wenigstens drey Ruthen abbleiben, auch, dafern es nöthig wäre, die auf dem Vorlande ausgestochenen Löcher baldmöglichst mit Busch wiederum ausfüllen. Und, da dieses den Deichen auf keine Weise zum Nachtheil gereichet, so ist auch hiezu die Einwilligung des Eigenthümers von dem daran liegenden Deiche überall nicht erforderlich, so wie derselbe auch dieserwegen einige Erstattung oder Entschädigung nicht zu gewärtigen hat.

XVII.

Imgleichen wird hiedurch ein für allemal festgesetzet, daß in allgemeinen Nothfällen, wo man Deich-Erde benöthiget ist, solche von den nächstgelegenen und bequemsten Stellen im Lande genommen werden, und daß ein Morgen Landes, so ungefehr sechs Fuß tief gute Kley-Erde enthält, mit 500 Rthlr., oder, wenn es weniger enthält, nach dieser Verhältniß bezahlet werden, auch das abgestochene Land nachhero dem Eigenthümer wieder anheimfallen solle. So weit es möglich, ist hiebey zwar darauf zu sehen, daß die Erde aus demjenigen Kirchspiele genommen werde, worinn der beschädigte Deich belegen ist; sollte man

aber dazu nicht gelangen können, so ist ein iedes anderes nächstgelegene Kirchspiel die Erde für obigen Preis unweigerlich abfolgen zu lassen schuldig. Damit iedoch auch diejenigen, so nur etwa 10 Morgen Landes und darunter besitzen, nicht gänzlich ausser Stand gesetzet werden, sich künftighin von ihrem Landbaue zu ernähren; so sollen solche Eigenthümer, so weit es möglich, und dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig, mit dieser Lieferung verschonet werden. Und, da es sich auch zutragen könnte, daß das Land, so zur Deich-Erde verkaufet wird, mit gerichtlich versichertem Gelde beschwert seyn mögte; so soll der Kaufschilling nicht, ohne Einwilligung des Amtes, ausbezahlet, sondern allenfalls so lange deponiret werden, bis der Verkäufer sich mit seinen Creditoren darüber verglichen.

XVIII.

Wann auch, in Nothfällen, an hinlänglichem Busch und Pfählen ein Mangel verspüret würde, so soll ein ieder nächstbelegener Eigenthümer, wenn er auch gleich zu einem andern Kirchspiel gehörte, solche Materialien, so viel davon erforderlich, und er auf seinem Lande vorräthig hat, ohne Widerspruch abfolgen zu lassen schuldig seyn; wogegen er iedoch eine billige Bezahlung des gelieferten zu gewärtigen hat.

XIX.

Bey etwa entstehenden Grundbrüchen an den Haus- und Binnen-Deichen soll das Kirchspiel, worinn der Eigenthümer des durchgebrochenen Deiches wohnet, in Fällen, wo grade durch gedeicht wird, demselben mit den erforderlichen Hand- und Spann-Diensten so lange zu helfen schuldig seyn, bis der Deich wieder aus dem Wasser gebracht ist, und eine mäßige Fluth nicht mehr darüber gehet: iedoch hat der Eigenthümer die zur Wiederherstellung eines solchen Deiches erforderlichen Materialien selbst anzuschaffen.

XX.

Wiewohl es nöthig ist, daß Vögte und Deichgeschworne iederzeit Achtung darauf geben, daß die Deiche insgesammt bey guter Vollmacht bleiben, und verbessert werden, und also, so oft sie es der Nothdurft zu seyn erachten, dieselben in Augenschein nehmen; so sollen doch insonderheit jährlich drey, für beständig bestimmt bleibende, Schauungen gehalten werden, als die erste auf Johannis, die zwote auf Jacobi, und die dritte 14 Tage bis 4 Wochen nach Michaelis; auch, damit niemand, der Versäumniß halber, sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, solche allezeit 14 Tage vorher öffentlich abgekündiget werden.

XXI.

Und, wie alle diese Schauungen, nebst dabey nöthiger Untersuchung der Tiefen, durch das gewöhnliche Gründen, in Beyseyn des Vogts und sämmtlicher Deichgeschwornen vorgenommen werden sollen, so wird zugleich insonderheit verordnet, daß bemeldetes Gründen von dem einen benachbarten Kirchspiele an des andern Deiche geschehen sollen; wobey dieselben zugleich auf das genaueste zu untersuchen haben, ob die Art. 7. vorgeschriebenen Materialien allenthalben und in genugsamer Anzahl vorhanden; auch bey den beiden ersten Schauungen, und, was sich dabey, insonderheit wegen besorglicher Tiefen, und der Annäherung des Strohms, gefunden, iedesmal, von Orten zu Orten, genauest zu notiren, und dem Amte unverzüglich **ad Protocollum** zu geben und zu bringen haben. So viel aber die letzte, als die Haupt-Schauung, betrifft, haben dabey, nach der bisherigen Observanz, auch der Amts-Verwalter und Amts-Schreiber persönlich mit gegenwärtig zu seyn, und werden diese, dem Befinden nach, die Befehle und Anweisungen zu ertheilen wissen.

XXII.

Sollte es sich nun begeben, daß, bey diesen Schauungen, einer

oder der andere seinen Deich nicht auf rechte Art und Weise gemacht, oder nicht in völligen und Schaufreyen Stand gebracht, so soll derselbe, nach Gelegenheit, dem Gebrauch gemäß, von dem Land-Vogte und Deichgeschwornen, bis auf 2 Rthlr. gestrafet werden; und, dafern er alsdann den mangelhaften Deich zu verfertigen sich säumig würde finden lassen, so sollen Vogt und Deichgeschworne desselben Kirchspiels, in welchem solch mangelhafter Deich befindlich, bemächtiget seyn, alsobald denselben auf des Eigenthümers Kosten verfertigen zu lassen, und die dazu verwandten Kosten, dafern derselbe solche im Guten zu erlegen sich weigern würde, ohne fernere Verwarnung oder Anordnung sonderbarer Obrigkeitlichen Execution, durch Pfändung einzutreiben befugt seyn.

XXIII.

Wobey iedoch denen Vögten und Deichgeschwornen alles Ernstes anbefohlen wird, in diesem Stücke, ohne Unterscheid der Person, den Deichen und dem gemeinen Wesen zum Besten, zu verfahren, und niemand aus Feindschaft, oder anderer Ursachen halber, zur Ungebühr zu bestrafen, oder auch in der Bestrafung wider die Billigkeit zu verfahren. Denn sollte es sich finden, daß einer, oder der andere, derselben sich so gar vergessen, und einen unfleißigen Deicher übersehen, und den Reichen nicht so, als den Armen, gebührend angreifen und strafen, sondern aus Partheylichkeit eine Ungleichheit im Strafen halten würde, so sollen diejenigen das mit Unrecht abgenommene nicht nur erstatten, sondern überdem aus ihren eigenen Mitteln dreymal so viel dem Lande an Strafe erlegen, wie imgleichen, da sie einen Strafwürdigen übersehen, von dem Amts-Verwalter so hoch gestrafet werden, als der Uebersehene es verdienet hätte.

XXIV.

Was nun wegen der Strafen gepfändet, solches soll der Vogt, wenn es in Vieh bestehet, 8 Tage, wenn es aber Hausrath, Kessel,

Grapen und dergleichen seyn mögte, 14 Tage, zum Besten des Ausgepfändeten bey sich behalten: da es nun in mittler Zeit nicht eingelöset würde, ist er solches, so theuer, als es gelten kann, auf gewöhnliche Weise zu verkaufen befugt, und, nach abgezogener Strafe, Futterungs-Kosten und Pfand-Gelde, da sodann noch etwas überbleiben mögte, dem Eigenthümer des Guths solchen Ueberschuß auszuliefern schuldig.

XXV.

Dieweilen auch Vögte und Deichgeschworne nicht allein das Ihre um des gemeinen Besten willen öfters versäumen, besondern auch grosse Verantwortung auf sich nehmen, und dahero von Alters her, zu einiger Ergetzung, ihnen die fallenden Brüche und Straf-Gelder gelassen werden, so hat es dabey auch inskünftige sein Bewenden.

XXVI.

Als auch billig, daß Vögte und Deichgeschworne den audern mit gutem Exempel vorgehen, und, dero Behuf, ihre eigene Deiche zuerst und zu rechter Zeit verfertigen; so soll derjenige, der unter ihnen befunden würde, daß er seine eigene Deiche ungemacht liegen lassen, mit zwiefacher Strafe vor andern beleget, auch, da einer den andern desfalls übersehen wollen, nach der Schärfe gestrafet werden.

XXVII.

Daferne aber sich iemand unterstehen würde, dem Land-Vogte und Deichgeschwornen in ihrem Amte und Verrichtungen sich zu widersetzen, und sie mit Worten oder Werken zu beleidigen, so soll derselbe, nach geschehener gebührlichen Anmeldung, von dem Amts-Verwalter ernstlich, auch, nach Befindung der Sachen, mit Gefängniß bestrafet werden: nicht weniger sollen diejenigen, welche, der Auspfändung sich zu widerlegen, sich erdreisten, daß sie das Pfand nicht folgen lassen wollten, sondern es thätlich vorenthielten, oder auch, da iemand das bereits abgefolgte Pfand eigenmächtig, ohne des Vogts und der Deichgeschwornen

Vorwissen und Bewilligung, wieder heimlich wegholen wollte, derselbe von dem Amts-Verwalter, dem Lande zum Besten, zu gedoppelter Bezahlung des Schuldigen angehalten, und überdem, nach Befinden, mit willkührlicher Strafe beleget werden.

XXVIII.

In den in dieser Ordnung nicht beschriebenen Fällen soll nach den benachbarten Deich-Rechten geurtheilet werden, und

XXIX.

Schließlich wollen Wir, daß diese neue Deich-Ordnung in den Vier Landen alle Jahr von der Kanzel, in allen Kirchen, an dem 14 Tage vor Johannis einfallenden Sonntage abgelesen, und iedermänniglich darnach sich zu richten, und derselben zu gehorsamen, aufs neue anerinnert werde.

Actum & decretum in Senatu Lubecensi d. 3. April und in Senatu Hamburgensi d. 4. April 1772.

1810, Jul. 18. N°. 2.

Verordnung,

das Verbot des Borgens und der Anleihen an Schüler der Catharinen-Schule betreffend.

Da Ein Hochweiser Rath mißfällig vernommen, daß Schülern der Catharinen-Schule, namentlich Auswärtigen, die zur Benutzung dieser Anstalt hier sich aufhalten, hin und wieder von hiesigen, ohne Vorwissen und Zustimmung der Aeltern, Vormünder und Lehrer, verkaufte Waaren und Sachen geborgt, oder baare Anleihen gemacht sind, so will Derselbe solches hiemit ernstlich untersagen, auch zu Jedermanns Wissen-

schaft bringen und verordnen, daß, wie ohnehin schon dergleichen Credit-Geben und Vorschießen gesetzlich ungültig ist, nicht nur aus einer daher entstandenen Forderuug überall keine rechtliche Verbindlichkeit erwachsen könne, sondern auch der Uebertreter gegenwärtiger Verordnung, auf gemachte Anzeige, von den Gerichten angehalten werden solle, den einfachen Belauf dessen, was er einem Schüler, ohne Zustimmung der Aeltern, Vormünder oder Lehrer desselben, geborgt oder angeliehen, an die Schul-Kasse, als Strafe, zu bezahlen.

Und soll diese Verordnung jährlich um Ostern, durch den Abdruck in den wöchentlichen Anzeigen aufs neue bekannt gemacht werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. July 1810, erneuert den 23. December 1840.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden

aus

den Jahren 1839 und 1840.

Digitized by Google

1839, Jan. 10. N°. 1.

Aufforderung,

die Einreichung der Unterschriften und Siegel-Abdrücke der Notare betreffend.

Mit Beziehung auf den §. 13. der am 10. Oct. v. J. von Einem Hochedlen Rathe publicirten Notariats-Ordnung und auf die zu derselben am 22. v. M. erlassene nachträgliche Bekanntmachung, werden sämmtliche Notare hiedurch aufgefordert:

1) binnen vierzehn Tagen die von ihnen für die Unterzeichnung ihrer Notariat-Urkunden gewählte Unterschrift nebst dem in denselben zu gebrauchenden Namenszuge (Paraphe); und
2) bis zum 1. May d. J. Abdrücke der von ihnen zu führenden, nach dem Muster der im Secretariate niedergelegten Zeichnung anzufertigenden zwiefachen Amtssiegel

beim Obergerichte einzureichen.

Gegeben Lübeck, im Obergerichte, am 10. Januar 1839.

C. H. Gütschow,
Secr.

1839, Jan. 22. N°. 2.

Bekanntmachung,

die hiesigen Pferdemärkte, insonderheit die Aufhebung des Schautags betreffend.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die seit einer Reihe von Jahren hieselbst gehaltenen Pferdemärkte in diesem Jahre

der erste am 20sten, 21sten und 22sten Februar,
der zweite am 10ten, 11ten und 12ten Julius,
der dritte am 28sten, 29sten und 30sten August

gehalten werden.

Die bisherige Einrichtung, nach welcher der jedesmalige erste Markttag nur Schautag war, ist für die Zukunft aufgehoben und sind demnach an allen drey Markttagen Verkäufe gestattet.

Der Marktplatz befindet sich neben dem äußeren Holstenthore. Die zu Markt zu bringenden Pferde sind frey von jeglichem Zoll und sonstigen Abgaben, außer sechs Schillingen Anbindegeld.

Rotzige, krätzige und mit anderen ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

Lübeck, an der Wette, den 22. Januar 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Jan. 23. No. 3.

Bekanntmachung,
die Aushebung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1817 betreffend.

(Diese Bekanntmachung, so wie die unterm 25. Januar 1840 wegen der Militairpflichtigen des Jahres 1818 erlassene ähnliche Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang veranlaßten Abweichungen in einzelnen Datis und vorübergehenden Nebenbestimmungen, im Uebrigen völlig gleichlautend mit der unterm 9. April 1832 erlassenen Bekanntmachung *).

*) S. Bd. VI. Seite 259 und Bd. VII. Seite 340, Bemerkung zu Anhang III. No. 18.

1839, Febr. 26. No. 4.

Bekanntmachung,
die Leuchtfeuer auf St. Catharine's Point und den Needles (Insel Wight) betreffend.

Es wird hiedurch zur Kunde der Seefahrenden gebracht, daß zufolge der auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachungen des Trinity House zu London, vom 6. April und

29. Nov. v. J., von dem Frühlinge dieses Jahres 1839 an, auf St. Catharine's Point (Insel Wight) ein Leuchtfeuer brennen wird, welches in allen Richtungen von der See her als ein festes helles Licht zu sehen seyn wird, und daß von derselben, annoch näher zu bestimmenden Zeit an, das Leuchtfeuer auf den Needles (Insel Wight) eine rothe Farbe annehmen soll.

Actum Lübeck, an der Wette, den 26. Februar 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, März 14. No. 5.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1817 betreffend.

(Diese Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang veranlaßten Abweichungen in einzelnen Datis und vorübergehenden Nebenbestimmungen, völlig gleichlautend mit der Bekanntmachung vom 23. May 1834*) auch hinsichtlich der Militairpflichtigen des Jahres 1818, mut. mut. in gleicher Weise unterm 6. April 1840 wiederholt.)

---

*) S. Bd. VII. Seite 342.

1839, März 22. No. 6.

Bekanntmachung,

betreffend die Leuchtfeuer an den Küsten des Département du Morbihan.

Es wird die auf officiellem Wege eingegangene, von der Königlich Französischen Behörde erlassene Bekanntmachung vom Januar dieses Jahres, die Leuchtfeuer an den Küsten des Dép. du Morbihan betreffend, hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht:

Binnen Kurzem werden zwey neue feste Leuchtfeuer, in dem Littoral des Département du Morbihan, auf nachstehenden Punkten errichtet und alle Nächte hindurch brennend erhalten werden, nämlich

1) auf der Spitze von Penlan, an der Nordseite der Mündung des Flusses Vilaine, und
2) auf der Nordwest-Seite der Insel Groix.

Das erste dieser Feuer soll vom 1. März und das zweite vom 1. April an angezündet werden. Nachstehendes ist das Nähere darüber.

Laterne auf der Spitze von Penlan.

(An der Nordseite des Flusses Vilaine. — (Festes Feuer.)

Dieselbe befindet sich auf dem kleinen Thurme des kürzlich auf der Spitze von Penlan erbauten Gebäudes.

Dieses kleine Feuer, 16 Mètres erhaben über dem Wasserspiegel zur Equinoctialzeit bey hohem Wasser, wird bey schönem Wetter in einer Entfernung von 3 franz. Seemeilen (Lieues marines) zu sehen seyn.

Großes Leuchtfeuer auf der Insel Groix.

(Festes Feuer.)

Liegt in N. W. der Insel Groix, auf 500 Mètres nach S. O. ¼ S. der Spitze von Pen-Men in 47° 38′ 55″ Br., 5° 50′ 55″ W. L.

Der Heerd des Feuers befindet sich 23 Mètres über dem Erdboden und beherrscht auf 59 Mètres den Wasserspiegel zur Equinoctialzeit bey hohem Wasser.

Das Licht dieses Thurmes ist bey schönem Wetter in einer Entfernung von 6 franz. Seemeilen (Lieues marines) sichtbar.

Es ist zu bemerken, daß, außer im Fall von Nebel, die Seefahrer, welche südwärts herkommen, den neuen Thurm nicht eher zu Gesicht bekommen, als bis sie Kenntniß von dem Drehfeuer auf Belle-Isle (dessen Verdunklungen sich von Minute zu Minute wiederholen) gehabt haben, und daß, wenn sie sich der Insel Groix nähern, sie zugleich den fraglichen neuen Thurm und das kleine feste, auf 3 Lieues sichtbare Feuer, das seit 1829 die Ostspitze der Insel andeutet, erblicken werden.

Die Möglichkeit einer Verwechselung für Seefahrer, die westwärts herkommen, steht nicht mehr zu befürchten, indem die Capitaine fast durchgehends schon Kenntniß von dem Feuer auf Penmarch, welches von einer halben zu einer halben Minute sich verdunkelt, und von dem Feuer auf der Insel Penfret (einer der Inseln von Glenan), welches von 4 zu 4 Minuten Scheine wirft, denen kurze Verdunkelungen vorangehen und folgen, gehabt haben werden.

Lübeck, an der Wette, den 22. März 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, März 22. N°. 7.

Bekanntmachung,

das Verbot des Debitirens anderer als Original-Looſe zu der hieſigen Stadtlotterie betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den hieſigen Lotterie-Collecteurs unterſagt iſt, andere als Original-Looſe der Lübeckiſchen Stadtlotterie zu debitiren, weshalb, da zu der jetzt ſpielenden fünften Lotterie nur ganze Looſe ausgegeben werden, alles Debitiren getheilter Looſe zu derſelben unſtatthaft iſt.

Lübeck, an der Wette, den 22. März 1839.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, März 26. N°. 8.

Bekanntmachung

über zwey neue Leuchtfeuer auf der Weſtküſte des Finistère-Département.

Nachſtehende, auf officiellem Wege hieſelbſt eingegangene Bekanntmachung der Königlich Franzöſiſchen Behörde, vom Januar d. J., wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht:

Vom 15. May d. J. an wird die Kette von Klippen, genannt Chaussée de Sein, auf der Weſtküſte des Finistère-Département gelegen, durch zwey neue Leuchtfeuer alle Nächte hindurch erleuchtet werden:

1) Leuchtfeuer auf der Inſel de Sein.
(Veränderliches Feuer.)

Dieſes Leuchtfeuer befindet ſich auf der Höhe des auf der Nordſpitze der Inſel de Sein neuerbaueten Thurms, auf 48° 2′ 40″ Br. und 7° 12′ 18″ W. L.

Der Heerd des Feuers iſt 43 mètres über dem Erdboden und 45 mètres über dem Waſſerſpiegel zur Equinoctialzeit bey hohem Waſſer erhaben.

Die Lichtſcheine dieſes Feuers folgen einander von 4 zu 4 Minuten, indem kurze Verdunkelungen vorangehen und folgen.

Die schwächeren Scheine, welche (etwa während 3 Minuten) in den Zwischenräumen der Lichtscheine sichtbar werden, wird man, bey gewöhnlichem Wetter, bis auf eine Entfernung von 6 französischen Seemeilen (lieues marines) erblicken.

Die Verdunkelungen werden, bey hellem Wetter, erst in einer Entfernung von mehr als 3 französischen Seemeilen total erscheinen.

2) Leuchtfeuer auf dem Bec-du-Râz
(dem benachbarten Cap der Insel de Sein.)
(Festes Feuer.)

Dieses Leuchtfeuer ist auf der Spitze des kürzlich auf dem höchsten Punkte des Bec-du-Raz errichteten Gebäudes angebracht, auf 48° 2′ 22″ Br. und 7° 4′ 12″ W. L.

Der Heerd des Feuers ist 14 mètres über dem Erdboden und 79 mètres über dem Wasserspiegel zur Equinoctialzeit bey hohem Wasser erhaben.

Bey gewöhnlichem Wetter wird dieses Feuer bis auf 6 franz. Seemeilen (lieues marines) sichtbar seyn.

Lübeck, an der Wette, den 26. März 1839.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, April 22. N°. 19.

Bekanntmachung,
eine Anleihe für Wegebauten betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten neuer Wegebauten bis zum Belaufe von 450,000 ℔ Court. hat Ein Hochedler Rath, in Folge Rath und Bürgerschlusses vom 27. vorigen Monats, das Finanz-Departement ermächtigt, nach Maaßgabe wie die beabsichten Bauten zur Ausführung gelangen, die erforderlichen Capitalien anzuleihen, und dagegen 3½ p. C. Zinsen tragende Obligationen auszugeben. Der Betrag der gleichzeitig im Umlauf befindlichen Obligationen wird die Summe von 320,000 ℔ Court. nicht übersteigen, und sind für dieselben sämmtliche jetzige und künftige Einnahmen der Stadt aus Wegegeldern, nach alleinigem Abzug ihrer Erhebungskosten, speciell verhaftet.

Die Capitalien können auf kürzere oder längere Zeit dargeliehen werden, und werden die Obligationen nach Wahl der Darleiher auf Namen oder an Inhaber lautend ausgefertigt, auch, wenn es gewünscht wird, Zinsen-Coupons neben den Obligationen ausgegeben.

Anmeldungen über darzuleihende Capitalien werden von der Schulden-Regulirungs-Commission des Finanz-Departements entgegen genommen, welche darüber das Nähere bekannt machen wird.

Lübeck, den 22. April 1839.

Das Finanz-Departement.

1839, März. 13. N°. 10.

Bekanntmachung,

betreffend Ermächtigung der Vormünder und Curatoren, Gelder ihrer Pflegebefohlenen der Stadtcasse zu einem bestimmten Zweck anzuleihen.

Mit Beziehung auf den §. 48. der Vormundschafts-Ordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, mittelst erfolgten Rath- und Bürgerschlusses, den Vormündern und Curatoren verstattet worden ist:

Gelder ihrer Pflegebefohlenen durch Theilnahme an denjenigen Anleihen nutzbar zu machen, welche das hiesige Finanz-Departement, gemäß der Bekanntmachung desselben vom 22. vor. Mon., zu dem Zwecke der Bestreitung der Kosten neuer Wegebauten, gegen 3½ p. Ct. Zinsen tragende Obligationen, contrahiren wird.

Lübeck, im Vormundschafts-Departement, am 13. May 1839.

In fidem C. H. Gütschow, Secr.

1839, May 16. N°. 11.

Bekanntmachung,

die Schule vor dem Burgthore betreffend.

Auf den Antrag des verehrlichen Schulcollegiums wird zur Ergänzung der landgerichtlichen Notification vom 15. Septbr. 1820 *) hiemittelst bekannt gemacht:

*) S. Bd. III. Seite 344.

daß von den Bewohnern des Burgthorsbezirks für ihre schulpflichtigen Kinder das Schulgeld an die Burgthorsschule auch für diejenige Zeit zu entrichten ist, während welcher die Kinder, ohne eine hiesige Stadtschule zu besuchen, nicht in die Burgthorsschule gesandt werden.

Lübeck, im Landgericht, den 16. May 1839.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.
Act.

1839, May 17. N°. 12.

Bekanntmachung,

betreffend den Preis für das Kleinmachen des Schwedischen Holzes auf den Straßen.

In Folge der an die Herren der Wette gelangten Beschwerden, wegen übermäßiger Forderungen der Holzsäger für das Kleinmachen des schwedischen Holzes auf den Straßen, haben dieselben den Holzsägern bey Strafe untersagt, für das Kleinmachen des Gothländischen, Schwedischen und Finnischen Holzes, wenn dasselbe zweimal geschnitten wird, mehr als 2 ℔ 8 ß pr. schwedischen Faden zu fordern.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, an der Wette, den 17. May 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, May 23. N°. 13.

Bekanntmachung,

betreffend die Beförderung der Fremden nach Hamburg durch die hiesigen Reihefahrer.

In Gemäßheit Decretes E. Hochedlen Rathes vom 18. d. M. wird rücksichtlich der Beförderung der Fremden nach Hamburg Folgendes verfügt und zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Es verbleibt zwar bey der allgemeinen Vorschrift des §. 1. der Reihefuhrordnung vom 4. April 1835, daß Fremde, welche ohne eigene Wagen und Pferde hier ankommen und ihre Reise zu Wagen weiter fortsetzen wollen, sich der, durch den Wagenmeister zu besorgenden, Reihefuhr zu bedienen haben; jedoch ist vom 26. dieses Monats an, den hiesigen Reihefahrern einstweilen gestattet, auch außer der Reihe Fremde zur Beförderung nach Hamburg anzunehmen.
2) Wenn die Reisenden eigene Wagen haben und daher nur Vorspann bedürfen, so darf dieser, auch nach Hamburg, wie bisher nur durch Vermittelung des Wagenmeisters von der Reihefuhr genommen werden.
3) Die Reihefahrer sind verpflichtet, jede von ihnen außer der Reihe angenommene Fuhr nach Hamburg, bey dem Wagenmeister anzumelden und demselben die für die Reihefuhren ihm beikommende Gebühr zu entrichten.
4) Alle Gastwirthe haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung an einem sofort in die Augen fallenden Platze ihres Wirthshauses sich jederzeit angeheftet befinde.

Lübeck, an der Wette, den 23. May 1839.

In fidem
J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, May 23. N°. 14.

Bekanntmachung,

betreffend Ermächtigung der Vormünder und Curatoren, Gelder ihrer Pflegebefohlenen der Stadtcasse zu einem bestimmten Zweck anzuleihen.

Von Seiten des Landgerichts als vormundschaftlicher Behörde für das Gebiet wird, mit Rücksicht auf die im §. 48. der Vormundschafts-Ordnung enthaltenen Vorschriften, hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. März d. J. Vormünder und Curatoren ermächtigt sind:

Gelder ihrer Pflegebefohlenen durch Theilnahme an denjenigen Anleihen nutzbar zu machen, welche das hiesige Finanz-Departement laut Bekanntmachung desselben vom 22. v. M. zu 3½ p. Ct. jährlicher Zinsen contrahiren wird.

Lübeck, im Landgerichte, den 23. May 1839.

In fidem
Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1839, May 28. N°. 15.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren beim Ausbruche der Varioliden.

Es hat sich in diesem Jahre wiederum, wie schon früher, eine Abart der natürlichen Blattern, Varioloid genannt, in mehreren vorgekommenen Fällen hieselbst geäußert, und ist die frühere Erfahrung von Neuem bestätiget worden, daß jene Krankheit nicht allein ansteckend sey, sondern auch durch Uebertragung auf nicht geimpfte, so wie auf solche Individuen, bey denen die Schutzblattern einen regelmäßigen Verlauf nicht gehabt haben, in wirkliche Menschenblattern ausarten könne.

Mit Genehmigung Eines Hochedlen Rathes werden, wie es bereits seit dem Jahre 1833 geschehen, in den durch das Regulativ vom 15. Oct. 1823*) über das Verfahren beim Ausbruche der Menschenblattern angeordneten Maaßregeln, auch jetzt wiederum die nachstehenden, durch die Erfahrung als zulässig bewährten, Erleichterungen gestattet werden, in der zuversichtlichen Erwartung jedoch, daß die getroffenen Anordnungen um so gewissenhafter allseitig werden beobachtet werden:

1) Kranke, welche mit dem Varioloid, imgleichen solche, welche mit den natürlichen Blattern behaftet sind, dürfen zwar in ihren Häusern und Wohnungen verbleiben, ohne daß dieselben, falls die Umstände es gestatten, gänzlich gesperrt werden, jedoch nur dann, wenn die Kranken in einem gehörig isolirten Local, unter der Aufsicht zuverlässiger Personen, abgesondert verbleiben und ärztlich behandelt werden können, wozu in jedem einzelnen Falle die sofortige Genehmigung der Herren der Wette einzuholen ist.

2) Können hiezu keine zuverlässige Personen von den Angehörigen der Erkrankten nachgewiesen werden, so werden Herren der Wette, auf die denselben davon unverzüglich zu machende Anzeige, die zur Absonderung der Kranken erforderlichen Wächter auf Kosten der Erkrankten bestellen.

3) Ist diese Absonderung und eine genügende ärztliche Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen nicht erreichbar, so werden dieselben, nach Beschaffenheit der

*) S. Bd. IV. Seite 43.

Fälle, entweder in andere gehörig abgesonderte Locale, oder in die von der Vorsteherschaft des St. Annen Armenhauses für Blatterkranke zweckmäßig eingerichtete besondere Anstalt gebracht.

Indem Herren der Wette diese Anordnungen, zur strengen Befolgung, hiedurch bekannt machen, verbinden sie damit zugleich die dringende Aufforderung, das gegen die Mittheilung der natürlichen Blattern und der Varioloiden bisher als das sicherste Schutzmittel erprobte Einimpfen der Kuhpocken, namentlich bey Kindern, in Anwendung zu bringen.

Lübeck, an der Wette, den 28. May 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Jun. 4. N°. 16.

Bekanntmachung,
betreffend den Arbeitslohn für Baumwolle.

Es haben Herren der Wette den, den Marktklöstern für die Bearbeitung der Baumwolle zu zahlenden Lohn für die Folge auf drey Schillinge pr. Schiffpfund Schaalgewicht bestimmt, und wird solches hiemit bekannt gemacht, mit dem Bemerken jedoch, daß diese Taxbestimmung keine Anwendung findet auf die Bearbeitung derjenigen Baumwolle, über welche durch das provisorische Regulativ Eines Hochedlen Rathes vom 9. März 1839 *) für die Bearbeitung der zu Lande nach Mölln gebrachten und von dort in Stecknitzschiffe auf hier verladenen Güter verfügt worden ist.

Lübeck, an der Wette, den 4. Juny 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

*) siehe Seite 2. dieses Bandes.

1839, Jun. 21. N°. 17.

Bekanntmachung,
die Erhebung von Chausseegeld an der Lübeck-Oldesloer Chaussee betreffend.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 19. d. M. wird an der Lübeck-Oldesloer Chaussee, vorläufig an der ersten Erhebungsstelle beim Wirthshause zum rothen Löwen, vom 1. July

d. J. an Chausseegeld nach nachstehendem Tarif erhoben werden, welches hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Chausseegeld-Tarif
für die Lübeck-Oldesloer Chaussee.

Es wird bezahlt:

1.	von Personenfuhrwerk aller Art, für jedes Pferd	1 ß
2.	von Frachtfuhrwerk	
	mit nicht mehr als 4 Pferden bespannt, für jedes Pferd	1 ß
	mit mehr als vier Pferden bespannt, für jedes Pferd	1½ ß
	wobey die zum Fuhrwerke gehörigen, etwa nicht angespannten Pferde mitgerechnet werden.	
3.	von Wagen zum Transport landwirthschaftlicher Producte, wohin jedoch Holz- und Torf-Wagen nicht zu rechnen sind, für jedes Pferd . .	½ ß
4.	von Pferden mit und ohne Reiter oder Last, für jedes	1 ß
5.	von Rindvieh, pr. Stück	½ ß
6.	von Kälbern, Schaafen, Hammeln, Schweinen, Füllen, Ziegen, getrieben, für vier Stück	½ ß
	für weniger als vier Stück wird nichts entrichtet.	

Von Entrichtung des Chausseegeldes sind befreiet:

1. Ordinaire Fahr- und Reitposten.
2. Feuerlöschungsfuhren.
3. Armen-, Kranken- und Leichen-Fuhren.
4. Militairpersonen in dienstmäßiger Kleidung.
5. Wirthschafts- und Baufuhren, Pferde- und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark.

Lübeck, 21. Juny 1839.

Wegebau-Deputation.

1839, July 9. N°. 18.

Bekanntmachung,
betreffend zwey neue Leuchtfeuer an der Küste des Departements de la Manche.

Nachstehende, auf officiellem Wege hieselbst eingegangene Bekanntmachung der Königl. französischen Behörde über zwey neue Leuchtfeuer an der Küste des Departements de la Manche wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht:

1. Leuchtfeuer auf dem Cap Carteret, auf der Westküste von Cotentin.

(Veränderliches Feuer mit Verdunkelungen von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Minute.)

Dieſes Leuchtfeuer befindet ſich ſeit dem 1. July d. J. auf der Spitze des neu erbaueten Thurms auf dem Cap Carteret, auf 49° 22′ 27″ Br. und 4° 8′ 40″ W. L.

Der Heerd des Feuers iſt 15 Mètres über dem Erdboden und 80 Mètres über dem Waſſerſpiegel zur Equinoctialzeit bey hohem Waſſer erhaben.

Bey hellem Wetter ſind die Lichtſcheine dieſes ſich drehenden Leuchtfeuers bis auf eine Entfernung von 6 franz. Seemeilen (lieues marines) ſichtbar. Die Verdunkelungen erſcheinen erſt in einer Entfernung von mehr als $2\frac{1}{2}$ franz. Seemeilen total.

2. Leuchtfeuer auf dem Central-Fort des Damms von Cherburg.

(Kleines veränderliches Feuer mit Lichtſcheinen von 3 zu 3 Minuten.)

Dieſes Leuchtfeuer befindet ſich auf der Spitze des neuerbaueten Thurms auf dem Central-Fort des Damms von Cherburg, auf 49° 40′ 28″ Br. und 3° 57′ 23″ W. L. — Es wird am 1. Auguſt d. J. zuerſt angezündet werden.

Der Heerd des Feuers iſt 20 Mètres über dem Waſſerſpiegel zur Equinoctialzeit bey hohem Waſſer erhaben.

Jeder Lichtſchein wird 4 bis 5 Secunden dauern. Unmittelbar darauf wird eine kurze Verdunkelung folgen, worauf man ein weniger helles Feuer während $2\frac{3}{4}$ Minuten und dann eine kurze Verdunkelung bemerken wird, welcher ein neuer Lichtſchein folgt.

Bey gewöhnlichem Wetter wird dieſes Leuchtfeuer bis auf eine Entfernung von 3 franz. Seemeilen (lieues marines) ſichtbar ſeyn.

Wenn man ſich dem Damm von Cherburg nähert, wird man, inſofern der Horizont nicht neblicht iſt, zu gleicher Zeit das wechſelnde Leuchtfeuer des Central-Forts, das feſte Feuer des Forts von Querqueville, an der weſtlichen Einfahrt der Rhede, und die beiden feſten Feuer des Fort-Royal der Inſel Pelée, an der öſtlichen Einfahrt derſelben Rhede, erblicken.

Lübeck, an der Wette, den 9. July 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, July 13. N°. 19.

Bekanntmachung,
in Betreff der hier einwandernden fremden Handwerksgesellen.

Zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1. Fremde Gesellen, welche auf ihr erlerntes Handwerk reisen, sind in der Regel verpflichtet, auf der Amtsherberge ihres Gewerkes einzukehren und, so lange sie hier Arbeit suchen, daselbst zu logiren. Ausnahmen hievon sind nur mit Vorwissen der Polizeibehörde und nach erlangter Zustimmung derselben zulässig.
2. Die Vormittags einwandernden Gesellen haben am Nachmittag desselben Tages, die Nachmittags ankommenden aber spätestens am folgenden Morgen um 9 Uhr an der Polizeistube sich einzustellen und ihre Wanderbücher vorzuzeigen. Unterlassen sie dies, so verlieren sie das Recht, hier Arbeit zu suchen, oder um Unterstützung von Seiten ihres Amts anzusprechen; sie werden überdies zur sofortigen Abreise angehalten und nach Umständen anderweitig bestraft werden.
3. Ist das Wanderbuch eines fremden Gesellen zur Abreise visirt, so ist er bey Strafe gehalten, an demselben Tage auf die Weiterreise sich zu begeben, oder doch, falls er noch Arbeit gefunden haben, oder durch Krankheit an der Weiterreise verhindert seyn sollte, noch am nämlichen Tage in der Polizeistube davon die Anzeige zu machen.
4. Die Wirthe, bey welchen fremde Gesellen einkehren, sind für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. Sie dürfen hier nicht schon in Arbeit stehende Gesellen, für welche eine Amtsherberge anderweitig besteht, ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde zum nächtlichen Beherbergen nicht bey sich aufnehmen; sie haben für die rechtzeitige Anmeldung der Gesellen Sorge zu tragen, und dürfen solche, deren Wanderbücher zur Abreise visirt sind, keine Nacht weiter bey sich beherbergen. Alles bey Vermeidung der gesetzlichen Geldstrafe für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung.
5. Gesellen, welche sich Betteley haben zu Schulden kommen lassen, werden unnachsichtlich bestraft und in ihre Heimath zurückgewiesen, und wird in ihren Wanderbüchern oder Pässen das Behufige bemerkt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll von Polizeiwegen in den Herbergen und sonstigen betreffenden Wirthshäusern angeschlagen werden, und sind die Wirthe schuldig, jeden bey ihnen einkehrenden fremden Gesellen mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen.

Lübeck, den 13. July 1839.

Die zur gerichtlichen Policey verordneten Senatoren.

1839, July 16. N°. 20.

Bekanntmachung,
das Haarwaschen in der Waknitz betreffend.

Da nunmehr der Haarwaschpfahl in der Waknitz wieder hergestellt ist, so wird hiemit allen Beikommenden bey Strafe angedeutet, das Haarwaschen, in sofern solches bisher bey dem Haarwaschpfahl geschehen mußte, an keiner anderen Stelle als daselbst vorzunehmen.

Lübeck, an der Wette, den 16. July 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, July 16. N°. 21.

Bekanntmachung,
den Ausschlagelohn der Wagenlader betreffend.

In Gemäßheit Decrets Eines Hochedlen Raths vom 13. d. M. wird der Ausschlagelohn der Wagenlader für die von Lauenburg auf der Stecknitz hieher kommenden Güter, von zwey Schillingen auf einen Schilling für das Schiff Fuhrgewicht herabgesetzt, welches zur Nachricht für die Beikommenden hiemit bekannt gemacht wird.

Lübeck, an der Wette, den 16. July 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Aug. 6. N°. 22.

Bekanntmachung,
betreffend den Tagelohn der Lehrknechte des Schiffszimmer-Amtes.

Es wird hiedurch zur Kunde der Schiffsrheder und Schiffer gebracht, daß, nachdem Ein Hochedler Rath den Schiffszimmer-Meistern die Annahme von Lehrknechten ohne alle Beschränkung rücksichtlich der Zahl bis auf Weiteres gestattet hat, durch Decret vom 3. d. M. verfügt ist:

1. daß für die Lehrknechte des Schiffszimmer-Amtes, innerhalb der ersten anderthalb Jahre ihrer dreijährigen Lehrzeit, bey Arbeiten außer Accord, von dem festgesetzten

Tagelohne der Werkleute nur zwey Drittheile, nämlich nach der Sommertaxe nicht über 20 Schillinge und nach der Wintertaxe nicht über 15 Schillinge, für die übrige Lehrzeit aber der ganze Tagelohn (von Lichtmeß bis Michaelis für neue Arbeit 28 ß, für alte Arbeit 29½ ß, von Michaelis bis Lichtmeß für neue Arbeit 21 ß, für alte Arbeit 22½ ß) zu berechnen seyn und

2. daß den Rhedern und Schiffern die Befugniß vorbehalten bleibe, bey alter Arbeit vorzugsweise die Anstellung von Werkleuten zu begehren.

Lübeck, an der Wette, den 6. Aug. 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Aug. 14. N°. 23.

Bekanntmachung,
wider den Unfug auf den Gassen am Abend durch Handwerksbursche u. s. w.

Es ist seit einiger Zeit wiederholt zur Anzeige gekommen, daß junge Bursche, welche bey Handwerkern in der Lehre stehen, oder in Fabriken arbeiten, Schiffsjungen u. s. w., zum Theil Haufenweise und lärmend, des Abends die Straßen durchziehen, die Vorübergehenden belästigen, und überhaupt Unfug auf den Gassen treiben.

Eltern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte werden daher dringend aufgefordert, ihre Söhne und Untergebenen von solchem Unfug ernstlich abzuhalten; indem die Policeydiener angewiesen sind, denselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, und werden die Ruhestörer überdies auf das Nachdrücklichste bestraft werden.

Lübeck den 14. August 1839.

Abseiten der Policey-Direction.

1839, Aug. 27. N°. 24.

Bekanntmachung,
betreffend das Spielen mit Drachen auf der Straße.

Da das Steigenlassen von Drachen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in neuerer Zeit sehr überhand genommen und zu allerley Unzuträglichkeiten, namentlich für Vorüberfahrende Veranlassung gegeben hat, so wird solches hiedurch bey Strafe untersagt.

Eltern und Vorgesetzte werden aufgefordert, ihre Kinder oder Pflegebefohlnen vom Spielen mit Drachen in der Stadt abzuhalten. Die Wette-Officianten sind beauftragt, denjenigen, welche jenem Verbote zuwider handeln werden, ihre Drachen abzunehmen und sie zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 27. Aug. 1839.

In fidem J. H. Behn, Dr. Act.

1839, Sept. 3. N° 25.

Bekanntmachung,

die nothwendige Besserung des Gassen-Pflasters von Seiten der Hauseigenthümer betreffend.

In Beziehung auf die Bekanntmachung Eines Hochedlen Raths vom 25. Februar 1832, laut welcher der unterzeichneten Behörde die Aufsicht über das Gassen-Pflaster übertragen ist, macht dieselbe Nachstehendes zu Jedermanns Richtschnur bekannt:

1) Bis eine allgemeine Verbesserung des Gassen-Pflasters wird beschlossen werden, ist für jetzt die Ausbesserung aller löcherichten und durchgefahrenen Stellen dringend erforderlich, und werden alle Hauseigenthümer hierdurch aufgefordert, solche förderſamſt beschaffen zu lassen.

2) Die Deputation hat bereits angefangen, zum Zwecke der Ermittelung des Nothwendigen, das Gassen-Pflaster zu besichtigen, und wird damit fortfahren. Die Listen über das, was die Hauseigenthümer in der Beckergrube und Fischergrube unumgänglich zu bessern haben, sind zu Jedermanns Einsicht beim Präsidio der Wegebau-Deputation (obere Fleischhauerstraße Nr. 99.) ausgelegt.

3) Das erforderliche Material zur Ausbesserung ist, wie bisher, von der Wegebau-Deputation,

   die gewöhnlichen Pflastersteine zu 5 ℔ 8 ß und falls es gewünscht werden sollte auch behauene Pflastersteine zu 8 ℔.

   für den Kumm von 40 Cubik-Fuß zu bekommen.

4) Im Einvernehmen mit den Herren der Wette sind die Amts-Steinbrücker angewiesen worden, keine Steine bey den Ausbesserungen wieder anzuwenden, deren Oberfläche nicht mindestens 4 Zoll ins Gevierte hält und welche nicht wenigstens 6 Zoll tief sind.

5) Die säumigen Hauseigenthümer werden, gemäß der Verordnung vom 25. Februar 1832 den Herren der Wette aufgegeben werden, um sie zwangsweise zu ihrer Pflicht anzuhalten.

6) Gleichzeitig mit den Besserungen von Seiten der Hauseigner wird die Deputation mit Herstellung derjenigen damit in Verbindung stehenden Strecken verfahren, welche bisher von Seiten des Staats unterhalten wurden.

Lübeck, den 3. September 1839.

Wegebau-Deputation.

1839, Oct. 4. No. 26.

Bekanntmachung,

die Anwendung der Chaussee-Ordnung vom 26. Jun. 1830 auch auf die nach Oldesloe führende Chaussee betreffend.

Nachdem nunmehro auf der Straße von Lübeck nach Oldesloe die Chaussee von der Stadt bis zur Lübecker Gränze vollendet ist, so wird hiemit die folgende Bestimmung der Bekanntmachung vom 26. Jun. 1830 und 17. Jan. 1839*)

Kein Wagen darf schwerer, als höchstens mit 25 Sch℔ oder 8000 ℔ beladen, die Chaussee befahren; das geladene Gewicht wird nöthigenfalls durch Nachwägen der ganzen Ladung, eventualiter auf Gefahr und Kosten des Contravenienten, constatirt werden, so wie außerdem bey ausgehenden Wagen, bestehender Verfügung gemäß, auch die Wagenlader dafür verantwortlich sind, daß solche hier nicht schwerer als mit höchstens 25 Sch℔ beladen werden. Alles Zuladen außerhalb der Stadt vor oder auf der Chaussee ist durchaus verboten.

Jede Uebertretung obiger Vorschriften wird, außer der vollen Erstattung des verursachten Schadens, unnachsichtlich mit Geld-, Gefängniß- oder körperlicher Strafe strenge geahndet werden. Die Chaussee-Aufseher, desgleichen alle Gerichts- und Policeybeamten sind beauftragt, auf genaue Befolgung obiger Verfügungen zu achten und jede etwanige Contravention sofort dem Landgerichte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

---

*) Diese Bekanntmachung bringt nur die auch in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen von 1830 in Erinnerung; s. Bd. VI. Seite 240.

auch für die Chauſſee von Lübeck nach Hohenſtiege in Anwendung gebracht und dieſes zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Lübeck, im Landgericht, den 4. Octbr. 1839.

In fidem

J. P. Pleſſing, Dr.
Act.

1839, Oct. 8. N°. 27.

Bekanntmachung,

betreffend die Norm für die Beſpannung der von hier nach Oldesloe zu befördernden Reihefuhren.

In Gemäßheit der ihnen durch Decret E. Hochedlen Rathes vom 18. May dieſes Jahres ertheilten Ermächtigung, haben Herren der Wette, nachdem nunmehr die Chauſſee auf der Wegeſtrecke von hier nach Oldesloe gänzlich vollendet iſt, verfügt,

daß in Zukunft nicht nur dasjenige, was der §. 14. der Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835 rückſichtlich der Beſpannung der Reihefuhren für den Weg nach Travemünde anordnet,

ſondern auch die Vorſchrift des §. 22. derſelben Ordnung, nach welcher ausnahmsweiſe die Reiſenden, welche mit zwey Pferden und dem Fuhrknecht im Sattel angekommen ſind, bey der Fahrt nach Travemünde eine gleiche Weiterbeförderung verlangen können, auch auf die vom Wagenmeiſter nach Oldesloe zu expedirenden Reihefuhren in Anwendung komme.

Lübeck, an der Wette, den 8. Octbr. 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Nov. 7. N°. 28.

Verbot

wider das Befahren und ſonſtiges unſtatthaftes Benutzen der Trottoirs.

Es wird hiedurch bey Strafe unterſagt, auf den für Fußgänger beſtimmten Trottoirs mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Waaren oder andere Gegenſtände auf dieſelben niederzulegen oder die freie Benutzung derſelben für die Fußgänger auf irgend eine andere Weiſe zu hemmen.

Die Wette-Offizianten sind beauftragt, die Uebertreter dieses Verbotes zur Befolgung desselben anzuweisen und sie zur Bestrafung den Herren der Wette anzuzeigen, den Umständen nach unter einstweiliger Anhaltung der auf den Trottoirs betroffenen Wagen oder Karren.

Lübeck, an der Wette, den 7. Nov. 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Nov. 15. N°. 29.

Bekanntmachung,

wider das Werfen mit Töpfen u. s. w. an s. g. Polter-Abenden.

Das Werfen mit Töpfen, Scherben, Steinen u. dgl., an sogenannten Polter-Abenden, hat in der untern Volksklasse seit einiger Zeit in einer Weise Ueberhand genommen, daß dadurch nicht allein Ruhe und Ordnung gestört, sondern auch Leben und Gesundheit bedroht wird. Es wird daher Jedermann ernstlich gewarnt, solchen Unfugs sich gänzlich zu enthalten, indem die Zuwiderhandelnden auf das Nachdrücklichste werden bestraft werden.

Lübeck, den 15. November 1839.

Die Policey-Direction.

1839, Nov. 26. N°. 30.

Bekanntmachung,

die hieselbst erlaubten auswärtigen Classen-Lotterien betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von auswärtigen Classen-Lotterien nur die Königlich Preußische und die Herzoglich Coburg-Gothaische hieselbst erlaubt, alle übrigen aber ohne Ausnahme verboten sind.

Lübeck, an der Wette, den 26. Novbr. 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Nov. 26. N°. 31.

Bekanntmachung,

die Befugnisse der Hamburger Lohnfuhrleute zum Mitnehmen von Reisenden aus hiesiger Stadt und deren Landwehr betreffend.

In Folge der von Einem Hochedlen Rathe mit dem hohen Senate der freien Hansestadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gleichmäßiger Behandlung der beiderseitigen Lohnfuhrleute, und in Gemäßheit Decrets vom 20. d. Mts., wird, unter Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 2, 3 und 8 der hiesigen Reihefuhr-Ordnung vom 24. April 1835, Folgendes hiemit verfügt und zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es ist den Hamburger Lohnfuhrleuten gestattet, dieselben Reisenden, welche sie hieher gebracht haben, vorausgesetzt, daß sie bey denselben bleiben, ohne irgend eine Zeitbeschränkung, gegen Erlegung eines Stationsgeldes von 1 Mark für jedes Pferd ihrer Bespannung, zurückzuführen, oder durch die hiesige Stadt zu fahren.

2) Gegen ein gleiches Stationsgeld von 1 Mark für jedes Pferd können sie Reisende, welche sie nicht hieher gebracht haben, es seyen Fremde oder hiesige Angehörige, innerhalb der nächsten zwölf Stunden nach ihrer Ankunft mit sich zurücknehmen.

   Die Stationsgelder werden von dem Wagenmeister gegen Ertheilung von Stationsscheinen erhoben.

3) Diejenigen Hamburger Fuhrleute, welche bey den von ihnen hieher gebrachten Reisenden bleiben, haben sich sofort nach ihrer Ankunft beim Wagenmeister zu melden, demselben die Namen der hieher gebrachten Reisenden, so wie deren Wohnung aufzugeben, und das Stationsgeld gegen Empfang des Stationsscheines zu erlegen. Falls sie länger als 12 Stunden hier verweilen sollten, müssen sie vor ihrer Abreise den gelösten Stationsschein beim Wagenmeister zu dessen unentgeltlichen Visirung vorzeigen.

4) Die beim Wagenmeister gelösten Stationsscheine müssen am Ausfahrtsthore an den Thorschreiber oder an den als solchen fungirenden Unteroffizier abgegeben werden. Fuhrleute, welche Passagiere mit sich führen und keinen Stationsschein bey sich haben, oder deren Stationsscheine bereits abgelaufen sind, werden am Thore angehalten.

5) Uebertreter der obigen Bestimmungen werden in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, vorbehältlich des, falls ein Fuhrmann, ohne dazu berechtigt zu seyn, Reisende zur Beförderung von hier angenommen und fortgebracht hätte, von ihm dem Wagenmeister und der Reihefuhr zu leistenden Schadenersatzes für die entzogene Fuhr.

6) Der Wagenmeister ist zur sofortigen Erhebung dieser Strafe, so wie der ihm und den Reihefahrern gebührenden Entschädigungssumme berechtigt, hat jedoch von jedem Contraventionsfalle alsbald den Herren der Wette Anzeige zu machen und die Strafgelder abzuliefern. Ist der Fuhrmann nicht im Stande, die Strafe und die Entschädigungsgelder sofort zu erlegen, so haftet sein Fuhrwerk dafür.

7) Alle Gastwirthe haben dem Wagenmeister auf seine desfallsigen Anfragen über die Zeit der Abreise der bey ihnen eingekehrten Fremden wahrhafte Auskunft zu ertheilen.

8) Die obigen Bestimmungen treten mit dem 1. December d. J. in Kraft.

Lübeck, an der Wette, den 26. November 1839.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Decbr. 17. N°. 32.

Bekanntmachung,

die bevorstehende Errichtung eines Leuchtfeuers zur Bezeichnung der Leman und Ower Sandbänke betreffend.

Zufolge einer auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung des Trinity House d. d. London den 26. Nov. 1839, wird vom 1. Januar 1840 an ein Leuchtschiff in der Nähe der Leman und Ower Sandbänke stationirt werden. Das Licht wird von jenem Tage an bey Sonnen-Untergang angezündet und bis Sonnen-Aufgang unterhalten werden.

Das Leuchtschiff wird bey niedrigem Wasser auf 16 Faden Tiefe im 53° 9′ nördlicher Breite und 2° östlicher Länge von Greenwich gelegt werden. Die seichteste Stelle der Ower Bank liegt von diesem Leuchtschiffe aus in der Richtung von N. zu W. ½ W. ungefähr 2 englische Meilen entfernt, und die seichteste Stelle der Leman Bank in der Richtung von W. zu N. ungefähr 4 englische Meilen entfernt.

Die Feuer werden vermittelst zweier Laternen, die an zwey verschiedenen Masten angebracht sind, scheinen. Das vorderste derselben wird sich drehen und 38 Fuß über der Oberfläche des Wassers leuchten, das hintere wird ein beständiges oder festes Licht zeigen und 27 Fuß über der Wasserfläche leuchten.

Die Seefahrer haben zu bemerken, daß das Feuer bey den Leman und Ower Bänken, blos als ein warnendes Feuer zu benutzen ist, um die Lage dieser gefährlichen Untiefen anzuzeigen; man darf sich aber in keiner Richtung, weder bey Tage noch zur Nachtzeit, diesem Leuchtschiffe nähern.

Lübeck, an der Wette, den 17. Dec. 1839.

in fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Dec. 17. N°. 33.

Bekanntmachung,

das Aufstellen von Wagen in den Straßen betreffend.

Zur Abwendung von Hemmungen des Verkehrs und von sonstigen Unzuträglichkeiten auf den Straßen, wird, auf den Grund bestehender polizeilicher Vorschriften, wiederholt hiedurch erinnert:

daß in engen Gassen überall keine abgespannte Wagen stehen bleiben dürfen, in den breiteren Straßen dagegen nur unter nachfolgenden Bedingungen:

1) daß in der Mitte der Straße hinreichender Platz für zwey neben einander fahrende oder sich begegnende Wagen bleibe;
2) daß auf den Leisten vor den Häusern hinreichender Platz für drey neben einander gehende Fußgänger offen gehalten und namentlich das Trottoir gänzlich freigelassen werde;
3) daß vor den Häusern der Nachbarn ohne deren Bewilligung keine Wagen aufgestellt werden.

Bey eintretender Dunkelheit müssen die Straßen von hingestellten Wagen gänzlich geräumt werden.

Ausnahmsweise ist es den Gastwirthen in den genügend breiten Thorstraßen gestattet, die Wagen derjenigen, welche bey ihnen angekehrt sind, auch nach eingetretener Dun-

kelheit auf den Straßen, jedoch nicht auf den Leisten vor den Häusern, zu belassen. Doch müssen diese Wagen mit der Deichsel gegen einander geschoben und an einzeln stehenden Wagen, die Deichsel, wenn thunlich, ausgenommen oder in die Höhe gerichtet werden.

Die Wirthe sind für die Befolgung dieser Anordnungen von Seiten der bey ihnen ankehrenden Fuhrleute verantwortlich.

Die Wette-Offizianten sind angewiesen, die von ihnen bemerkten Unordnungen sofort auf Kosten der Betheiligten abzustellen und die Zuwiderhandelnden den Herren der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 17. Decbr. 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1839, Dec. 31. N°. 34.

Bekanntmachung,

betreffend die von den Vorstehern der Rettungsanstalt für im Wasser Verunglückte aufgehängten Tafeln.

Es wird hiedurch zur Anzeige gebracht, daß, unter Vermittelung der Herren der Wette, von Seiten der Vorsteher der hiesigen Rettungsanstalt für im Wasser Verunglückte an verschiedenen Stellen längs der Trave und der Wakenitz, so wie beim Mühlenthore, beim Mühlendamme und beim Hüxterthore, schwarze Tafeln mit rothen Buchstaben ausgehängt worden, auf welchen das nächste Rettungslokal, so wie der nächste Ort, an welchem die Rettungs- und Wiederbelebungs-Apparate zu finden, bezeichnet sind.

Indem Herren der Wette auf diese Tafeln, zur Benutzung der darauf befindlichen Nachweisungen bey sich ereignenden Unglücksfällen, aufmerksam machen, wird zugleich jegliche Wegnahme dieser Tafeln bey strenger Strafe hiedurch untersagt.

Lübeck, an der Wette, den 31. Decbr. 1839.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, Jan. 7. N°. 35.

Bekanntmachung,

den neuen Leuchtthurm auf Héaux-de-Bréhat (Dep. des Côtes du Nord) betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß zufolge einer auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung der königl. französischen Behörde, vom 1sten Februar d. J. an, das kleine feste Leuchtfeuer, welches seit dem Jahre 1832 auf dem höchsten Felsen der Héaux-de-Bréhat, auf 48° 54′ 37″ Breite und 5° 25′ 34″ W. L. errichtet war, eingestellt und durch einen Leuchtthurm ersten Ranges, mit einem festen Feuer, ersetzt werden wird. Dieses neue Feuer wird während der ganzen Dauer der Nächte in dem kürzlich erbauten Thurme, 200 Mètres südöstlich vom provisorischen Leuchtthurme, brennend erhalten werden.

Der Heerd des neuen Leuchtfeuers ist in einer Höhe von 45 Mètres über dem Wasserspiegel, bey der höchsten Fluth zur Aequinoctialzeit, angelegt.

Das Feuer wird bey hellem Wetter bis auf eine Entfernung von 7 Seemeilen (Lieues marines) gesehen werden können.

Es ist zu bemerken, daß die Karten des Neptune français, so wie mehrere in England herausgegebene Karten die Lage der Héaux-de-Bréhat, und der Klippen von Roc'h-ar Bel, de la Horaine, de la Roche-Gautier, de Barnouic und der Roches-Douvres sehr ungenau angegeben haben. Die Lage derselben ist in den Jahren 1830 und 1831 durch die hydrographischen Ingenieure der Marine auf's Neue aufgenommen. Die vollständigen Karten dieses Küstenstriches sind am Schlusse des Jahres 1838 durch das Depot der Marine herausgegeben.

Lübeck, an der Wette, den 7. Jan. 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, Febr. 25. N°. 36.

Bekanntmachung,

die Leuchtfeuer auf St. Catharine's Point und den Needles (Insel Wight) betreffend.

Der nachfolgende Inhalt einer auf officiellem Wege hieselbst eingegangenen Bekanntmachung des Trinity House zu London, vom 4. d. Mts., wird hierdurch zur Kunde der Seefahrenden gebracht:

Da der Leuchtthurm auf St. Catharine's Point (Insel Wight) seiner Vollendung nahe ist, so soll dessen Licht am oder vor dem ersten März d. J. angezündet und alle Nächte hindurch, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, brennend unterhalten werden. Der Heerd dieses Leuchtfeuers befindet sich 178 engl. Fuß über der Wasserfläche zur Zeit des gewöhnlichen hohen Wassers; es ist ein helles festes Licht und in allen Richtungen von der See her sichtbar.

Das Leuchtfeuer auf den Needles (Insel Wight) wird in allen bisherigen Richtungen auch ferner sichtbar seyn, von vorgedachter Zeit an aber eine rothe Farbe erhalten, damit es von dem Leuchtfeuer auf Catharine's Point unterschieden werden könne.

Lübeck, an der Wette, den 25. Februar 1840.

In fidem J. H. Behn, Dr. Act.

1840, März 10. N°. 37.

Weitere Bekanntmachung,

das Feuerschiff zur Bezeichnung der Leman und Ower Sandbänke betreffend.

Nachdem durch Wettebekanntmachung vom 17. Decbr. v. J. die von der engl. Behörde angeordnete Auslegung des oben bezeichneten Feuerschiffs zur öffentlichen Kunde gebracht worden, wird unter Bezugnahme darauf, aus der weiteren, auf officiellem Wege eingegangenen Bekanntmachung des Trinity House zu London, vom 20. Febr. d. J., hiedurch zur Kenntniß gebracht:

daß, damit die Schiffer, welche jenes Leuchtschiff bey Tage erblicken, solches leichter von allen anderen Feuerschiffen in der Nordsee unterscheiden können, an dem Besahn- sowohl wie an dem Fockmast stets eine Kugel aufgezogen ist.

Es wird bey dieser Gelegenheit nochmals die in der früheren Bekanntmachung enthaltene Andeutung wiederholt:

daß das Feuer bey den Leman und Ower Bänken nur ein Warnungs-Feuer ist, um die Lage dieser gefährlichen Untiefen zu bezeichnen, daß man sich daher in keiner Richtung, weder bey Tage noch zur Nachtzeit, diesem Leuchtschiffe nähern darf.

Sollten Schiffe auf die gefährlichen Stellen zuhalten, so wird, sobald man dieses vom Leuchtschiffe aus bemerkt, eine Kanone zur Warnung abgefeuert werden, auf welches Signal die Schiffer unverzüglich die geeigneten Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr treffen müssen.

Lübeck, an der Wette, den 10. März 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, April 30. N°. 38.

Bekanntmachung,

die Benutzung der neuerbaueten Floßbrücke bey der Herrenfähre betreffend.

Da vom 7. May d. J. an die neuerbauete Floßbrücke bey der Herrenfähre dem allgemeinen Gebrauche geöffnet seyn wird; so macht das Landgericht folgende Vorschriften für die Benutzung der Brücke hiemittelst zur Nachachtung bekannt:

1) Alle von der Stadtseite kommenden Fuhrwerke und Reiter müssen, wenn nicht schon bey ihrem Eintreffen an der Brücke die Fähre daselbst zu ihrer Aufnahme vollständig bereit liegt, vor der Abfahrtbrücke in der Reihenfolge, in welcher sie anlangen, hinter einander auf der Chaussee und zwar auf deren rechter Seite näher am Bankette anhalten, die Ankunft der Fähre abwarten und erst, wenn die Fähre angelangt und an die Brücke gekoppelt worden ist, auch die Fang- oder Sperrketten vorgelegt sind, was allemal durch ein Zeichen von den Fährleuten angezeigt wird, langsam hinab und über die Brücke in die Fähre sich begeben, zur Zeit immer nur so viele, als die Fähre der bestehenden Ordnung gemäß auf einmal aufnimmt.

2) Kommt die Fähre beladen an, so haben die diesseitigen Fuhrwerke und Reiter, bevor sie auf die Brücke hinunter und über dieselbe in die Fähre sich begeben, außer dem Festlegen der Fähre, auch noch abzuwarten, daß die mitgekommenen Wagen und Reiter zuvor die Fähre verlassen und sowohl die Floß- als Auffahrt-Brücke vollständig passirt haben.

3) Das Herausfahren und Herausreiten aus der Fähre geschieht ebenfalls nach der angegebenen Reihenfolge und erst, nachdem die Fähre an die Brücke gekoppelt ist, auf das desfallsige Zeichen der Fährleute.

4) Das Passiren der Brücke darf nur im Schritte oder im kurzen langsamen Trabe geschehen, und muß stets in dem links gelegenen Geleise Statt finden, so daß mithin die vom Lande nach der Fähre passirenden Fuhrwerke und Reiter das Geleise an der Bollwerksseite, die von der Fähre kommenden Fuhrwerke und Reiter das Geleise an der offenen oder Wasserseite zu halten haben.

5) Die Fährleute sind angewiesen, auf die vorgeschriebene Ordnung streng zu achten und jeder die Brücke Passirende hat sich in dieser Rücksicht den Anordnungen der Fährleute unweigerlich zu unterwerfen.

Lübeck, im Landgerichte, den 30. April 1840.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

1840, May 5. N°. 39.

Bekanntmachung

wegen des aus der Stadt zu bringenden Bauschuttes.

Bis auf weitere Verfügung darf Bauschutt aus der Stadt nur vor dem Burgthore an den von dem Wallmeister dazu anzuweisenden Plätzen abgelagert werden.

Lübeck, den 5. May 1840.

Wegebau-Deputation.

1840, May 12. N°. 40.

Bekanntmachung,

betreffend Signale für Schiffe auf der Insel Moudiough im Hafen von Archangel.

Der auf officiellem Wege eingegangene Auszug aus der unter dem 9. November v. Js. von der Kaiserl. Russischen Admiralität bestätigten Instruction für den Inspector des Leuchtthurmes auf der Insel Moudiough im Hafen von Archangel, nebst den Abbildungen der angeordneten Signale für die einsegelnden Schiffe, ist der Schiffergesellschaft hieselbst in einer Abschrift mitgetheilt worden. Solches wird den hiesigen Schiffern hiedurch bekannt gemacht, um davon Einsicht nehmen zu können.

Lübeck, an der Wette, den 12. May 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, May 25. N° 41.

Revidirte Taxe

der Gebühren der Träger für den Transport von Passagier-Effecten zu und von den Schiffen.

Die von der Wette unter dem 15. Junius 1835 erlassene Taxe der Träger-Gebühren für Passagier-Effecten wird wie nachfolgend abgeändert und näher bestimmt:

Es ist zu zahlen für den Transport	Zu und von Schiffen im Hafen	Zu und von Schiffen bei der Struckfähre
1) eines vier- oder mehrsitzigen Reisewagens	3 ℔ — ß	4 ℔ — ß
2) eines zweisitzigen Reisewagens oder eines gewöhnlichen Stuhlwagens	2 „ — „	3 „ — „
3) einer Droschke, eines Cabrioletts oder eines kleinen Stuhlwagens	1 „ — „	1 „ 8 „
4) einer Tracht Gepäckes auf der Bahre	— „ 8 „	— „ 10 „
5) von Gepäck, welches von einem Manne getragen wird	— „ 4 „	— „ 6 „

Sollten Reisende es vorziehen, sich mit ihren Wagen durch Vorspann an das Gestade oder von demselben wegfahren zu lassen, so erhalten die Träger nur für den Transport eines Wagens über das Gestade eine Vergütung von 8 Schillingen.

Wenn Reisende ihre Effecten selbst mitnehmen, oder dazu ihre Bedienten gebrauchen, oder auf einem Wagen mit sich fortführen oder bringen, so haben sie den Trägern überall keine Gebühren zu entrichten; sollten sie indeß zum Auf- oder Abpacken derselben, so wie zum Zusammensetzen oder Auseinandernehmen ihrer Wagen die Hülfe der Träger in Anspruch nehmen, so erhalten diese die Hälfte des oben für den Transport, entweder der Passagiereffecten, oder der Wagen, festgesetzten Arbeitslohnes.

Würde der Transport von einem bey der Struckfähre liegenden Schiffe Abends nach der Thorsperre geschehen, so haben die Reisenden auch das Sperrgeld für die Träger zu bezahlen.

Jede Ueberschreitung dieser Taxe wird auf desfalls den Herren der Wette gemachte Anzeige strenge geahndet werden.

Die Träger, welchen die Besorgung des Transportes der Passagiereffecten wie obenstehend ausschließlich zugewiesen ist, müssen bey der Ankunft der Schiffe sogleich am Lösch-

platze bereit seyn, bey der Abfahrt aber sich auf die erste Aufforderung im Quartiere der Reisenden einfinden, widrigenfalls es diesen frey steht, ihr Gepäck auf jede ihnen beliebige Weise fortschaffen zu lassen.

Die Träger sind bey strenger Strafe verpflichtet, sich gegen die Reisenden bescheiden zu betragen und dürfen denjenigen Reisenden, welche ihre Effecten selbst, oder durch ihre Bedienten, oder auf Wagen mit sich nehmen wollen, sich überall nicht aufdrängen.

Der Träger-Aeltermann ist beauftragt, auf die Beobachtung dieser Taxe und der vorstehenden Anordnungen zu halten, so oft thunlich bey der Ankunft der Dampfschiffe am Landungsplatze anwesend zu seyn und diejenigen Träger, welche sich ungebührlich betragen, von der Arbeit wegzuweisen und den Herren der Wette zur Bestrafung aufzugeben.

Lübeck, an der Wette, den 25. May 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, May 25. N°. 42.

Bekanntmachung,

die hiesige Staatsschuld betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, zur Ergänzung der über allmälige Capital-Abträge auf die hiesige Staatsschuld genommenen, durch die Bekanntmachung des Finanz-Departements vom 17. April 1837 publicirten Beschlüsse die weiter erforderlichen Bestimmungen getroffen, und ist das Finanz-Departement durch das Decret Eines Hochedlen Raths vom 25. v. Mts. ermächtigt, Folgendes hiedurch zur Kenntniß der Staatsgläubiger zu bringen:

1) Der Betrag der zweiten Verloosung von Capital-Abträgen, welche im November dieses Jahrs vorgenommen werden wird, ist zu 120,000 ℔ bestimmt.

2) Für die Folge wird alljährlich im November-Monat, und zwar im Jahre 1841 zuerst, eine Summe von 30,000 ℔ zu Capital-Abträgen verlooset werden.

3) Die gezogenen Nummern werden durch die hiesigen Anzeigen bekannt gemacht.

4) Die ausgelooseten Capitalien gelangen in denjenigen Terminen des nächstfolgenden Jahres zur Auszahlung, in welchen die Zinsen für dieselben fällig werden. Die zur Empfangnahme der Capitalien Berechtigten haben alsdann zu diesem Behuf sich zu melden,

und zugleich über ihre Berechtigung sich gehörig auszuweisen; indem für ausgelooſete Capitalien über dieſe Termine hinaus jedenfalls keine Zinſen weiter vergütet werden.

5) Obligationen, welche im Weihnacht-Termin 1835 im Beſitze einheimiſcher Kirchen und milder Stiftungen ſich befanden, bleiben zwar nach wie vor von den Verlooſungen ausgeſchloſſen, auch wenn ſie ſpäter etwa an Privatperſonen übergegangen ſeyn ſollten; doch nehmen ſolche Obligationen, welche erſt ſpäter an Kirchen und Stiftungen gekommen, an den Verlooſungen Theil.

6) Das Finanz-Departement iſt ermächtigt, in Stelle älterer Obligationen freiwilliger Anleihen, den dieſerhalb mehrfach geäußerten Wünſchen der Gläubiger gemäß, auch auf Namen lautende Schuldſcheine in runden Summen von 300 ℔ und darüber auszugeben. — Dieſe Schuldſcheine, welchen auf Verlangen Zinſen-Coupons beigefügt werden, treten ganz in die Rechte der dagegen zu vernichtenden älteren Obligationen.

Die Schulden-Regulirungs-Commiſſion iſt mit der Wahrnehmung der Verlooſungen, auch mit der Entgegennahme der zur Umſchrift in Schuldſcheine beſtimmten Obligationen freiwilliger Anleihen beauftragt.

Lübeck, den 25. May 1840.

Das Finanz-Departement.

1840, Jun. 4. № 43.

Bekanntmachung

wider den Unfug auf dem allgemeinen Gottesacker vor dem Burgthore.

Da in neuerer Zeit mehrfach der allgemeine Begräbnißplatz vor dem Burgthore durch Abpflücken von Blumen, Abreißen von Geſträuchen, Beſchmutzen der Grabdenkmale oder auf ähnliche Weiſe beſchädigt worden iſt; ſo wird unter Androhung nachdrücklicher Strafe hiemittelſt vor ſolchem Unfuge ernſtlich gewarnt und werden insbeſondere Eltern, Vormünder und Dienſtherrſchaften aufgefordert, Acht darauf zu haben, daß ihre Kinder und Untergebenen nicht dergleichen Unfug begehen.

Lübeck, im Landgerichte, den 4. Juny 1840.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

1840, Jun. 30. N°. 44.

Bekanntmachung,

das Pulver-Magazin betreffend.

Nachdem eine militairische Bewachung des städtischen Pulver-Magazins angeordnet worden, wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1. July d. J. an der Unterofficier Hövel den Dienst als Magazin-Aufseher versehen, die Entgegennahme und Ablieferung des Pulvers besorgen, auch die Magazin-Abgabe eincassiren wird.

Um den bisherigen Magazin-Aufseher Bruhn seiner Verantwortlichkeit entschlagen zu können, werden die resp. Herren Kaufleute, welche am 30. Juny d. J. Pulver im Magazin lagern haben, ersucht, in der Zeit vom 1. bis 8. July eine specificirte Aufgabe ihres im Magazin vorräthig seyn sollenden Pulvers bey dem Präsidio des Militair-Departements, Königstraße Nr. 640, einreichen zu lassen.

Lübeck, den 30. Juny 1840.

Das Militair-Departement.

1840, Aug. 18. N°. 45.

Bekanntmachung,

die Vereinigung der Bleiträger mit der Corporation der Gemeinträger betreffend.

Es wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß durch das Decret Eines Hochedlen Rathes vom 18. v. M. die fünf verlehnten Bleiträger der Corporation der Gemeinträger, als Gemeinträger an der Trave einverleibt und dieser Corporation dagegen die Gerechtsame der bisherigen Corporation der Bleiträger, mit Ausnahme der Thran- und Oelwrake, beigelegt sind. Die Thran- und Oelwrake ist einstweilen den bisherigen Bleiträgern Franz Friedrich Jäger und Jochim Hinrich Willers belassen worden.

Lübeck, an der Wette, den 18. August 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, Sept. 8. N°. 46.

Bekanntmachung,

die Vereinigung der Corporation der Salzpacker mit der der Gemeinträger betreffend.

Es wird hiedurch zur Kunde der Beikommenden gebracht, daß in Gemäßheit des Decrets Eines Hochedlen Rathes vom 29. v. Mts., die Corporationen der Gemeinträger und der Salzpacker in der Maaße vereinigt worden sind, daß Beide von morgen an, nur eine Corporation unter dem Namen „Gemeinträger" bilden und dieser diejenigen Arbeitsbefugnisse in der bisherigen Weise zustehen, welche zeither von den Gemeinträgern und von den Salzpackern ausschließlich oder mit andern Corporationen gemeinschaftlich geübt worden sind.

Lübeck, an der Wette, den 8. September 1840.

In fidem
J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, Oct. 1. N°. 47.

Bekanntmachung,

den zollfreien Durchgang verschiedener Producte und Fabricate des holsteinischen Zollvereinsgebietes und des Herzogthumes Lauenburg betreffend.

Im 4ten Artikel des mit der Krone Dänemark über Transito-Verhältnisse am 8. July d. J. abgeschlossenen Vertrages ist für nachfolgende Producte und Fabricate des Holsteinischen Zollvereinsgebiets und des Herzogthums Lauenburg, nämlich:

Austern, Bier, Branntwein, Blut, Essig, Fische und Fleisch so wie Speck (getrocknet, geräuchert und gesalzen), Federn, Felle, Getraide aller Art, nebst Erbsen und Wikken, Gipps, Graupen und Grütze, Dodder-, Klee-, Rüb-, Rapp- und Leinsaat, Hefen, Holz aller Art, Honig, Häute, Hopfen, Käse, Kalk Kreide, Knochen, Mehl, Mauersteine, Dachziegel, Frisches Obst, Oelkuchen, Seegras, Schiffsbrod und Wachs,

ein zollfreier Durchgang durch die Stadt Lübeck und deren Gebiet zugesichert worden, sofern solche Producte und Fabricate auf Einer Achse mit ungebrochener Ladung von dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete in das Herzogthum Lauenburg oder umgekehrt transitiren.

Zur Ausführung dieser mit dem 4. October d. J. in Kraft tretenden Bestimmung wird im Auftrage Eines Hochedlen Rathes von der Zolldeputation Nachfolgendes hiedurch angeordnet und bekannt gemacht:

1) den Transport durch die Stadt angehend:

Die Führer der Transporte von vorgedachten Artikeln haben sich beim Einpassiren in die Stadt bey der Zollstätte am Thore zu melden und daselbst den Bestand der Transporte aufzugeben.

Nachdem der Zollaufseher am Thor die Aufgabe mit dem Transport übereinstimmend befunden, wird derselbe von einem Zollbedienten durch die Stadt bis zur Ausgangs-Zollstätte begleitet.

Will der Fuhrmann ausspannen, so bleibt der Transport an der Ausgangsstelle bis zur Abfahrt unter Aufsicht der Thorwache halten.

2) Den Transport durch das Gebiet angehend:

Die Führer der Transporte müssen auf den gewöhnlichen Frachtstraßen bleiben. Sie dürfen keine bloße Landcommunications-Wege befahren.

Wenn sie bey dem Holsteinthore anlangen, haben sie sich mit ihren Transporten bey der Zollstätte daselbst zu melden und den Bestand der Transporte aufzugeben.

Nach befundener Richtigkeit ertheilt der Zollaufseher dem Führer einen Passirschein, welchen derselbe beim Passiren der auf dem Scheine benannten Controllstelle abgeben muß.

Ohne solchen Passirschein wird keinem Transport die Durchfahrt an den Controllstellen verstattet.

3) Allgemeine Bestimmungen.

Die Verification, Begleitung und Beaufsichtigung der Transporte geschieht unentgeltlich.

Sollten die Transporte aus gemischten, d. h. aus zollfreien und zollpflichtigen Gegenständen bestehen, so sind die zollpflichtigen Artikel vor Gestattung der Durchfahrt ordnungsmäßig zu declariren und zu verzollen.

Kommen die Transporte nach dem Schlusse der Eingangs-Zollstätten bey den Thoren an, so müssen sie unter Aufsicht der Thorwachen bis zur Oeffnung der Zollstätten halten bleiben.

Lübeck, den 1. October 1840.

Die Zoll-Deputation.

1840, Oct. 6. N° 48.

Bekanntmachung,

die Errichtung neuer Leuchtfeuer an der Französischen Küste betreffend.

Die auf officiellem Wege hieselbst eingegangene Mittheilung über sechs neue unbewegliche Leuchtfeuer, welche an den nachbemerkten Stellen der französischen Küsten vom 1sten November d. J. an während der ganzen Dauer der Nächte leuchten werden, wird zur Nachricht für die Seefahrer hiedurch bekannt gemacht:

1) Feuer der Insel Saint Marcouf (Dept. de la Manche)

auf dem Fort der Insel Saint Marcouf, in 49° 29′ 55″ Breite, 3° 29′ 0″ Westl. Länge. Der Heerd des Feuers befindet sich 17 Mètres über dem Wasserspiegel bey Aequinoctial-Hoch-Wasser. Bey schönem Wetter kann man dieses kleine Feuer in der Entfernung von 3 Seemeilen sehen.

2) Feuer des Hafens von Navalo (Dept. Morbihan)

auf der Spitze des Hafens von Navalo an der rechten Seite des Eingangs zum Morbihan. Der Heerd des Feuers befindet sich 22 Mètres über dem Wasserspiegel bey Aequinoctial-Hoch-Wasser. Bey schönem Wetter kann man dieses kleine Feuer in der Entfernung von 3 Seemeilen sehen.

3) Feuerthurm des Bassins von Arcachon (Dept. Gironde)

auf dem Cap Ferret, 3000 Mètres N. vom gegenwärtigen Eingange des Bassins von Arcachon. Breite 44° 38′ 43″, Westl. Länge 3° 35′ 15″. Der Heerd des Feuers ist 51 Mètres über dem Wasserspiegel bey Aequinoctial-Hoch-Wasser. Bey schönem Wetter kann man das Licht dieses Thurms in der Entfernung von 6 Seemeilen sehen.

4) Neuer Feuerthurm von La Camargue (Dept. Bouches du Rhone.)

Vom 1. November d. J. an wird der Schein des kleinen Leuchtthurms, welcher seit 1830 auf dem östlichen Ufer der Mündung der alten Rhone (in 43° 20′ 30″ Breite und 2° 20′ 30″ östlicher Länge) leuchtete, nicht mehr scheinen, und durch einen Feuerthurm ersten Ranges mit einem unbeweglichem Feuer ersetzt werden, welches auf dem kürzlich erbauten Thurm 55 Mètres N. 37° W. vom alten Feuerthurm brennen wird.

Der Heerd des neuen Feuers ist 36 Mètres über dem Wasserspiegel.

Bey schönem Wetter wird das Licht dieses Feuerthurms bis in die Entfernung von 6 Seemeilen zu sehen seyn.

5) Feuer des Hafens von Cassis (Dept. Bouches du Rhone).

An der linken Seite des Hafen-Eingangs 125 Mètres N. 29° W. vom äußersten Punkt des Hafendamms, welcher sich rechts vom Eingange befindet.

Breite 43° 12′ 30″ Oestl. Länge 3° 11′ 40″.

Der Heerd des Feuers befindet sich 28 Mètres über dem Wasserspiegel.

Bey schönem Wetter wird man dieses kleine Feuer in der Entfernung von 3 Seemeilen sehen.

6) Neues Feuer des Hafens von Ciotat (Dept. Bouches du Rhone).

Vom 1. November d. J. an wird der Hafen von Ciotat durch ein zweites Feuer bezeichnet werden, welches auf dem auf der rechten Seite des Hafen-Eingangs am äußersten Ende des neuen Damms errichteten kleinen Thurm brennen wird; solcher liegt 110 Mètres in S. O. vom Leuchtthurm des Forts Bérouard, welcher in 43° 10′ 56″ Breite und 3° 16′ 28″ O. Länge sich befindet. — Der Leuchtthurm des Hafendammes, obgleich nicht so hoch wie derjenige des Forts, wird beinahe eben so weit leuchten; sein Licht wird nämlich bey schönem Wetter beinahe 3 Meilen weit zu erblicken seyn.

Zu bemerken ist, daß durch das zweite Leuchtfeuer von Ciotat Verwechselungen vorgebeugt wird, welche durch die Errichtung des unbeweglichen Feuers im Hafen von Cassis zu besorgen seyn dürften.

Lübeck, an der Wette, den 6. Oct. 1840.

In fidem
J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, Oct. 23. N°. 49.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Dammgeldes zu Trems betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das früher vom fremden Fuhrwerk zu Trems bezahlte Dammgeld seit dem 4. d. M. gänzlich aufgehoben worden ist.

Lübeck, im Landgerichte, den 23. Oct. 1840.

In fidem
J. P. Plessing, Dr.
Act.

1840, Oct. 30. N° 50.

Bekanntmachung,

die Eröffnung und Benutzung der holsteinischen Chaussee von Elmenhorst bis zum Ochsenkruge betreffend.

Zufolge eingegangener Mittheilung der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorff wird mit dem 1. November d. J. die Chaussee von Elmenhorst bis zum Ochsenkruge dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Für die Benutzung derselben gelten bis auf Weiteres die am 13. Dec. 1831 und 1. Oct. 1833 erlassenen Vorschriften für die Kiel-Altonaer Chaussee, unter einigen am 20. dieses Monats von vorgedachter Regierung bekannt gemachten Abänderungen und unter Anwendung des holsteinischen Wegegeld-Tarifs vom 12. November 1839.

Die desfalsige Bekanntmachung und der Tarif sind zur Einsicht für diejenigen, welche über die näheren Vorschriften unterrichtet seyn wollen, im Wette-Actuariate, Königstraße bey St. Catharinen, Nr. 670, ausgelegt.

Lübeck, an der Wette, den 30. Octbr. 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, Nov. 10. N° 51.

Bekanntmachung,

die Signalisirung des Eingangs in den Hafen von Ostende betr.

Die nachfolgende auf officiellem Wege hieher mitgetheilte Bekanntmachung des Königl. Belgischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Brüssel vom 9. v. Mts. wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht:

Hafen von Ostende.

Vom 1. November 1840 an wird eine Glocke, welche kürzlich in der Nähe des Leuchtthurms auf dem Vorsprung der Schleuse des östlichen Hafendammes von Ostende angebracht ist, bey neblichtem Wetter den Eingang dieses Hafens auf folgende Weise signalisiren: Sobald die Fluth die Höhe von 4 Mètres 40 Centimètres (16 Ostender Fuß) über der am Eingange des Hafens befindlichen Bank

erreicht hat, wird von Viertelstunde zu Viertelstunde fünf Minuten lang mit der Glocke geläutet werden, bis das Wasser wieder auf 4 Mètres 40 Centimètres gefallen ist.

Lübeck, an der Wette, den 10. Novbr. 1840.

In fidem J. H. Behn, Dr. Act.

1840, Nov. 10. N°. 52.

Bekanntmachung,

die Sporteln des Central-Einnehmers der Consumtions-Accise betr.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß verfassungsmäßigem Beschlusse gemäß, seit dem 1. d. Mts., dem Central-Einnehmer der Accise und des Mahlgeldes für Amtsgeschäfte überall keine Sporteln zu entrichten sind.

Lübeck, den 10. November 1840.

Departement der Consumtions-Accise.

1840, Nov. 10. N°. 53.

Bekanntmachung,

das Besuchen der Krüge und Tanzböden durch Lehrburschen der hiesigen Handwerkszünfte betreffend.

Auf den Grund des Mandats vom 17. Jan. 1783*), die Aufführung der Lehrburschen betreffend, so wie späterer Wetteverfügungen, wird allen Lehrburschen hiesiger Handwerker der Besuch von Krügen und Tanzböden in der Stadt und vor den Thören, bey Gefängnißstrafe, den Umständen nach bey Verlängerung ihrer Lehrzeit, hiedurch wiederholt verboten und den hiesigen Krug- und Tanzwirthen, die Zulassung von Handwerkslehrlingen in ihre Krug- oder Tanzlocale ebenfalls bey angemessener Strafe untersagt.

Sämmtliche hiesige Meister werden aufgefordert, falls sie in Erfahrung bring n sollten, daß ihre Lehrburschen dem obigen Verbote zuwidergehandelt, den Herren der Wette sofort davon Anzeige zu machen.

Lübeck, an der Wette, den 10. November 1840.

In fidem J. H. Behn, Dr. Act.

---

*) Siehe Bd. VII. Seite 310.

1840, Nov. 17. N°. 54.

Bekanntmachung,

betreffend eine Rettungs-Baake und eine Warnungs-Baake auf dem Goodwin-Sand.

Die nachfolgende auf officiellem Wege hieſelbſt eingegangene Bekanntmachung des Trinity-House zu London, vom 21. October d. J., wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

Rettungs-Baake.

Auf dem ſüdöſtlichen Theile des Goodwin-Sandes iſt verſuchsweiſe eine Baake hingelegt, um Seeleuten, welche auf dieſer gefährlichen Sandbank ſtranden, Mittel zur Rettung zu gewähren. Die Baake iſt bey niedrigem Waſſer leicht zugänglich. Die Seefahrer werden jedoch gewarnt, dieſe Baake, welche ziemlich weit innerhalb des ſüdöſtlichen Randes der Sandbank angebracht iſt, keinesweges als eine Baake zur Direction anzuſehen. Von der Baake aus peilt:

Das South Sand Head Light Vessel S. W. z. W. weſtlich.
Diſtanz ca. 6¾ Meilen.

Das South Foreland Upper Light House W. S. W. ½ W.

Das Gull Light Vessel . . . . . N. W. ½ N. nördlich.
Diſtanz ca. 3¾ Meilen.

Das Goodwin Light Vessel . . . . . N. O. zu N.
Diſtanz ca. 5½ Meilen.

Warnungs-Baake.

Es wird eine Directions-Baake angefertigt, welche baldmöglichſt auf den öſtlichen Spit des Goodwin-Sandes, der die Südſpitze des Swatchway bildet und von oſtwärts in die Trinity-Bay führt, hingelegt werden ſoll. Das Nähere hierüber wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden.

Lübeck, an der Wette, den 17. Nov. 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, Nov. 24. N°. 55.

Bekanntmachung,

wider das Sandgraben und Sandholen neben der Chaussee in der Nähe von Schlutup.

Das Sandgraben oder Sandholen links neben der von hier nach Schlutup führenden Chaussee zwischen den beiden am Königsberge vor Schlutup befindlichen Dämmen ist, wie auch ein Warnungspfahl bezeichnet, bey scharfer Strafe verboten.

Lübeck, im Landgerichte, den 24. Novbr. 1840.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.

1840, Dec. 3. N°. 56.

Bekanntmachung,

betreffend die in England erlassenen Vorschriften über das Ausweichen der sich begegnenden Schiffe.

Zufolge einer auf officiellem Wege hieher mitgetheilten Bekanntmachung des Trinity House zu London vom 30. October d. J. ist es für nothwendig erachtet, um dem Zusammenstoßen von Dampfschiffen vorzubeugen, eine bestimmte Regel für das Ausweichen der sich begegnenden Dampfschiffe festzustellen. Es ist deshalb verfügt worden:

„Wenn Dampfschiffe auf entgegengesetzten Coursen unausweichlich und nothwendig einander so nahe vorbeikommen müssen, daß sie, wenn sie ihren entgegengesetzten Cours verfolgen, Gefahr laufen, zusammenzustoßen, so muß Jedes der beiden Schiffe sein Steuerruder Backbords legen, so daß sie einander stets auf Backbords-Seite passiren.

Ein Dampfschiff, das einem andern Dampfschiffe in einem schmalen Fahrwasser vorbeigeht, muß dasselbe immer auf Backbordsseite lassen."

Es ist in jener Bekanntmachung zugleich an diejenige Regeln erinnert, welche bereits für sich begegnende Segelschiffe bestehen, nämlich:

„Daß Schiffe, welche mit dem Winde segeln, denen, welche bey dem Winde gehen, ausweichen müssen;"

„daß, wenn beide Schiffe bey dem Winde segeln, dasjenige mit Steuerbords-Halsen seinen Wind halten, das andere mit Backbords-Halsen aber abhalten muß, so daß beide einander auf Backbordsseite passiren;"

„daß, wenn beide Schiffe mit freiem Winde segeln, sie in derselben Weise auf Backbordsseite einander passiren müssen, zu welchem Ende beide Schiffe in beiden letztbemerkten Fällen das Steuerruder Backbords zu legen haben; und

„daß, da Dampfschiffe als Schiffe mit dem Winde gehend zu betrachten sind, dieselben den Segelschiffen, welche bey dem Winde oder mit jedem andern Winde segeln, auszuweichen haben."

Indem Herren der Wette das Vorstehende, mit besonderer Hinweisung auf die daraus zu entnehmenden Regeln für das Ausweichen der Segelschiffe hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer bringen, machen sie zugleich darauf aufmerksam, daß zufolge der hieselbst am 9. Nov. 1825 *) erlassenen Bekanntmachung, wornach sich alle Schiffer und Schiffsleute, wie auch die Führer von Prähmen und Böten zu richten haben, auch hier die Ordnung besteht, daß wenn Schiffe oder Böte sich auf der Trave begegnen, Jedes die Linke oder Backbordseite zu halten hat.

Lübeck, an der Wette, den 3. Dec. 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

*) Siehe Bd. IV. Seite 78.

1840, Dec. 3. N°. 57.

Warnung
wider unbefugtes Collectiren.

Es sind der Policey-Direction Bettelbögen zur Kenntniß gekommen, durch welche eine Wittwe und ein Schneidergesell unter allerley falschen Vorwänden die Mildthätigkeit hiesiger Einwohner, sowohl in der Stadt als vor den Thören in Anspruch genommen haben. Die zahlreichen Unterschriften, zum Theil aus den ersten Häusern der Stadt, weisen eine verhältnißmäßig nicht unerhebliche Summe nach, welche auf solche Weise von ihnen erschwindelt worden ist.

Die gedachten Personen sind wegen ihres unbefugten Collectirens in die verdiente Strafe genommen. Die Policey-Direction fordert aber zugleich dringend auf, dergleichen Gesuche um milde Gaben, nicht ferner berücksichtigen, vielmehr davon in der Policeystube

Anzeige machen zu wollen, damit die Behörde in den Stand gesetzt werde, das Publicum gegen solche Unverschämtheiten zu schützen und die Schuldigen gebührend zu bestrafen.

Lübeck, den 3. December 1840.

Die Policey-Direction.

1840, Dec. 8. N°. 58.

Bekanntmachung,

die Einrichtung eines Wette-Büreaus betreffend.

Um die Ausrichtung von Bestellungen in den zum Geschäftskreise der Wette gehörigen Angelegenheiten, so wie die Erlangung von Wette-Officianten für etwanige schleunige Besorgungen zu erleichtern, haben Herren der Wette zum Versuch die Einrichtung eines Büreaus im Wette-Actuariate, Nr. 670 in der Königstraße bey St. Catharinen, veranlaßt.

Dieses Wette-Büreau wird, von Montag den 14. d. Mts. an, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Wettesitzungen bestimmten Dienstage, von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern, und bis 6 Uhr Abends, von Ostern bis Michaelis, geöffnet seyn und werden daselbst, außer sonstigen Bestellungen an die Wette-Officianten, auch alle Aufgaben zu Citationen für die Wettesitzungen entgegengenommen werden.

Indem Herren der Wette diese Einrichtung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bleibt es übrigens dabey, daß Präsidial-Verfügungen in bisheriger Weise nachzusuchen sind.

Lübeck, an der Wette, den 8. Decbr. 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1840, Dec. 14. N°. 59.

Bekanntmachung,

das Chausseegeld für Fahr- und Reitposten betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 5. d. M. die bisher sowohl den hiesigen als den fremden ordinairen Fahr- und Reit-

Posten gewährte Befreiung vom Chausseegelde mit dem 31. December d. J. aufhört, und vom 1. Januar 1841 an auch die ordinairen Fahr- und Reit-Posten, sowohl Lübecker als fremde, das tarifmäßige Chausseegeld zu entrichten haben.

Lübeck, den 14. December 1840.

Wegebau-Deputation.

1840, Dec. 14. N°. 60.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Chausseegeld an der Grönauer Chaussee betr.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 5. d. Mts. wird an der Grönauer Chaussee vom 1. Januar 1841 an der auf dem Grönauer Baum errichteten Hebungsstelle Chausseegeld nach nachstehenden Tarif erhoben werden, welches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Chausseegeld-Tarif
für die Grönauer Chaussee.

Es wird bezahlt:

1. von Personenfuhrwerk aller Art, für jedes Pferd . . . . . 1 ß
2. von Frachtfuhrwerk
   mit nicht mehr als vier Pferden bespannt, für jedes Pferd . . . . . 1 „
   mit mehr als vier Pferden bespannt, für jedes Pferd . . . . . 1½ „
   wobey die zum Fuhrwerke gehörigen etwa nicht angespannten Pferde mitgerechnet werden;
3. von Wagen zum Transport landwirthschaftlicher Producte, wohin jedoch Holz- und Torf-Fuhren nicht zu rechnen sind, für jedes Pferd . . . ½ „
4. von Pferden mit und ohne Reiter oder Last, für jedes . . . . . 1 „
5. von Rindvieh, per Stück . . . . . ½ „
6. von Kälbern, Schaafen, Hammeln, Ziegen, Schweinen, Füllen, getrieben, für vier Stück . . . . . ½ „
   für weniger als vier Stück wird nichts entrichtet.

Von Entrichtung des Chausseegeldes sind befreiet:

a) Feuerlöschungsfuhren.

b) Armen-, Kranken- und Leichenfuhren.

c) Militairpersonen in dienstmäßiger Kleidung.

d) Wirthschafts- und Baufuhren, Pferde und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Gränzen ihrer Feldmark.

Lübeck, den 14. December 1840.

Wegebau-Deputation.

1840, Dec. 22. N°. 61.

Bekanntmachung,

die Veränderung der Seezeichen in der Drogde und auf der Kopenhagener Außenrhede betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht, daß zufolge einer auf officiellem Wege hieher mitgetheilten Bekanntmachung des Königl. Dänischen Oberlootsen im Seeländischen Districte d. Kopenhagen d. 3. Nov. d. J., auf Königliche Verfügung mit den Seezeichen in der Drogde so wie auf der Kopenhagener Außenrhede und mit ihrer Lage, wenn sie im Jahre 1841 wieder werden ausgelegt werden, folgende Veränderungen vorgenommen werden sollen:

1) Die Dragöe-Tonne behält ihren Platz, aber der Prikken (Vageren) bey derselben wird weggenommen und in drey Faden Wasser auf der Westseite von Holmetungen gesetzt und der Prikken (Vageren) bey Söndre Rysse wird auf drey Faden Wasser im rechtweisenden Osten vor diesem Grunde gelegt; diese beiden Prikken (Vageren) sollen das ganze Jahr hindurch außen liegen.

2) Die großen Top-Prikken (Top-Vageren) mit Besen auf Stangen, ungefähr 9 bis 10 Fuß lang, werden ausgelegt:

vor dem Südost-Haken des Nordre Ryssegrundes in drey Faden Tiefe,

vor der Nordwest-Kante des Lillegrundes in vier bis fünf Faden Tiefe,

vor der Nordwest-Kante des Bredgrundes in vier bis fünf Faden Tiefe,

vor der Ostseite von Ravneungerne in drey bis vier Faden Tiefe bey dem Steine Rasmus Möller.

Der Prikken (Vageren) bey dem Wrack auf dem Middelgrund wechselt seinen Platz mit der Tonne, welche jetzt vor dem alten Prövesteen liegt, die nach dem Wrack auf dem Middelgrunde verlegt und mit einem Besen auf einer Stange versehen wird.

3) Die Top-Prikken (Top-Vageren) auf:

dem alten Prövesteen,
Nordre Rysse,
Ravneungerne,
Söndre Rysse und
Dragöe Sandrevstunge,

sollen jeder einen aufwärts gebundenen Besen auf einer schwarzen Stange haben; wogegen die Prikken (Vageren) auf:

dem Wrack der Fregatte Kronborg,
Middelgrunden,
Holmetungen und
Lillegrunden,

jede einen niederwärts gebundenen Besen auf einer weißen Stange haben sollen.

Der Prikken (Vageren) auf Bredgrunden wird, um ihn von dem, auf Lillegrunden ausgesetzten, zu erkennen, mit zwey Besen versehen, von denen der obere aufwärts und der untere niederwärts, auf eine Stange gebunden wird, die fußweise weiß und schwarz gemalt ist.

4) Des Middelgrundes nördliche Tonne wird von dem Platze des Wracks des Orlogschiffes Indfödsretten zurück auf die nördliche Fläche (Flak) des Grundes in 23 Fuß Tiefe gelegt und ein anderes Merkmal, bestehend aus einer kleinen grüngemalten Tonne oder Boje, wird auf dem Wrack des Indfödsretten ausgelegt.

Die Tonne auf Stubben wird roth, anstatt bisher weiß, gemalt.

Der Boden der verschiedenen Tonnen wird mit folgenden Nummern bezeichnet, nämlich:

Die Dragöe Tonne mit I., die Kastrup Tonne mit II., die Söndre Tonne mit III., die Mellem Tonne mit IV., die Nordre Tonne mit V., die Stubbe Tonne mit 6 und die Tonne auf Kronen mit 7.

Das Merkmal auf Norderhöi wird mit einer vierkantigen Scheibe versehen, ein Faden in Quadrat, die weiß angemalt wird, das Merkzeichen wird gerade unter der Tophöie aufgesetzt und wendet mit der Fläche gegen Hollaenderdybet.

5) Die Seemerkmale sollen gewöhnlicher Weise gleichzeitig mit dem Feuerschiffe in der Drogde ausgelegt und eingenommen werden, jedoch werden selbige nicht eher ausgelegt, bis man mit Sicherheit annehmen kann, daß solches ohne Gefahr ihrer Verrückung oder ihres Verlustes durch Treibeis geschehen könne.

Die Prikken (Vageren) auf Sandrevstungen, Söndre Rysse und Holmetungen sollen das ganze Jahr hindurch draußen bleiben. Auf dem Platze, den die Dragöe Sandriffstonne hat, wird, wenn diese im Herbst eingenommen wird, ein Prikken (Vager), eingerichtet wie die Uebrigen, ausgelegt, der auf dem Westwalle (Vestvallen) steht.

Lübeck, an der Wette, den 22. December 1840.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

Alpha-

Alphabetisches Register.

A.

Seite

Abgaben, öffentliche, s. Schiffs-Abgaben.
Accise, s. Consumtions-Accise.
Aerzte und Wundärzte,
— Prüfung und Zulassung zur Praxis . . . . . 15.
Anleihen,
— und Borgen an Schüler der Catharinen-Schule . . . 125.
— für Wegebauten . . 134. 135. 137.
Annen Armen- und Werkhaus,
— Verkaufs-Abgabe an dasselbe . 2.
— Samml. für dasselbe, s. Collecten.
Apotheken, s. Apotheker-Gerechtsame.
Apotheker-Gerechtsame,
— Erwerbung und Ausübung 71-75.
Arbeits-Corporationen, s. Verlehnungen.
Archangel, s. Leuchtfeuer.
Armen-Anstalt,
— Sammlungen für dieselbe, s. Collecten.
Auctionarius . . . . . 1.
Austiefung der Trave u. w. d. a. 40. 64.
Auswanderungs-Steuer, s. Decem.

B.

Seite

Baumwolle, Bearbeitung der . . 139.
s. Verlehnungen.
Bauschutt, s. Schutt u. Steingraus.
Beerdigungen, s. Gottesacker.
Bergedorf, Amt und Städtchen:
Deich-Ordnung . 109. 113-125.
Expropriations-Gesetz . . 86-108.
Feuerzeuge, durch Reiben sich entzündende . . . . . 81.
Gasthäuser, s. Wirthschaften.
Hausiren . . . . . 81.
Kirchensteuer, s. Steuer.
Krüge, s. Wirthschaften.
Personen-Geld, s. Kirchensteuer.
Schulkinder in Geesthacht . . 85.
Steuer, Kirchen- . . . . . 83.
Trunkenbolde, s. Wirthschaften.
Wirthschaften und Krüge . 82. 84.
Betteley und Bettler . . . . . 169.
Blattern, s. Varioliden.
Bleiträger, s. Verlehnungen.
Böte, s. Oldesloer Böter; Trave, Schiffahrt auf der.
Borgen an Schüler, s. Anleihen.

Seite

Brantwein,
— , übermäßiger Genuß von, . . 35.
— , Schulden . . . . . 35.
Brod- und Backwerk, Consumtions-Accise für fremdes, s. Consumtions-Accise.
Brücken, s. Floßbrücke bey der Herrenfähre.
Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte:
Handwerksgesellen, Verbindungen und Mißbräuche unter den Deutschen, ... 73.
s. Nachdruck.
Bürgergarde, s. Wachtgeld-Beiträge.
Burgthors-Schule . . . . . 135.

C.

Catharinen-Schule, s. Anleihen.
Chausseen, s. Wege.
Chausseegeld, s. Posten; Wege.
Chirurgen, s. Wundärzte.
Collectanten, s. Betteley u. Bettler.
Collecten . . . . . 4. 35. 41. 66.
Consumtions-Accise . . 39. 70. 166.
Contingent . . . . . 130. 131.
Copenhagener Rhede, Seezeichen auf der . . . . . 172-174.
Curatelen . . . . . 135. 137.

D.

Damm- und Pflastergeld . . . 52.
s. Trems.
Dampfschiffe, s. Schiffe, Ausweichen sich begegnender.
Dänemark
Vertrag über verschiedene Verkehrs-Verhältnisse . . . 58-65.
s. Transitozoll zwischen Hamburg und Lübeck.

Seite

Dänische Schiffe, Gleichstellung mit den hiesigen, s. Schiffe.
Dankfeste . . . . . 66.
Decem . . . . . 37.
Deiche, s. Bergedorf.
Drachen, Spielen auf der Straße mit 144.
Druckfachen, s. Nachdruck.
Durchfahren durch hiesige Stadt und Gebiet, s. Fuhrleute.
Durchfuhrzoll, s. Transitozoll.

E.

Eingangs-Abgabe für Waaren, s. Zoll.
Enclaven in Holstein, s. Holstein, Zollsystem für das Herzogthum.
Ertrunkene, s. Verunglückte.
Essig und Essigsprit, Accise für fremden, s. Consumtions-Accise.
Eutin, s. Lübeck, Fürstenthum.
Expropriations-Gesetz, s. Bergedorf.

F.

Feuerzeuge, s. Bergedorf.
Floßbrücke bey der Herrenfähre 155.
Frankreich, s. Leuchtfeuer.
Freizügigkeit . . . . . 37.
Fremde, deren Beförderung n. Hamburg 136.
Fuhrleute, s. Hamburger Fuhrleute; Lübeck, Fürstenthum.

G.

Gassen-Ordnung, 144. 147. 151. ebendas.
Gassenpflaster . . . . . 145.
Gast- und Krughäuser . . . . 166.
s. Bergedorf; Brantwein-Schulden.
Geesthacht, s. Bergedorf.
Gemeinträger, s. Verlehnungen.

Seite

Getränke, geistige, s. Brantwein.
Göthe's Werke, s. Nachdruck.
Gottesacker,
— allgemeiner vor dem Burgthore, Unfug auf demselben . . . . . 159.
Gottesdienst, s. Dankfeste, Sonn- u. Festtage.
Grönauer Chaussee, s. Wege.
Großbritannien, s. Leuchtfeuer; Schiffe, Ausweichen der.
Güter, Bearbeitung der in Stecknitzschiffen von Mölln hier ankommenden u. z. Lande dorthin gebrachten, s. Verlehnungen.

H.

Haarwaschen in der Wackmitz . . . 143.
Hamburger Fuhrleute . . . . . 149.
Handels- und Schiffahrts-Verträge, s. Pforte, hohe.
Handwerks-Burschen . . . 144. 166.
Handwerks-Gesellen,
— fremde hier einwandernde . . 142.
— Verbindungen und Mißbräuche unter den Deutschen . . 75-77.
— Wanderbücher . . . . . 76.
Hauersachen, s. Wasserschout.
Hausiren, s. Bergedorf.
Herrenfähre, s. Floßbrücke.
Holstein,
— Zollsystem für das Herzogthum, Anschluß der in Holstein enclavirten Lübeckischen Dörfer an das . . . . . 60.
s. Transitozoll zwischen Hamburg und Lübeck.
Holzsäger . . . . . 136.
Holz, Schwedisches, Preis für dessen Kleinmachen . . . . . 136.

K.

Krughäuser, s. Gast- u. Krughäuser.

L.

Seite

Lärmen auf den Gassen . . . . . 144.
Lauenburg, s. Transitozoll zwischen Hamburg und Lübeck.
Lehrburschen, s. Handwerks-Burschen.
Leinewand und leinene Waaren, s. Zoll.
Leipziger Schlacht, s. Collecten.
Leuchtfeuer, Leuchtschiffe und Leuchtthürme, so wie sonstige Warnungszeichen f. Seefahrer . 130. 131. 133. 140. 150. 153. 154. 156. 163. 165. 167. 172.
Lohnfuhrleute, s. Fuhrleute.
Lotterieen . . . . . 133. 148.
Lübeck, Fürstenthum,
— Vereinbarung wegen Durchfahrens der Lohnfuhrleute . 44.

M.

Matrosen, s. Schiffer u. Schiffsleute.
Medicinalwesen, s. Aerzte u. Wundärzte; Apotheker-Gerechtsame, Erwerbung und Ausübung.
Messer-Tragen, verbotwidriges . . 16.
Militairpflicht, s. Contingent.
Musterrolle, s. Wasserschout.

N.

Nachdruck . . . . . 42. 70.
Nachsteuer, s. Decem.
Niederlande, Freizügigkeit . . . . 37.
Notare . . . . . 129.

O.

Seite.

Oel- und Thran-Wrake . . . . 160.
Oesterreichische Schiffe, Gleichstellung mit den hiesigen, s. Schiffe.
Oldesloer Böter . . . . . 62 u. 63.
Oldesloer Chaussee, s. Wege.
Ostende, Eingang in den Hafen von . 165.
Ottomanische Häfen, s. Pforte, hohe.

P.

Passagiergut, Trägergebühren für . 157.
Personen-Geld, s. Bergedorf, Kirchensteuer.
Pferdemarkt . . . . . 129.
Pflastergeld, s. Dammgeld.
Pforte, hohe,
— Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit der . . . . 17-34. 38.
Plate, s. Travemünde.
Polter-Abende . . . . . 148.
Posten, Chausseegeld für . . . . . 171.
Prahmgeld . . . . . 3.
Pulver-Magazin . . . . . 160.

R.

Reib-Zündhölzer ꝛc., s. Bergedorf, Feuerzeuge.
Reihefuhr . . . . . 136. 147. 149.
s. Hamburger Fuhrleute.
Reisende, s. Fremde; Fuhrleute; Passagiergut.
Rettung Ertrunkener, s. Verunglückte.
Richter, Jean Paul Friedrich, Werke s. Nachdruck.

S.

Seite.

Salzpacker, s. Verlehnungen.
Sandgraben . . . . . 168.
Schenken u. Schenkwirthe, s. Gast- und Krughäuser.
Schiffahrts-Verträge, s. Pforte, hohe.
Schiffe,
— Ausweichen sich begegnender . 168.
— , Gleichstellung auswärtiger mit den hiesigen hinsichtlich der Abgaben . . . 13. 61. 66-69.
Schiffer und Schiffsleute, s. Messer-Tragen; Musterrolle.
Schiffs-Abgaben, s. Schiffe, Gleichstellung u. s. w., Austiefung der Trave.
Schiffszimmer-Werkleute . . . 143.
Schüler, s. Anleihen und Borgen.
Schulbesuch . . . . . 14.
Schulen, s. Bergedorf; Burgthors-Schule.
Schutt- und Steingraus . . . . 156.
Schutzblattern, s. Blattern.
Schwedisches Holz, s. Holz.
Seefahrer, s. Schiffer- u. Schiffsleute.
Sonn- und Festtage . . . . . 66.
Sperrgeld, s. Thorsperre.
Stadtschuld . . . . . 158.
s. Anleihe für Wegebauten.
Stecknitzfahrt 60
Straßen, s. Gassenordnung; Lärmen.
— -Pflaster, s. Gassenpflaster.

T.

Tanz-Gesellschaften . . . . . 166.
Thorschluß, s. Thorsperre.
Thorsperre . . . . . 42.
Thran, s. Oel- und Thranwrake.

Seite.

Träger, s. Passagiergut; Prahmgeld; Verlehnungen.
Transito-Zoll auf den Straßen zwischen Hamburg u. Lübeck 46-58.
Trave, s. Austiefung.
— , Fischerey in der Ober- . . . 64.
— , Schiffahrt auf der Trave . 61-64.
Travemünde,
— Plate bey, s. Austiefung der Trave u. w. d. a.
Trems, Dammgeld zu . . . . . 164.
Trottoirs, s. Gassenordnung.
Trunkenbolde, s. Bergedorf; Brantwein.
Türkey, s. Pforte, hohe.

U.

Unfug auf den Gassen, s. Gassen-Ordnung.

V.

Varioliden . . . . . 138.
Verkäufe, öffentliche, s. Auctionarius.
Verkaufs-Abgabe, s. Annen Armen- und Werkhaus.
Verlehnte, s. Verlehnungen.
Verlehnungen . 2-4. 143. 157. 160. 161.
Verunglückte im Wasser, Rettung derselben . . . . . 152.
Vierlande, s. Bergedorf.
Vormundschaftswesen . . 135. 137.

W.

Seite.

Wachtgeld-Beiträge,
— , Revisions-Deputation für die, 12.
Wacknitz, s. Haarwaschen.
Wagen, Aufstellen auf der Straße, s. Gassen-Ordnung.
Wagenlader . . . . . 143.
s. Verlehnungen.
Wanderbücher, s. Handwerksgesellen.
Wasser, s. Verunglückte.
Wasserschout . . . . . 4-11.
Wege . . 49. 139. 146. 165. 171. ebendas.
s. Anleihen; Damm- und Pflastergeld.
Weinschröter, s. Verlehnungen.
Wettebüreau . . . . . 170.
Wight, Insel, s. Leuchtfeuer.
Wolle, Bearbeitung der, s. Verlehnungen.
Wrake, s. Oel.
Wundärzte, s. Aerzte.

Z.

Zimmerleute, s. Schiffszimmer-Werkleute.
Zoll . . . . . 13. 51-53. 56. 161. 162.
s. Holstein; Zollsystem für das Herzogthum; Transito-Zoll zwischen Hamburg u. Lübeck; Trave, Schiffahrt auf der.
Zündapparate, s. Bergedorf, Feuerzeuge.

Haupt-Register

zu

den bisher erschienenen neun Bänden der Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Haupt-Register.

(Die römiſche Ziffer bezeichnet die Zahl des Bandes, die deutſche die Seitenzahl.)

A.

Abfahrtsgeld, ſ. Decem.
Abflößungs-Platz für Holz . . V. 204. 206.
Abgaben, öffentliche, ... I. 300. IV. 49.
ſ. Schiffs-Abgaben; Steuern, directe.
Abgangszeit, ſ. Geſinde.
Abſchoß, ſ. Decem; Freizügigkeit.
Abweſende . . . . . I. 112.
ſ. Curatelen.
— Todeserklärung derſelben, . V. 139-144.
— aus franzöſ. Kriegsdienſten, II. 83. 179. III. 142. 143.
ſ. Bergedorf.
Acciſe, ſ. Bergedorf; Conſumtions-Acciſe.
— -Ordnung für die Stadtmühlen, I. 137.
Acten-Verſchickung, ſ. Bundesbeſchlüſſe.
Adminiſtrativ-Commiſſion . . . I. 32.
Adreſſen, ſ. Bundesbeſchlüſſe.
Advocatur . . . . . I. 66. 271. V. 18-20.
Aemter . . . . . III. 188. VI. 33.
ſ. Amtsälteſte; Baugewerke; Handwerksgeräthſchaften; Handwerksgeſellen; Lehrburſchen.
Aerzte und Wundärzte,
— , Prüfung und Zulaſſung zur Praxis . . . VIII. 126. 145-176. IX. 15.
Agentien für fremde Handelshäuſer, ſ. Handelsverkehr, unerlaubter.
Alaun, ſ. Zoll.
Alimentationsſachen, Verfahren in, III. 191.
Alterthümer . . . . . III. 45.
Amerika, Handel mit, ... II. 54.
— , Handelsvertrag mit den vereinigten Staaten von, V. 69-89.
Amtsälteſte, deren Beeidigung, . . I. 101.
Amtsleichen . . . . . I. 75.
Angeln, unbefugtes, ... II. 168. VI. 259.
Anis, ſ. Zoll.
Anleihen, ſ. Stadtſchuld.
— , baar u. ohne Vortheil gemachte, III. 47-49.
— , und Borgen an Schüler der Catharinen-Schule . . . IX. 125.
— , für Wegebauten . . IX. 134. 135. 137.
Anmeldung der Fremden, ſ. Fremde.
Annen Armen- u. Werkhaus, II. 52. 77. 93. III. 66. 67.
— , Sammlungen für daſſ., ſ. Collecten.
— , Verkaufsabgabe an daſſelbe, I. 14. 44. 228. IV. 25. V. 202. VI. 35. VIII. 3. IX. 2.
— , Proviſorat . . . . . I. 58.
ſ. Betteley und Bettler.

Ansiedeln unbekannter Personen, s. Unbekannte, fremde und verdächtige Personen.
Anstellungen . . . . . I. 56-58. IV. 59.
Anweisungen, s. Stempelabgaben.
Anzünden des Rappsaat-Strohes IV. 169. 170.
Apotheken, s. Medicinalwesen.
Apotheker-Gerechtsame, Erwerbung und Ausübung . . . . IX. 71-75.
Appellationen an das Obergericht, s. Acten-Requisition.
Appellations-Verfahren, s. Bergedorf; Gerichtswesen, Ober-Appellat.-Gericht.
Arbeits-Corporationen, s. Aemter; Verlehnungen.
Archangel, s. Leuchtfeuer.
Arcona, Steinriff bei . . . . . VIII. 228.
Armee-Corps, zehntes Bundes-, s. Contingent.
Armen-Anstalt . . . III. 65. 67. IV. 59. 151. 201. 202.
— , Gränzen der städtischen Armenpflege vor den Thören . . . . VIII. 4.
— , Sammlungen für dieselbe, s. Collecten.
s. Betteley.
Armenhäuser, Rechnungsablage d. Verwalter derselben, s. Central-Armen-Deputation.
Armen-Ordnung, s. Bergedorf.
Armen-Vögte, s. Bettler.
Arrest . . . . . III. 32. 127. 191. VI. 28.
Arzney-Waaren, s. Medicinalwesen.
Assecuranzen, s. Makler.
Auctionarien . . . . . I. 28. 29. 30. 228. IV. 15. VI. 32-36. IX. 1.
Auctionen, Abgabe an den Staat, I. 25-31. 43. s. Bergedorf.
Auctionen, Abgabe an d. St. Annen Armen- u. Werkhaus, s. Annen Armen- u. Werkhaus.
— von Handwerksgeräthschaften, s. Handwerksgeräthschaften.
— fremder Mobilien, Abgabe von denselben, II. 113. 114.
— im Stadtgebiete außerhalb der Landwehre . . . . . I. 29. 289.
— Waaren-, s. Makler.
s. Auctionarien; Bücher-Auctionen.
Audienzen, öffentliche, ... I. 100.
Audienz-Procuratoren . I. 127. 190. 269.
Aufgebot, kirchliches, s. Proclamationen.
Aufruf Freiwilliger, s. Contingent.
Auf- und Vorkauf . . . III. 331. 351. IV. 20. 164. V. 193. 205. 211. VIII. 260.
Augsburgische Confession, Jubelfeier derselben, ... VI. 3-7.
Ausrufer, s. Auctionarien.
Ausspielen . . . . . I. 272. VI. 267.
Aussprüche . . . . . III. 205.
Austiefung der Trave . . . . V. 6. IX. 40. 64.
Auswanderungssteuer, s. Decem; Freizügigkeit.
Ausweichen der Schiffe . IV. 79.
— der Wagen . IV. 147. 180. 234. VI. 188.

B.

Bäckergesellen, s. Mühlen.
Baden, verbotwidriges, . IV. 80. 179. 180. V. 4. 193. VI. 18. VII. 344.
Balken, Entfernung derselben aus der Trave. IV. 173. V. 183.

Ballast . . . . . IV. 79. 81. V. 7. 8. 14. VI. 19.
Ballastböte, s. Hafen-Policey; Pegel; Schiffe, Liegestellen derselben; Schiffs-Diebstähle.
Ballastkuhle, Abflösungsplatz bey derselben, V. 204. 206.
Ballschlagen, verbotwidriges, . . IV. 163.
Baudeputation . . IV. 170. 195. 196. 199. V. 7. 8. 13. 14. 58. 60. 61. 65. 206.
Baugewerke . . . . . I. 74-79. 149. III. 352. IV. 167–169.
Bäume, Beschädigen derselben, . III. 50–64. IV. 226.
Baumfrüchte, s. Auf- und Vorkauf.
Baumgeld . . . . . VII. 333.
Baumwolle, s. Zoll.
— , Bearbeitung der, ... IX. 139. s. Verlehnungen.
Bausachen, Verfahren in, . . . III. 191.
Bauschutt, s. Schutt und Steingraus.
Bauten, gefährliche, s. Feuer-Ordnung.
Bau- und Brennholz, Fuhrwege und Abflößungsplatz für, s. Wege.
Beamte . . . . . IV. 59.
— rechnungspflichtige, . II. 88. 106. 149. IV. 59. 198. V. 9. 64.
Beerdigungen . . . . . VI. 163. 182. VII. 44-60. 96. 345. 346. 369. VIII. 206. s. Bergedorf; Gottesacker.
Befreiung der Stadt . . . . I. 1. 32. 194.
Begräbnisse, s. Beerdigungen.
Beisorger, s. Curatelen.
Bekanntmachungen, Publication derselben im Stadtgebiete, s. Verordnungen.
Belgische Schiffe, Gleichstellung mit den hiesigen, s. Schiffe.
Beobachter in Hessen bei Rhein, s. Zeitblätter, verbotene.

Bergedorf, Amt und Städtchen.
Accise . . . . . VII. 302. 309.
Appellationsverfahren . . . . V. 147.
Armen-Ordnung VII. 283-301. 314–320.
Auctions-Abgabe, s. Versteigerungs-Abgabe.
Beerdigungen . . . . . VI. 229.
Betteley . . . . VIII. 301. 311. 320.
Bewaffnung . . . . . I. 69. II. 117. 118.
Bille, Ufer der, ... VII. 305.
Blattern . . . . . IV. 120–126.
Chaussee und Chausseegeld VIII. 180. 182.
Concurs-Ordnung, III. 301–312. 321–323.
Confirmation der Kinder . VI. 199. 200.
Contingent . . . II. 119. III. 313–316. VI. 210–225. 225–227.
Deichsachen:
— , Benutzung der Deicherde VII. 303.
— , Deichordnung . IX. 109. 113-125.
Directorium, Wechsel deff., IV. 119. 120.
Expropriations-Gesetz . . IX. 86–108.
Fahren, schnelles, ... VI. 200.
Festtage, Einstellung und Verlegung kirchlicher, ... VIII. 181.
Feuer-Cassen-Ordnung . . IV. 114–119.
Feuer-Ordnung . . . . IV. 107–114.
Feuerzeuge, durch Reiben sich entzündende, ... IX. 81.
Gasthäuser, s. Wirthschaften.
Gemeindeangelegenheiten, Verwaltung der, ... VII. 276.
Gemeinde-, Hebungs- u. Rechnungswesen in den Vierlanden . VII. 278.
Gerichts-Ordnung . . . III. 287-301. (s. die besondere Inhaltsanzeige derf. S. 289.)
Gesetze, Gültigkeit früherer, I. 209. 210. 210–215.
Gesinde-Ordnung . . . VI. 201–209.
Hausiren . . . . . IX. 81.

Bergedorf, Amt und Städtchen.
Kirchensteuer, s. Steuer.
Korn, Benutzung . . . . VIII. 184.
Kriegsdienst, s. Contingent.
Kriegssteuer, s. Steuer.
Krughäuser, s. Wirthschaften.
Medicinal-Ordnung . . . . VI. 229.
Personengeld, s. Kirchensteuer.
Procuratoren . III. 311. 312. 323. 324.
Scharlachfriesel . . . . . VII. 274.
Schießen im Städtchen und dessen Nähe . . . . . VII. 280.
Schulbesuch in den Vierlanden VII. 280.
Schulkinder in Geesthacht . . IX. 83.
Stempel-Abgaben . . II. 121. 122–135. 140. 141.
Steuern und Abgaben,
— , Berichtigungs-Termine . VII. 273.
— , Erbschafts- u. Collateral-, . II. 121. 137–139.
— , Grund-, Thür-, Fenster-, Personal- u. Mobiliar-, I. 206.
— , Kirchen-, ... IX. 83.
— , Kriegs- u. Vermögens-, für Bergedorf, . I. 217. 328-334.
— — — , für die Vierlande . . I. 207. 215. 325. II. 120. 121.
— , Wochen-, in Bergedorf, . I. 207.
Tabackrauchen, verbotenes, . . VI. 227.
Tanz-Musiken, s. Wirthschaften.
Testamente, s. Armenordnung.
Todesbezeugungen . . . . . VI. 228.
Todeserklärungen der verschollenen Militairpersonen . . III. 281–287.
Transitorische Verfügungen I. 210–215.
Trunkenbolde, s. Wirthschaften.
Versteigerungsabgabe II. 121. 135–137.
Verwaltung, Herstellung der früheren, ... I. 205.

Bergedorf, Amt und Städtchen.
Vormundschafts-Ordnung . V. 148–160.
Vorschüsse an Geld und Lebensmitteln für Bergedorf . . . . . I. 284.
Vorsteherschaften beim Gotteskasten ꝛc. II. 141. 142.
Weihnachtsgeschenke an Kunden und Abnehmer . . . VIII. 179. 191.
Wein, Brantwein, Bier u. Essig, Einbringen von, s. Accise.
Wirthschaften und Krüge . . VI. 209. VII. 275. 304. IX. 82. 84.
Beschädigte Waaren, s. Makler.
Beschneidung jüdischer Kinder . . . I. 20.
Betteley u. Bettler . IV. 148. 149. 149–152. 154–158. 188. 213. VIII. 200. IX. 169.
s. Bergedorf.
Bewaffnung in der Stadt, s. Bürgergarde.
— im Gebiete . . I. 67. 161-180. II. 2–9. 13. V. 117.
— in Bergedorf, s. Bergedorf.
Bewaffnungs-Casse I. 164. 174. 184. 301. IV. 49. 212. V. 116–137.
Bewaffnungs-Deputation, s. Bürgergarde.
Bibliothek deutscher Classiker, s. Nachdruck; Schriften, verbotene.
Bibliothek, Stadt-, ... VIII. 10–14.
Bier und Brantwein, Verschenken von, s. Gast- und Krughäuser; Schießfeste.
Bierböte, s. Pegel.
Biergelage in den ehemaligen Kämmerey-Dörfern . . . . . III. 336.
Bille, Ufer der, s. Bergedorf.
Blattern . . I. 303. IV. 43-48. 62. 201. 202. 214. 215. VI. 263. VII. 328.
s. Bergedorf; Schaafblattern; Variolden.

Bleiträger, s. Verlehnungen.
Bodmereisachen, Verfahren in, . III. 191.
Bollenprähme, s. Hafen-Policey; Pegel.
Bootbaustellen. . . . . V. 4. 8. 164.
Borgen, verbotenes, an die Garnison I. 183.
— , an Schüler, s. Anleihen.
Börse . . . . . II. 63.
III. 42. 43. 109.
Böte, s. Fahrzeuge auf der inneren Wakniz; Hafen-Policey; Oldesloer Böter; Pegel; Schiffe, Liegestellen derselben; Travenvogt; Trave, Schiffahrt auf der.
Boten, Travemünder. . . . . V. 218.
Bothnische Meerbusen, s. Leuchtfeuer.
Brandversicherungs-Casse . . I. 279.
III. 35.
IV. 49.
s. Bergedorf; Feuer-Ordnung; Leuchtengeld.
Brantwein, Verschenken von, s. Gast- und Krughäuser; Schießfeste.
— , übermäßiger Genuß von, . . IX. 35.
— , Schulden . . . . . IX. 35.
Brasilien, Handels-Vertrag mit, . V. 14-53.
Brasilienholz, s. Zoll.
Brauer . . . . . I. 45.
IV. 16. 140. 190.
Brauer-Wasserkunst . . . IV. 152. 190.
Bremen, Militair-Convention mit, s. Contingent.
Brennholz, s. Bau- u. Brennholz; Holzschieber; Holzsetzer.
Bretter an den Hausgiebeln . . . IV. 206.
Brettsäger. . . . . IV. 169.
Briefbeförderung, verbotene, . . VII. 337.
Brod und Backwerk, Consumtions-Accise für fremdes, s. Consumtions-Accise.
Brücken, s. Fahren, policeiliche Vorschriften beim; Floßbrücke bei der Herrenfähre; Ladebrücke am Travenufer unterhalb der Engelsgrube.
Brückengeld in Moisling . . IV. 221. 222.
— in Travemünde . III. 112.
Buchwaizen, s. Zoll.
Bücher-Auctionen . . . . . I. 27. 29.
VI. 32.
VIII. 13.
Bücher-Nachdruck, s. Nachdruck.
Buden auf dem Markt, s. Jahrmarkt.
Buenos-Ayres, Handel mit, . . . II. 54.
Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte:
Acten-Requisition bey Berufungen an das Obergericht . . . VII. 73.
Actenverschickung . . . . VII. 72.
VIII. 6.
Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe . . . . . VI. 182-185.
Cartell-Convention VI. 10-16. 180. 181.
Central-Untersuchungs-Commission III. 105-108.
Executions-Ordnung, provis., III. 95-98.
Handwerks-Gesellen, das Wandern, auch die Mißbräuche und Verbindungen derselben . . . VII. 76.
IX. 75.
Preßgesetz . . . . . III. 101-105.
Universitäten und andere Lehr- u. Erziehungs-Anstalten Deutschlands III. 98-101.
VII. 64.
Verbot gemeinschaftlicher Vorstellungen und Adressen . . . . VI. 171.
Verbotene Zeitblätter VI. 172 174-176. 185. 190. 192-194. 194.
VII. 37. 38. 97.
Vergehen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher . . . . . VIII. 7.
s. Nachdruck.
Bundes-Contingent, s. Contingent.
Bundes-Militair-Verfassung, s. Contingent.
Bundes-Staaten, Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen VII. 78-83.

Bürger- und Einwohnerrecht,
I. 18. 45. 101. 126. 127. 190. 264. 266.
II. 3. 176. ebendaſ.
III. 277. 278.
V. 183.

Bürgergarde I. 1. 6. 10. 11. 21. 22. 24. 40. 44. 48. 129. 132. 161–180. 190. 295. 296. 298. ebendaſ. 299. 300. 308. 311-323.
II. 47. 71.
III. 119.
V. 116–137.
VI. 34.
VII. 39.
ſ. auch Bewaffnung im Gebiete; Bewaffnungs-Caſſe; Wachtgeldbeiträge.

Bürgerliche Anſtellungen bey öffentlichen Verwaltungen . . . I. 56-58.

Bürgerliche Collegien . . . . I. 266.

Bürgerſchaft, Repräſentanten der, . I. 32.

Bürgerwache, ſ. Bürgergarde.

Burgthor, Holzfuhren aus den Forſten vor demſelben, ... V. 204. 206.
VI. 262. 266.

Burgthors-Schule . . III. 344. IX. 133.

Butter . . . . . II. 176.
III. 351.
V. 97. 195.

C.

Caffee, ſ. Zoll.

Caffeehäuſer, ſ. Gaſt- und Krughäuſer.

Canoniren, ſ. Kanoniren.

Cartell . . . . . II. 26. 48. 49.
III. 11-19.
IV. 1-9.
VI. 10-16. 180. 181.

Caſſen, ſ. Kaſſen.

Caſſenführende Beamte, ſ. Beamte, rechnungspflichtige.

Caſtorfer Zoll . . . . . V. 187.

Catechismus, ſ. Katechismus.

Catharinen Schule, ſ. Anleihen; Schulen.

Cautionen, franzöſiſche, . . I. 188. 302. 306.

Cavallerie, ſ. Contingent.

Cement, ſ. Zoll.

Centnermeiſter . . . . . V. 5. 15.

Central-Armen-Deputation II. 49-52. 77. 93.
III. 67.
V. 197.
VII. 331. 385.
ſ. Stipendien; Vorſteherſchaften.

Chauſſeegeld, ſ. Poſten; Wege.

Chauſſeen, ſ. Bergedorf; Wege.

Cherbourg, Handelshafen von, ſ. Leuchtfeuer.

Chirurgen, ſ. Bergedorf, Medicinal-Ordnung; Wundärzte.

Cholera . VI. 36. 37. ebendaſ. 38-54. 123-152. 152-156. 157-163. 163. 164-170. 170. 176-178. 179. 252-257. 257.

Collateral-Erbſchaftsſteuer, ſ. Erbſchaftsſteuer.

Collectanten, ſ. Bettler.

Collecten . I. 12. 65. 134. 195.
II. 10. 55. 61. 73. 90.
III. 11. 65. 94. 119. 256. 271.
IV. 10. 40. 41. 42. 55. 75. 77. 78.
V. 1. 20. 33. 37. 40. 90. 99. 115.
VI. 3. 8. 21. 156. 178. 191.
VII. 1. 8. 39. 64. 83. 98.
VIII. 1. 5. 10. 19. 99. ebendaſ. 129.
IX. 4. 35. 41. 66.

Collegien, bürgerliche, ... I. 266.

Commiſſions-Handel, ſ. Handelsverkehr, unerlaubter.

Comptoirbediente . . . . . IV. 20.

Concipienten, Unterſchriften derſelb., I. 66. 270.

Concurs-Privilegien I. 30. 116.
III. 6. 7. 47-49. 136. 137.
VI. 35.

Concurs-Verfahren . . . . . I. 108.
II. 91.
III. 135. 191.
IV. 59.
ſ. Bergedorf.

Confirmation der Kinder . II. 82. 83. 89.
s. Bergedorf.
Consumtions-Accise,
I. 5. 35. 59. 72. 290. 292.
II. 15. 32-39. 80. 81. 96-99. 175.
III. 8-10. 49. 327. 336.
IV. 163. 164. 217. 218. 220. 225. 231.
V. 184.
VI. 242.
VII. 5.
VIII. 5. 60. 100. 207. 210. ebendaſ. 222. 223. 229.
IX. 39. 70. 166.
Consumtions-Artikel u. Consumtibilien, s. Zoll.
Contingent I. 4. 7. 50. 132-134. 135. 153-160. 183. 193. 299.
II. 12. 13. 17-20. 23. 28. 58-60. 67. 155. 156. 157. 159. 160. 161.
III. 267-271. 356.
VI. 21. 22-31. 34. 244. 245. 248. 249. 259-261. 261.
VII. 42. 106-268. 339. 340. 342.
s. die beſonderen Inhaltsanzeigen S. 137. 185. 218. 246-258.
VIII. 195. 198.
IX. 130. 131.
s. Bergedorf; Kriegsſteuer; Landdragoner; Schießplatz, Militair-
Contributionen, s. Steuern.
Contributionsmäßige Anleihen, s. Stadtſchuld.
Copenhagener Dampfſchiff, Tare für die Träger des Paſſagiergutes deſſ. V. 210.
Copenhagener Rhede, Seezeichen auf der . . . . . IX. 172.
Cordon, s. Cholera.
Corporationen, Arbeits-, s. Aemter; Verleihungen.
—, Leichenbeſtattungen von Genoſſen der, s. Beerdigungen.
Courantmünzen, s. Münzſorten.
Courierfuhr . . . . . VIII. 2.
Courtage-Tare, s. Makler.
Criminalfuſtiz . . . I. 2. 85. 99. 100. 116.
III. 196-199.
V. 23-30.
s. Hannover; Ober-Appellations-Gericht.
Cronsforder Bezirk, Nebenwege in demſelb., s. Wege.
Cronsforder Chauſſee, s. Wege.
Crummeſſer Haide, Weg über dieſelbe, s. Wege.
Crummeſſer Hof, Weg nach demſelben, s. Wege.
Curatelen . . . I. 101. 110. 112.
II. 164. 180.
III. 201-238.
IV. 178. 179. 200. 201.
V. 141. 142. 143.
VIII. 212.
IX. 135. 137.
s. Bergedorf.
Curcumey, s. Zoll.

D.

Dachtrummen . . . . . III. 331.
IV. 145.
Damm- und Pflaſtergeld . . IX. 52.
s. Trems.
Dampfſchiff, Copenhagener, Tare für die Träger des Paſſagiergutes deſſelb., V. 210.
Dampfſchiffe, Tare der Miethkutſcher für Beförderung der Reiſenden nach und von denſelben, ... V. 211.
—, Ausweichen ſich begegnender IX. 168.
Däniſche Schiffe, Gleichſtellung mit den hieſigen, s. Schiffe.
Dankfeſte . I. 70. 134. 186. 194.
II. 30. 55. 60. 67. 84. 100-102. 107.
III. 43.
V. 115.
VI. 3-7.
IX. 66.

Dännemark, Cartell mit, . . . IV. 1-9.
— , Freizügigkeit mit . . VI. 8-10.
— , Vertrag über verschiedene Verkehrs-Verhältnisse, . IX. 58-65.
s. Dänische Schiffe; Transitozoll zwischen Hamburg und Lübeck.
Darlehns-Obligationen, s. Stadtschuld.
Darlehns-Wechsel, s. Stadtschuld.
Decem . . . . . I. 225.
VI. 8-10. 173.
VII. 74.
IX. 37.
Declarationen, Zoll-, s. Zoll.
Dedicationen an den Senat . . . VI. 7.
Deiche, s. Bergedorf.
Denkmal für den erschossenen Knochenhauermeister Prahl . . . . . III. 143.
Denkmünze, s. Hanseatische Denkmünze.
Deserteurs, s. Cartell; Landdragoner.
Deutsche Classiker, Bibliothek, s. Schriften, verbotene.
Deutscher Bund, s. Bundesbeschlüsse.
Diaconat in Travemünde . . IV. 191. 192.
Diebstähle . . . . . I. 42.
IV. 50. 172. 211.
s. Forstvergehen; Schiffsdiebstähle.
Dielenträger, s. Wrackbude.
Diemen, Stroh- . . . . . IV. 206.
Dienstboten, s. Gesinde.
Dienstpflichtige, s. Contingent.
Dieppe, s. Leuchtfeuer.
Dispachen und Dispacheur . I. 196. 262.
II. 66.
Dispositionsbefugnisse der Vorsteherschaften, s. Vorsteherschaften.
Division, zweite, des 10ten Bundes-Armee-Corps, s. Contingent.
Dörfer, nächtliches Herumschwärmen in denselben, ... V. 193.
Drachen, Spielen auf der Straße mit IX. 144.
Dragoner, s. Landdragoner.
Dröge . . . . . V. 11.
Druckschriften, s. Nachdruck.
— , Einsendung von, s. Senat.
Durchfahren durch hiesige Stadt und Gebiet, s. Fuhrleute.
Durchfuhrzoll, s. Transitozoll.

E.

Eherechte . . . . . I. 112. 113.
Ehesachen . . . . . I. 95. 191.
III. 191. 235.
Eingangs-Abgabe für Waaren, s. Zoll.
Einquartierung und militairische Bedürfnisse in der Stadt I. 52. 54. 187. 192. 198. 284. s. auch Steuern.
— im Gebiete . . . I. 127-129. 140.
Einsendung von Druckschriften u. s. w., s. Senat.
Einwohnerrecht, s. Bürgerrecht.
Eis, s. Gassen-Ordnung.
— , Gefahr auf demselben, . . II. 87. 148.
V. 3.
VI. 18.
— , Schießen auf demselben, . . V. 205.
Eisen, Aufsetzen desselben an der Travenmauer, ... VI. 18.
Eisenblech, s. Zoll.
Eiserne Platten, s. Zoll.
Enclaven in Holstein, s. Holstein, Zollsystem für das Herzogthum.
England, s. Großbritannien.
Enrollirungs-Schein, s. Wasserschout.
Erbpachtstellen . . . . . III. 121. 122.
Erbschaftspfleger . . . . . III. 30. 234.
Erbschaftssteuer . . . . I. 13. 46. 224.
s. Bergedorf.
Ertrunkene, s. Verunglückte.
Erziehungs-Anstalten Deutschlands, s. Bundesbeschlüsse.

Essig und Essigsprit, Accise für fremden, s. Consumtions-Accise.
Eutin, s. Lübeck, Fürstenthum.
Examen, s. Advocatur; Aerzte; Steuerleute; Stipendien.
Executivsachen, Verfahren in, . . III. 191.
Executor für öffentliche Gefälle . IV. 49.
Expropriations-Gesetz, s. Bergedorf.

F.

Fahren, polizeyliche Vorschriften beim, II. 153. III. 345. 346. 355. IV. 144. 146-148. 179. 180. 188. 189. 201. 223. 224. 234. V. 3. 165-167. 185. 188. 207. 217. VI. 18. s. Bergedorf; Wege.
Fähren, s. Fischerbuden; Geniner Fähre; Herrenfähre; Moislinger Fähre; Struckfähre.
Fahrzeuge auf der inneren Wacknitz IV. 220.
Falliten . . . . . II. 106. IV. 59.
Fangzettel . . . . . III. 192.
Farbeholz, s. Zoll.
Farbewaaren, Abmahlen von . . IV. 226.
Feiertage, s. Sonntage.
Feldzüge von 1813 und 1815, s. Hanseatische Legion.
Fensterſteuer . . . . . I. 15. s. Bergedorf.
Fernambucholz, s. Zoll.
Festtage, kirchliche, s. Bergedorf.
Feuergefährliche Bauten, s. Feuer-Ordnung.
Feuer-Ordnung und Feuerlöschungs-Anstalten I. 19. 142. 144. 286. 310. 317. 318. II. 154. 174. 177. III. 347. IV. 49. 79. 80. 134-141. 153. 154. 165. 166. 173. 190. 233.
Feuer-Ordnung und Feuerlöschungs-Anstalten V. 3. 4. 57. 58. 164. 166. 174. 190. 201. 220. VI. 18. 19. VII. 360.
— für Travemünde IV. 153. 154. 203-211. s. Bergedorf; Heidebrennen; Rappsaat-Stroh; Theerhof.
Feuerversicherungs-Casse, s. Brandversicherungs-Casse.
Feuerwerke . . . . . IV. 204. V. 164.
Feuerzeuge, s. Bergedorf.
Finnische Meerbusen, Warnungszeichen für Seefahrer im, s. Leuchtfeuer.
Fischer . . . . . II. 168. IV. 80. 220. VI. 259. VIII. 218. s. Trave; Vernunglückte.
Fischerbuden, Ueberfahrt über die Wacknitz daselbst, ... III. 335.
Flachs, s. Zoll.
Flaggen, s. Schiffe.
Fleisch, frisches, ... I. 61.
— , geräuchertes, u. Würste, IV. 163. 164.
Fliesen . . . . . IV. 173. V. 17.
Floßbrücke bey der Herrenfähre . . IX. 155.
Flößen des Holzes, s. Abflößungs-Platz.
Flotten, Holz- . . . . . V. 183.
Flottholz, s. Zoll.
Forsten, Holzsammeln in denselb., I. 6. 37. 221. VI. 195. 196. vergl. Forstvergehen.
Forsten, vor dem Burgthore, Holzfuhren aus denselben . . . . V. 204. 206. VI. 262. 266.
Forstvergehen . . . . . III. 50-64. vergl. Forsten, Holzsammeln in denselben.
Fourage-Lieferungen . . . . I. 52.
Frachtsachen, Verfahren in . . . III. 191.

Frachtwagen, s. Wege.
Frankfurter Lotterie, s. Lotterie.
Frankreich, s. Leuchtfeuer.
— , Getraide-Einfuhr, II. 75. 87. 167. 172.
Französische Gesetze . I. 64. 102. 109-116.
— Kriegsdienste, s. Abwesende.
— Militairpersonen . I. 188. 303.
— Requisitionen rc., s. Reclamationen.
Frauenzimmer, Aufnahme schwangerer, IV. 231. 232.
Freimachen der Güter, s. Zoll.
Freiwillige, s. Contingent.
Freiwillige Anleihen, s. Stadtschuld.
Freizügigkeit . . . . . VI. 8-10. 173. VII. 74. IX. 37.
Fremde, deren Aufnahme und Anmeldung, I. 55. 283. 287. II. 24. 25. 157. IV. 62. 148. 149. 149-152. 154-158. 181-185. 187. 188. 228. 229. 231. 232. VI. 234. 241.
— , deren Beförderung nach Hamburg IX. 136.
— , deren Bevollmächtigte zu Handlungen bey den hiesigen Hypothekenbüchern, III. 27. 29. 138.
Friedensgerichte, deren Auflösung, . I. 2.
Früchte, s. Auf- und Vorkauf.
Fuchsberg, Weg über den, . . . V. 206.
Fuhrleute und Fuhrwerk, s. Courierfuhr; Fahren, polizeyliche Vorschriften beim; Hamburger Fuhrleute; Karrenführer; Lübeck, Fürstenthum; Mecklenburg-Schwerin; Reihefuhr; Travemünder Fuhrleute; Wege.
Fußsteige, Reiten auf denselben, . IV. 227.
— , nach Schlutup . . . . VII. 371.

G.

Garnison . . . . . I. 153. 183. 193. 299. s. Contingent.
Gassenerleuchtung . . . . I. 189. 190. IV. 49.
Gassen-Ordnung I. 18. 19. 45. IV. 141-146. 169. 189. 221. 224. 225. 233. 234. V. 165-167. 185. 194. 196. 207. 217. 220. VI. 172. VIII. 200. 209. 229. 261. IX. 144. 147. 151. ebendas. vgl. Fahren, polizeyliche Vorschriften beim.
Gassenpflaster . . . . . IV. 144. VI. 172. IX. 145.
Gast- und Krughäuser, I. 19. 45. 46. 283. 287. 288. 289. IV. 44. 60. 129-132. 148. 149. 150. 151. 156. 157. 159. 160. 174. 181. 182. 188. 203. 204. 205. 224. V. 185. 195. 196. 197. 198. 218. VI. 17. 234. VIII. 201. 218. 232. IX. 166. s. Bergedorf; Brantweinschulden; Hazardspiele.
Gebiet, Publication d. Verordnungen im, IV. 215.
Geburten, deren Anmeldung . I. 3. 19. 36.
Geburtshelfer, s. Aerzte.
Geesthacht, s. Bergedorf.
Gefährliche Bauten und Handwerker, s. Feuer-Ordnung.
Gefälle, öffentliche, s. Abgaben.
Gelder, öffentliche, s. Beamte, rechnungspflichtige.
Gemeinde-Ordnung, s. Niendorf u. Reecke.
Gemeinschuldner, s. Concurs-Verfahren.
Gemeinträger, s. Verlehnungen.
Gemüse, s. Scheffel; Auf- und Vorkauf.
Genin, Fähre bey, ... IV. 221. 222.

Geräuchertes Fleisch, s. Fleisch.
Gerichte, s. Landgericht; Obergericht; Ober-Appellationsgericht; Stadtgericht.
Gerichtsgebühren in Criminalfällen, s. Hannover.
Gerichtswesen im Allgemeinen,
I. 85-116. (s. die besondere Inhalts-Anzeige S. 87. 88.) 121.
III. 185-199. (s. die besondere Inhalts-Anzeige S. 186.)
VI. 55. 56.
s. Acten-Requisition; Bergedorf.
Gerste . . . . . IV. 16.
s. Zoll.
Gerstenmehl, s. Zoll.
Gertruden-Kirchhof, Beerdigung auf dem, s. Beerdigungen.
Geschlechtsbeistände, s. Curatelen.
Gesellen, s. Handwerksgesellen.
Gesellenlohns-Sachen . . . . . III. 190.
Gesetze, Gültigkeit früherer, I. 2. 37. 64. 102. 109. 116.
s. Bergedorf.
Gesinde . . . . . III. 190. V. 196. VII. 337.
s. Bergedorf.
Gesundheits-Atteste, s. Cholera; Portugiesische Häfen.
Gesundheits-Commission, s. Cholera.
Getraide, s. Korn.
Getränke, s. Consumtions-Accise; Zoll.
— , geistige, s. Brantwein.
Gewässer, städtische, s. Stadtgewässer.
Gewerbe, zünftige, s. Handwerker.
Gewürzladen . . . . . IV. 225. 226.
Gezwungene Anleihen, s. Stadtschuld.
Gifte, Verkauf der . . . . . V. 182. VIII. 199.
Glatteis, s. Gassen-Ordnung.
Glasscherben . . . . . IV. 143.
Glücksspiele, s. Hazardspiele.
Glückstadt, Obergericht zu, s. Dännemark, Cartell mit.
Goldschmidtbuden . . . . . I. 95.
Gold- und Silber-Versendungen, Taxe für . . . . . VII. 338.
Göthe's Werke, s. Nachdruck.
Gothaer Lotterie, s. Lotterien.
Gottesacker, s. Beerdigungen.
— , allgemeiner vor dem Burgthore, Unfug auf demselben . IX. 159.
Gottesdienst . . . . . I. 31.
s. Sonn- und Feiertage; Dankfeste.
Gotteskasten, s. Bergedorf.
Gräber, s. Beerdigungen.
Graupen, s. Zoll.
Griechische Schiffe, Gleichstellung mit den hiesigen, s. Schiffe.
Groix, Leuchtfeuer auf der Insel, . V. 219.
Grönauer Chaussee, s. Wege.
Großbritannien, Fremden-Acte. II. 169. 170.
— , Handels-Vertrag mit, IV. 82-103.
s. Leuchtfeuer; Schiffe, Ausweichen der.
Grundsteuer . . . . . I. 15.
s. Bergedorf.
Grundstücke, s. Hypothekenwesen; Makler; Verkaufs-Abgabe.
Güter, Bearbeitung der in Stecknitzschiffen von Mölln hier ankommenden und zu Lande dorthin gebrachten, s. Verlehnungen.
Gyps . . . . . V. 226.

H.

Haarwaschen in der Waknitz . . IX. 143.
Hafen-Bauwerke, s. Hafen-Policey.
Hafenmeister, s. Hafen-Policey.

Hafen-Policey . . IV. 78-81.
V. 2-15. 164. 174. 193.
VI. 16-21.
VII. 7. 371.
s. Pegel.
Hafer . . . . . V. 96.
VI. 17.
Haferscheffel . . . . . VI. 243.
Hamburger Fuhrleute . . . . I. 80.
IV. 191.
V. 32.
IX. 149.
vergl. Reihefuhr.
Hamburger Landstraße, s. Wege.
Handel, s. Amerika; Norwegen; Handelsverkehr, unerlaubter.
Handels- und Schiffahrts-Verträge, s. Amerika; Brasilien; Großbritannien; Pforte, Hohe; Preußen; Venezuela.
Handelsverkehr, unerlaubter,
III. 45-47. 92-94.
IV. 19. 20. 53. 54. 173. 193.
V. 58. 195. 205. 211.
VI. 16. 17. 20.
Hand wahr Hand . . . . . III. 5.
Handwerker . . . . I. 8-10. 23. 24. 266.
s. Baugewerke; Patentwesen.
— , auf dem Lande . . . . . VI. 266.
— , fremde, s. Jahrmarkt.
— , gefährliche, s. Feuer-Ordnung.
Handwerks-Burschen . . . . III. 348.
VII. 310. 340.
IX. 144. 166.
Handwerks-Geräthschaften, Auctionen von . . . V. 202.
VI. 32.
— -Gesellen . . IV. 156. 158.
VIII. 217. 222. 241.
IX. 75-77. 142.
s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
— -Mißbräuche, s. Baugewerke.
Hanföl, s. Zoll.
Hannover, Deserteurs, ... II. 48. 49.
— , Convention mit, wegen Auslieferung der Verbrecher u. s. w. V. 23-30.
Hanseatische Legion . . . . VIII. 248.
s. Collecten; Contingent.
Hanseatische Militair-Convention, s. Contingent.
Hauersachen . . . . . III. 190.
s. Wasserschout.
Hausiren . . . . . I. 9. 72.
VIII. 247.
s. Bergedorf.
Hausnummer . . . . . VIII. 240.
Hauszimmerleute, s. Baugewerke.
Hazard-Spiele . . . . I. 288.
IV. 129-132.
VIII. 190. 205. 209.
s. Würfelspiel der Knaben.
Hegebüchen-Koppel, Weg von derselben, s. Wege.
Heidebrennen. . . . . IV. 213. 214.
Heidekoppel, Weg über dieselbe, . V. 206.
Heimaths-Verhältnisse, Verträge über, s. Lübeck, Fürstenthum.
Heirathen, s. Proclamationen.
Heiraths-Versicherungen, s. Lotterien.
Herbergen, s. Gast- und Krughäuser.
Heringräuchern . . . . . IV. 206.
Heringskaye . . . . . III. 355.
Heringswrake . . . . III. 265. 266. 355.
Herrenfähre . . . . . I. 146.
VII. 343.
VIII. 258.
s. Floßbrücke.
Herumschwärmen, nächtliches, auf den Dörfern . . . . . V. 193.
Hessische (das neue) Volksblatt, s. Zeitblätter, verbotene.
Höker . . . . . I. 289.
V. 55.
VI. 17.

Holstein, s. Dännemark, Cartell mit; Transitozoll zwischen Hamburg u. Lübeck.
— , Zollsystem für das Herzogthum, Anschluß der in Holstein enclavirten Lübeckischen Dörfer an das . . . . . IX. 60.
Holstenthorsbrücke, Fahren unter derselben, ... III. 355. V. 3. VI. 18.
Holz, Schwedisches, Preis für dessen Kleinmachen . . . . IX. 136.
Holzabflößungsplatz . . . V. 204. 206.
Holzabsatz, unerlaubter . . . III. 109. 110.
Holzdieberey, s. Holzsammeln.
Holzflotten . . . . . IV. 173. V. 183.
Holzfuhren, s. Wege.
Holzlager, s. Lastadie.
Holzsäger, s. Holz, Schwedisches.
Holzsammeln . . . . . I. 6. 37. 221. VI. 195. 196.
Holzschieber . . . . . VI. 246.
Holzsetzer . . . . . III. 330. VI. 242.
Holzwaaren, s. Wrackbude.
Hopfen-Makler, s. Makler.
Hospital, Cholera-, s. Cholera.
— , Militair- . . . . . I. 284.
Hunde auf dem Lande . . . . . II. 2.
Hundswuth . . . . . IV. 218. 219. V. 198. 205.
Hypothekenwesen für die Stadt, s. Stadtbuch.
— für das Gebiet, III. 21. 22. 120-138. 320. 321. IV. 220.

J.

Jagd . . . . . II. 1. 79. III. 42. 267. IV. 40. V. 15. VIII. 18. 128.
Jahrmärkte, s. Krammärkte; s. Weihnachtsmarkt.
Jahrmarkt, Fahren über den Markt während desselben, IV. 189. 234.
— , Aufschlagen von Buden auf dem Markt während desselben VIII. 262.
— , Ausstehen fremder Handwerker VII. 359.
Immobilien, s. Hypothekenwesen; Makler; Verkaufs-Abgabe.
Infanterie, s. Contingent.
Injurienſachen . . . . . III. 195.
Inventar des Vaters über das Vermögen der Kinder . . . . . III. 216. VI. 1. 2.
Journale, s. Schiffs-Journale.
Irrenhaus . . . . . II. 77. 93.
Israelsdorfer Forst, s. Holzsammeln.
— — , Holzfuhren aus derselben . . V. 204. 206. VI. 262. 266.
Israelsdorfer Weg, s. Wege.
Jubelfeier, s. Augsburgische Confession; Reformations-Jubelfeier.
Juden, s. Beschneidung; Handelsverkehr, unerlaubter.
Jürgen (St.)-Kirchhof, Beerdigungen auf dem, s. Beerdigungen.
Juristische Praxis, s. Advocatur.

K.

Kaffe, s. Zoll.
Kaffehäuser, s. Gast- und Krughäuser.

Kalk . . . . . II. 174. III. 49. IV. 80. V. 97.
s. Consumtions-Accise.
Kanoniren . . . . . IV. 153. 154. 204. V. 164.
Kanzley . . . . I. 3. 19. 27. 36. 266. 284.
— , Gang unter der alten, . . IV. 201.
Karrenführer . . . . . III. 348. V. 188. VII. 342.
Karten, s. Spielkarten-Stempel.
Kartoffeln, s. Consumtions-Accise.
Käse, s. Zoll.
Kassen, öffentliche, ... I. 125. 285. II. 154.
Kassenführende Beamte, s. Beamte, rechnungspflichtige.
Katechismus . . . . . VIII. 18.
Kaufmanns-Diener, s. Travenvogt.
Kellerluken . . . . . IV. 145.
Ketten vor den Häusern . . . . IV. 145.
Kielholen, s. Schiffe.
Kinder, Aufnahme fremder und unbekannter, ... IV. 152. 228. 229.
Kirchen . . . . . III. 44. 45. IV. 134.
s. Gottesdienst; Stadtschuld.
Kirchen-Verbesserung, s. Augsburgische Confession; Reformations-Jubelfeier.
Kirchhöfe, s. Beerdigungen; Gottesacker.
Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation, s. Beerdigungen.
Kirchliche Festtage, s. Festtage.
Kleidungsstücke, Verfertigen von, s. Schneidern, verbotenes.
Kloake . . . . . IV. 142.
Knabenschulen . . . . . II. 180. 181. IV. 232. 233.
Knallerbsen . . . . . V. 196.
Knochenhauer . . . . . V. 119.
Knochen, Ansammeln und Aufbewahren von . . . . . III. 334. IV. 218.
Kochgeld, s. Kochhäuser.
Kochhäuser an der Trave II. 177. IV. 80. V. 4. 14. 174. 175. VI. 18. 19. 21.
Kohlensäcke . . . . . II. 155.
Korn, s. Auf- u. Vorkauf; Bergedorf; Consumtions-Accise; Makler; Zoll.
— -Makler, s. Makler.
— -Messen u. -Wägen, II. 108-113. III. 113-118. 330.
Krämer, s. Medicinalwesen.
Kramladen . . . . . I. 152. IV. 225. 226.
Krammärkte, s. Krumbeck; Nusse; Travemünde.
Kränken der Schiffe, s. Schiffe.
Kriegs-Artikel, s. Garnison.
Kriegsdienst, s. Abwesende; Bergedorf; Contingent.
Kriegsgefangene, deren Behandlung, I. 33.
Kriegssteuer . . . . I. 20-23. 27. 29. 44. 88. s. Bergedorf; Einquartierung.
Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, s. Contingent (Bd. VII.)
Krughäuser, s. Gast- und Krughäuser.
Krumbeck, Kram- u. Viehmarkt zu, V. 182.
Kuhblattern, s. Blattern.
Kuhfleisch . . . . . II. 165.
Kündigungen . . . . . I. 284.
Kunst, Denkmäler der, ... III. 45.
Kutscher, s. Fahren, polizeyliche Vorschriften beim; Reihefuhr; Schauspielhaus.

L.

Ladebrücke am Travenufer, unterhalb der Engelsgrube . . . . . VIII. 254.

Landdragoner . . . . III. 199. 200.
IV. 181-185.
VIII. 242-247. 250.

Landgericht . . . . . I. 2. 32. 85-116.
III. 185-199.
s. Forstvergehen; Hypothekenwesen für das Gebiet; Niendorf; Vormundschafts-Ordnung u. s. w.

Landgraben-Arbeiten . . . . . II. 178.

Landstraßen, s. Wege.

Landstreicher, s. Bettler.

Landwehr, s. Bewaffnung im Gebiete; Landdragoner.

Lärmen auf den Gassen . . . . IX. 144.

Lastadie . . . IV. 170-177. 195.
V. 3. 4. 6. 7. 10. 58. 164. 170.

Lastgeld . . . . . I. 11. 37. 146.
V. 96.
VII. 333.

Laternen, s. Gassenerleuchtung.
— an Kutschen . . . . IV. 147. 234.

Lauenburg, s. Dännemark, Cartell mit; Landdragoner; Transitozoll zwischen Hamburg und Lübeck.

Lauerforst, s. Holzsammeln.
— , Holzfuhren aus derselben, V. 204. 206.
VI. 262. 266.

Lebensmittel, s. Auf- und Verkauf.
— , Verkauf derselben aus den Schiffen, . . VI. 17.

Legate, Rechnungsablage der Verwalter derselben, s. Central-Armen-Deputation.

Lehmgraben . . . . . VI. 251.

Lehmsöremsweg . . . . . V. 187.

Lehne, verpfändete, ... I. 95.

Lehranstalten Deutschlands, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.

Lehrburschen, s. Handwerksburschen.

Leichenbegleitung, s. Beerdigungen.

Leichengebühren, s. Beerdigungen.

Leichname, gefundene, ... IV. 182.

Leichterfahrzeuge, s. Hafen-Polizey; Pegel; Pfandrechte; Schiffsdiebstähle.

Leinewand und leinene Waaren, s. Zoll.

Leinoel, s. Zoll.

Leinsaat-Freizettel . . . . . I. 182.

Leipziger Schlacht, s. Collecten; Dankfeste.

Leuchtengeld . . . . . I. 189. 190.
IV. 49.

Leuchtfeuer, Leuchtschiffe u. Leuchtthürme, so wie sonstige Warnungszeichen für Seefahrer . V. 219.
VIII. 204. 211. 214. 215. 224. 225-227. 228. 230. 231. 253. 255. 256. 257. 259.
IX. 130. 131. 133. 140. 150. 153. 154. 156. 163. 165. 167. 172.
s. Travemünde.

Liegestellen der Schiffe, s. Schiffe.

Liquidations-Commission, s. Reclamationen.

Lohmühlen . . . . . I. 290.

Lohnfuhrleute, s. Fuhrleute.

Lootsenwesen . . . . . I. 118. 119.
V. 218.
VII. 333.
VIII. 251-253.

Lorenz-Kirchhof, Beerdigungen auf dem, s. Beerdigungen.

Löschen und Laden, s. Hafen-Polizey; Heringskaye; Pegel; Theerhof; Travenvogt; Wasserschout; Wrackbude.

Lotterien . . . I. 117. 272. 291.
II. 17. 105-107. 145-147.
IV. 56-61. 129-132. 222. 223.
VI. 267.
VII. 332.
VIII. 225. 235. 255. 258.
IX. 133. 148.

Lübeck, Fürstenthum;
— Heimathsvertrag mit dem, . VII. 98-106.
— Vereinbarung wegen Durchfahrens der Lohnfuhrleute . . IX. 44.

Luftfahrt der Frau Reichard, III. 337. 338. ebds.

Lumpen, Einfuhr derselben, s. Cholera.

Lustbarkeiten, öffentliche, auf d. Lande V. 191.

Lustfeuerwerke, s. Feuerwerke.

Lustschlitten, s. Fahren, polizeyliche Vorschriften beim.

M.

Maaß für Gemüse und Obst . . . VI. 243.

Mahlgeld . . . . I 59. 61. 137-139. 290.
II. 39.
IV. 218.

Makler . . . I. 14. 28. 29. 30. 228. 269.
II. 114.
III. 351.
IV. 13-39. 51-53. 54. 173. 195.
VI. 17. 32.
VIII. 14.

Malz, s. Zoll.

Malzdarren . . . . . I. 310.

Manifeste der Schiffsclarirer, s. Schiffsclarirer.

Markt . . . . . IV. 134.
s. Auf- und Vorkauf; Fahren, polizeyliche Vorschriften beim; Jahrmarkt; Krumbeck; Nusse; Pferdemarkt; Schweinemarkt; Travemünde; Wollmarkt.

Marktvogt . . . . . III. 351.
V. 195.

Materialisten, s. Medicinalwesen.

Matrosen, s. Schiffer; Wasserschout.

Maulfäule, s. Viehseuchen.

Maurer, s. Baugewerke.

Mecklenburg-Schwerin, Cartell mit, II. 26.
— — , Uebereinkunft hinsichtlich der Lohnfuhrleute mit, V. 17. 21. VIII. 128. 262.

Medicinalwesen . . . . . V. 163. 182.
s. Aerzte u. Wundärzte, Prüfung u. s. w., Apotheker-Gerechtsame; Bergedorf; Cholera; Gifte; Preußen; Viehseuchen.

Meistergeld, s. Baugewerke.

Menschenblattern, s. Blattern.

Messen der Schiffe und Meßbriefe IV. 79. V. 9. 15.

Messertragen, verbotwidriges, . . IX. 16.

Miethkutscher, s. Reihefuhr.

Mieth- und Pachtzinsklagen . III. 191.

Milch, s. Consumtions-Accise.

Milde Stiftungen, s. Central-Armen-Deputation; Stadtschuld; Stipendien.

Militair, s. Contingent; Garnison; Schießplatz.
— - Departement, s. Contingent.

Militairpersonen, verbotener Verkehr mit denselben . . . . I. 42. 184.

Militairpflicht, s. Cartell; Contingent; Landdragoner.

Militair-Verfassung, Bundes-, s. Contingent.

Militair-Verträge, s. Contingent.

Milzbrand, s. Viehseuchen.

Minderjährigkeit, s. Vormundschaftswesen.

Mobilien . . . . . II. 113. 114. VI. 33.

Mobiliarsteuer . . . . . I. 15. s. Bergedorf.

Moisling, Brücke bey, . . . IV. 221.
— , Fähre bey, . . . IV. 221. 222.
— , Mühle, Erbpachts-, zu, VII. 328. VIII. 233.

Montevideo, Handel mit, ... II. 54.

Moorgarten, s. Niendorf.
Mühlen . . . . . I. 137.
II. 39.
IV. 216.217.226.
VI. 236.
s. Moisling; Travemünde.
Mühlsteine, s. Wrackbude.
Mündigkeits-Erklärungen, s. Vormundschaftswesen.
Münzsorten . . . . . I. 125.285.
Musterrolle, s. Wasserschout.
Musici . . . . . II. 162.163.
III. 339.340.
V. 191.

N.

Nachdruck . . . V. 30.38-40.99.137-139.
VI. 191.
VII. 97.269.
VIII. 19.97.143.
IX. 42.70.
Nachmittäglicher Gottesdienst . . V. 115.
Nachsteuer, s. Decem; Freizügigkeit.
Nachtigallen, Wegfangen derselben, s. Singvögel.
Nächtliches Herumschwärmen auf den Dörfern, ... V. 193.
Nachtwächter . . . . . I. 142.144.
Nationalflagge, s. Schiffe.
Navigationsschule . . . . . IV. 62.
V 189.
s. Steuerleute; Prüfung derselben.
Neapel, s. Schiffsungelder.
Neckarzeitung, s. Zeitblätter, verbotene.
Negerhandel, s. Sclavenhandel.
Niedergericht, s. Stadtgericht.
Niederlags-Berechtigung, s. Consumtions-Accise; Zoll.
Niederlande, s. Freizügigkeit.
Nieder-Stadtbuch, s. Stadtbuch.
Niemark und Niemarker Hof, Weg dahin, ... V. 187.
Niendorf, Gutsgerichtsbarkeit, . . III. 68.
— , Gemeinde-Ordnung, VII. 346-359.
Nienhüsen, s. Niendorf.
Nord-Amerika, s. Amerika.
Norwegen, Handel mit, ... I. 120.
Notarien . . . . . I. 17.123.
II. 73-75.
VIII. 130-142.143.
IX. 129.
Nusse, Kram- und Viehmarkt zu, . III. 331.
333.340.

O.

Ober-Appellationsgericht:
— dessen Einsetzung . . . III. 239.
— provisorische Ordnung III. 144-184.
(vergl. die besondere Inhalts-Anzeige derselben S. 146.147.)
IV. 48.76.77.
— nachträgliche Verordnung zu derselben . . . III. 272.276.
— Appellations-Summe, Bescheinigung derselben, IV. 240.241.
— Eingaben . IV. 217.218.238.239.
240.241.242.
— Bezeichnung der beigebrachten Anlagen und Gesuch um deren Rücklieferung . VIII. 216.
— Sitzungen . . . . . IV. 239.
— definitive Ordnung . VI. 55-122.
(vergl. die besondere Inhalts-Anzeige derselben S. 58.59.)
VIII. 58-60.
— Stempel- und Gebühren-Taxe
III. 155.171.239-246.
VI. 106-112.
— Kanzley . . . . IV. 239.240.

Ober-Appellationsgericht:
— Procuratoren, III. 156. 168. 169. 170. 246-255. IV. 180. 181. 237. 238. 239. 241. V. 180. 208. VI. 113-122.
s. Advocatur; Bergedorf, Appellations-Verfahren; Gerichtswesen.
Ober-Büssau . . . . . V. 187.
Obergericht . . . . . I. 85-116. III. 185-199. VI. 55. 56.
s. Acten-Requisition, Stadtbuch.
Ober-Stadtbuch, s. Stadtbuch.
Ober-Revision . . . . . I. 98. 272.
Ober-Wasserbaum, s. Zoll.
Obst, s. Pflaumen; Scheffel.
Octroi, s. Consumtions-Accise.
Oefen, Setzen derselben, ... V. 194.
Oeffentliche Gelder, s. Beamte, rechnungspflichtige.
Oel, s. Zoll.
Oel- und Thranwrake . . . III. 353. 354. IX. 160.
Oesterreichische Schiffe, Gleichstellung mit den hiesigen, s. Schiffe.
Oldenburg, Großherzog von, s. Lübeck, Fürstenthum.
Oldenburg-Hanseatische Brigade, s. Contingent.
Oldesloer Böter . . . . I. 182. VII. 12. 15. 334. IX. 62. 63.
Oldesloer Chaussee, s. Wege.
Ostende, Eingang in den Hafen von IX. 165.
Ottomanische Häfen, s. Pforte, Hohe.

P.

Pachtfischereyen, s. Fischer.
Passagiergut, Träger-Gebühren für, IV. 202. 203. V. 210. VII. 370. IX. 157.
Pässe . . . . . I. 285.
Patentwesen, französisches, I. 8-10. 18. 23. 24. 71. 124. 199.
Pech, s. Theerhof.
Pegel der Fahrzeuge und Tiefe des Fahrwassers, I. 290. 324. IV. 79. 132. 133. 164. 165. 190. 191. 216. V. 4. 6. 15. VI. 17.
Peitschenknallen . . . . . IV. 234.
Personalsteuer . . . . . I. 15.
s. Bergedorf.
Personengeld, s. Bergedorf, Kirchensteuer.
Petersburger Reihe-Schiffahrt, s. Ladebrücke am Travenufer.
Pfähle in der Trave . . . . . V. 6.
Pfandrechte . . . . . I. 95. 114. 115. III. 72. 259.
s. Hypothekenwesen.
Pfand- und Subhastations-Processe I. 93. 94. III. 6. 7. 26. 30-32. 122. 133-137. 191.
Pfandzinsen . . . III. 6. 7. 133. 136. 191.
Pfeffer, s. Zoll.
Pferdekäufer . . . . . V. 119.
Pferdemarkt . . . . . VI. 265. VII. 327. 360. VIII. 230. IX. 129.
Pferdetränken, Stellen von Wagen in dieselben, ... IV. 179.
Pflaster, s. Gassenpflaster.
Pflastergeld, s. Dammgeld.

Pflaumen, schädliche u. unreife VIII. 189.228.
Pforte, Hohe, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit, . . . IX. 17-34. 38.
Plate, s. Travemünde.
Platten, eiserne, s. Zoll.
Pocken, s. Blattern.
Policen, s. Stempelabgaben.
Politische Verbrecher, s. Bundesbeschlüsse.
Policey, gerichtliche, . . I. 2.32.283.285.287. II. 25.157.
Policey, s. Hafen-Policey.
— im Stadtgebiet, s. Landdragoner; Landgericht.
— Gewerbs-, s. Wette.
Polter-Abende . . . . . IX. 148.
Portugiesische Häfen, daselbst von Schiffen einzureichende Gesundheits-Atteste VIII. 221.
Posten, s. Briefbeförderung, verbotene; Consumtions-Accise; Gold- und Silber-Versendungen; Stadtposthaus.
— , Chausseegeld für . . . . IX. 171.
Pottasche, s. Zoll.
Prahl, s. Denkmal.
Prahmgeld . . . . . IX. 3.
Prähme, s. Hafen-Policey; Pegel; Schiffe, Liegestellen derselb.; Travenvogt.
Praxis, juristische, s. Advocatur.
Predigt, Vormittags- . . . . . I. 31.
Presse, Mißbrauch der, s. Zeitblätter, verbotene.
Preußen, Cartell mit, ... III. 11-19.
— , Handelsvertrag mit, . . V. 91-95.
— , Vereinbarung gegen den Nachdruck mit, . . V. 38-40.
— , Ritterorden u. Ehrenzeichen von, IV. 192.
— , Staatsprüfungen der Medicinalpersonen . . VIII. 145-176.
Privilegien, s. Concurs.
Proclamationen . . I. 3.19.20.36.266. III. 205.
Procuratoren, s. Audienz-Procuratoren; Bergedorf; Gerichtswesen im Allgemeinen; Ober-Appellat.-Gericht.
Prüfungen, s. Advocatur; Steuerleute; Stipendien.
Publication der Verordnungen im Stadtgebiete . . . . IV. 215.
Pulver und Pulvermagazin . II. 40-43. III. 340. IV. 79.167. V. 3. IX. 160.

Q.

Quadebecks-Weg . . . . . V. 187.
Quarantaine, s. Cholera.
Quartalfeste, Betteley an den Tagen vor den, s. Betteley

R.

Ramm-Prähme . . . . . V. 6.
Rappsaat, s. Zoll.
— -Stroh, Anzünden dess., IV. 169.170.
Rath, E. H., s. Senat.
Rathhaus . . . . . IV. 134.
Ratzeburger Böter . . . . . I. 182.
Ratzeburg, Fürstenthum, s. Holzabsatz, unerlaubter.
Räumungsklagen . . . . . III. 191.
Rechnungsablagen, Verfahren bey, III. 191.
— der Verwalter von Armenhäusern u. s. w., s. Central-Armen-Deputation.
— der Vormünder u. Curatoren, s. Vormundschaftswesen.
Rechnungspflichtige Beamte, s. Beamte.
Rechts-Praxis, s. Advocatur.

Reclamationen wegen Lieferungen und Leistungen an französische Behörden ꝛc. I. 69.121.126.139.188.192. 288.292.296.301.302. 304.306.
II. 68.162.168.182.
III. 329.332.342.343.
Rectifications-Commission . . . I. 35.
Redderwege vor den Thören, Verbot des Viehweidens in denselben, V. 209.
Reecke, s. Niendorf.
Reformations-Jubelfeier . . II. 100-102.
Reib-Zündhölzer u. s. w., s. Bergedorf, Feuerzeuge.
Reiferbahn . . . . . VI. 233.259.
Reihefuhr I. 80.291.306.
II. 159.173.
III. 341.349.
IV. 191.
V. 17.18.21.31.32.100-114.186.211.
VII. 84-95.361.
VIII. 128.195-197.
IX. 136.147.149.
s. Courierfuhr; Fuhrleute.
Reis, s. Zoll.
Reisende, s. Fremde; Fuhrleute; Passagiergut; Reihefuhr.
Reiten auf den Fußsteigen . . . . IV. 227.
Requisitionen, s. Reclamationen.
Retter-Corps . . . . . I. 318. II. 154.
Rettung Ertrunkener, s. Verunglückte.
Richter, Jean Paul Friedrich, Werke von, s. Nachdruck.
Rigaische Meerbusen, steinerne Thurm bey der Einfahrt, . . . VIII. 215.
Ringgeld, s. Schiffe, Kielholen derselben.
Rinnsteine, s. Gassen-Ordnung.
Roggen, s. Zoll.
Rothenhausen, Weg über . . . V. 187.
Royen, s. Makler.
Rüböl, s. Zoll.
Russisch-Deutsche Legion . . . . I. 55.
Russische Ostseehäfen, s. Schiffsungelder.
Rutschen mit Schlitten . . . IV. 223.224.

S.

Säcke auf den Mühlen, Waizen- und Roggen-, ... IV. 216.217.
Safflor, s. Zoll.
Sailers Werke, s. Nachdruck.
Salzfuhr, s. Stecknitzfahrt.
Salzpacker, s. Verlehnungen.
Sammlungen, s. Collecten.
Sand-Ballast, s. Ballast.
Sand-Böte, s. Pegel.
Sandgraben . . . . . VI. 251. IX. 168.
Sand-Gruben beim Theerhofe . . V. 58.
Sanitäts-Commission, s. Cholera.
Schaafblattern . . . . . IV. 230.231.
Scharfrichter, s. Vieh, Fortschaffung des erkrankten oder gefallenen.
Scharlachfriesel, s. Bergedorf.
Schätzungen, s. Auctionarien; Makler.
Schauer-Prähme, s. Hafen-Policey; Pegel.
Schauspielhaus, Ordnung der Wagen vor demselben, IV. 188.198. V. 165.167.207.217.
Scheffel für Gemüse und Obst . . VI. 243.
Scheibenschießen . . . . III. 349-351.
Schellen, Fahren mit, ... III. 346 IV. 234.
Schenken, s. Gast- und Krughäuser; Schießfeste.
Schenkenberg, Weg nach . . . V. 187.
Schenkgerechtigkeiten, s. Weinkränze.
Schenkwirthe, s. Gast- und Krughäuser.
Schiedsgericht, s. Bundesstaaten, Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen.

Schießen, s. Scheibenschießen.
— , verbotenes, . . . I. 283.
IV. 153.154.204.
V. 164.205.
VIII. 200.202.
s. Bergedorf; Singvögel.
Schießfeste, Verschenken von Bier und Brantwein an denselben, . IV. 200.
Schießplatz, Militair- . . . . . VIII. 217.
Schießpulver, s. Pulver.
Schiffahrts-Verträge, s. Amerika; Brasilien; Großbritannien; Pforte, Hohe; Preußen; Venezuela.
Schiffe, Abgabe bey deren Verkauf, I. 25-31.43.
— , angekommene, Nachrichten von denselben, ... V. 218.
— , Aufziehen der National-Flagge auf denselben, . . . VI. 240.
— , Ausweichen sich begegnender IV. 79.
IX. 168.
— , Feuermachen und Kochen auf denselben . . . . VIII. 213.
— , Gleichstellung auswärtiger mit den hiesigen hinsichtlich der Abgaben . . VII. 77.
VIII. 1.
IX. 13.61.66-69.
— , Kielholen derselben, . . V. 8.9.14.
VII. 7 u. 8.
— , Kanoniren von dens., s. Kanoniren.
— , Kränken derselben, . . VII. 7. u. 8.
— , Kochgeld derselben, s. Kochhäuser.
— , Liegestellen derselben, . . V. 9.10.11.
— , Löschen und Laden ders., s. Hafen-Policey; Heringskaye; Pegel; Theerhof; Travenvogt; Wasserschout; Wrackbude.
— , Messen derselben, ... IV. 79.
V. 9.15.
— , Schießen von denselben, s. Schießen, verbotenes.
Schiffe, Tabackrauchen und Feuermachen auf denselben, ... II. 177.
IV. 80.
V. 3.
VI. 18.
— , verpfändete, ... I. 95.
— , versenkte, im Travemünder Hafen, I. 38.
Schiffer und Schiffsleute . . . V. 184.
s. Baden, verbotwidriges; Cholera; Messertragen; Musterrolle; Schiffe; Seedienst, französischer; Steuerleute, Prüfung derselben; Wasserschout.
Schiffergesellschaft, s. Wasserschout.
Schiffs-Abgaben, s. Schiffe, Gleichstellung auswärtiger mit den hiesigen; Austiefung der Trave.
Schiffsbaustellen . . . . . V. 4.8.164.
Schiffselarirer . . . . . II. 64.72.86.
VIII. 250.
Schiffsdiebstähle . III. 68-75.76-78.256-262.
262-265.
V. 3
VI. 18.19.
Schiffs-Journale und Verklarungen III. 85-91.
VI. 239.240.
Schiffs-Ungelder . . . . . VII. 333.
— , in Neapel . . . . . VIII. 223.
— , in Russischen Ostseehäfen VIII. 203.
Schiffswerften, s. Schiffsbaustellen.
Schiffszimmer-Werkleute . . . IX. 143.
Schillers Werke, s. Nachdruck.
Schlachtvieh, s. Consumtions-Accise.
Schlammprähme . . . . . V. 6.
Schleiermacher's Werke, s. Nachdruck.
Schleswig, s. Dännemark, Cartell mit.
Schließung der Krüge am Abend, s. Gast- und Krughäuser.
Schlitten, Fahren mit, ... V. 188.
— , Rutschen mit, . . . IV. 223.224.

Schlutup, Weg nach, ... V. 192. 204. VI. 262. VIII. 264.
s. Fußsteige.
Schlutupper Feldmark, Weg über dies., V. 192.
Schnee, s. Gassen-Ordnung.
Schneidern, verbotenes, ... II. 171. III. 336.
Schonenfahrer, s. Makler; Travenvogt.
Schornsteine und Schornsteinfeger I. 286. 310. IV. 134-141. 165. 166. 205. V. 190. 220. VII. 360. VIII. 240.
Schout, s. Wasserschout.
Schüler, s. Anleihen.
Schriften, verbotene, s. Bundesbeschlüsse hieselbst publicirte.
Schulbesuch . . . . . IX. 14.
Schulcollegium, s. Schulen.
Schuldenregulirungs-Commission, s. Stadtschuld.
Schulen . . . . II. 10-12. 85. 171. 180. 181. III. 336. 344. 346. IV. 232. 233. VIII. 131.
s. Bergedorf; Burgthors-Schule; Navigations-Schule.
Schul-Unterricht, unentgeltlicher, . IV. 202.
Schüler, s. Anleihen und Borgen.
Schutt und Steingraus . . . I. 324. IV. 143. 225. VI. 18. 19. VII. 327. 364. VIII. 254. IX. 156.
Schutzblattern, s. Blattern.
Schutzverwandte . . . . . I. 266.
Schwangere, Aufnahme ders., . IV. 231. 232.
Schwarzenmühlen, Weg über, . . V. 192.
Schweine, Verbot des Haltens derselben in der Stadt . . . . . I. 298. IV. 227.
— -Markt . . . . . VI. 239.
Schweres Fuhrwerk, s. Wege.
Schwedisches Holz, s. Holz.
Schweiz, Freizügigkeit mit der . . VII. 74.
Sclavencasse . . . . III. 110. 111. 142. IV. 66. 71. VII. 333.
Sclavengeld, s. Sclavencasse.
Sclavenhandel . . . . VIII. 15-17. 20-57.
Seedienst, französischer, . . . I. 192. 394.
Seefahrer, s. Schiffer und Schiffsleute.
Seife, s. Zoll.
Senat, Dessen Wiedervereinigung, . I. 1. 32.
— , Dedicationen und Einsendungen an Denselben . . . . VI. 7.
Seuchen, s. Viehseuchen.
Siebenbäumen, Weg nach, . . V. 187.
Silberversendungen, s. Goldversendungen.
Singvögel, Fangen und Schießen derselben, III. 334. V. 167. 192.
Sonn- und Festtage, Heilighaltung derselben, . . I. 77. 151. IV. 80. 129-132. 224. 225. 226. V. 191. IX. 66.
Spanien, Freizügigkeit mit, . VI. 173. 174.
Sperrgeld, s. Thorsperre.
Spiel- und Lotto-Schulden, Ungültigkeit derselben, ... IV. 131.
Spielen, unzulässiges, . . . IV. 129-132.
Spielkarten-Stempel, s. Stempel-Abgaben.
Spillgelder . . . . . III. 235.
Spolien, Erkenntnisse über . . . III. 191.
Staatsangehörigkeit, s. Heimathsverhältnisse.
Stadt, Befreiung derselben, . . I. 1. 32. 194.
Stadtbibliothek, s. Bibliothek.

Stadtbuch . . . . I. 15. 22. 26. 27. 115. 266.
III. 19-41.
Stadtgericht . . . . . I. 2. 32. 85-116.
III. 185-199.
Stadtgewässer, Verbot, verdorbenes Fleisch in dieselben zu werfen, IV. 164.
Stadtkasse, s. Abgaben, öffentliche; Kassen, öffentliche; Stadtschuld.
— , Erhebung v. Zahlungen an der, II. 154.
Stadtposthaus, Verbot gegen den Unfug in demselben, ... V. 219.
Stadtschuld . I. 193. 307. 309. 324.
II. 53. 57. 153. 158. 164. 166. 167. 171. 173. 178.
III. 328. 333. 334. 341. 344. 345. 348. 356.
IV. 167. 187. 227. 228. 229. 230.
V. 179. 185. 186. 189. 203. 208.
VII. 363.
VIII. 198. 219-221. 249.
IX. 158.
s. Anleihen für Wegebauten.
Stadttorf, ... VI. 245.
Stände in den Bundesstaaten, s. Bundesstaaten.
Stangen vor den Häusern . . . IV. 145.
Stationsgeld, s. Fuhrleute; Reihefuhr.
Stecknitz, Fähre über dieselbe bey Moisling, ... IV. 221. 222.
Stecknitzfahrt . . . . I. 182. 274.
III. 74-84. 139-141.
IV. 11-13. 190. 191.
V. 10. 16.
VII. 12. 15. 334.
IX. 60.
Stein-Ballast, s. Ballast.
Steinbrücker . . . . . IV. 144.
s. Baugewerke.
Steingraus, s. Schutt.
Steinhauer, s. Baugewerke.
Steinkohlen, s. Consumtions-Accise.
Stellvertreter, s. Contingent.
Stempel-Abgaben . I. 16. 17. 43. 122. 123. 229-249. 250-259. 260. 261. 262-264.
(s. die besonderen Register S. 243-249. 258. 259.)
II. 69. 103. 104.
III. 34. 130.
IV. 25.
V. 197. 218.
s. Bergedorf; Ober-Appellations-Gericht; Schiffsclarirer.
Stenderwerk, Gebäude in, . . IV. 135. 206.
Sterbefälle, deren Anmeldung, I. 3. 19. 36.
s. Bergedorf.
Stern-Umtragen, verbotenes, I. 285. 324.
Steuern, directe, I. 15. 16. 34. 49. 50. 187. 193. 198.
II. 44-46. 57. 61. 75-79. 92-96.
III. 111. 112.
IV. 49.
VI. 178.
VIII. 197. 214.
s. Bergedorf; Einquartierung; Kriegssteuer.
Steuerfreiheit . . . . . I. 15.
II. 77. 94.
Steuerleute, Prüfung derselben, V. 33-37.
Steuer-Rückstände, s. Steuern, directe.
Stiftungen, milde, s. Central-Armen-Deputation; Stadtschuld; Vorsteherschaften.
Stipendien . . . . . V. 66-69.
Strafsachen, s. Criminaljustiz.
Straßen, s. Gassen-Ordnung; Lärmen.
— , Diebereyen in denselben, . IV. 50.
— -Pflaster, s. Gassenpflaster.
Strohdächer . . . . . IV. 206.
Strohdiemen . . . . . IV. 206.
Strohmpfähle . . . . . V. 6.
Struckfähre, Miethkutscher-Taxe für die Beförderung der daselbst mit Dampfschiffen ankommenden Reisenden, V. 211.
— , Verbot des Holzabflößens und Lagerns bey derselben, V. 204. 206.

Struckmühlen . . . . . I. 290. III. 329.
Studirende, s. Stipendien.
Stuhlmacher . . . . . II. 113.
Stuhrbusch-Koppel, Weg von derselben . . . . . V. 206.
Subhastations-Processe, s. Pfand-Processe.

T.

Taback, s. Zoll.
Tabackrauchen, verbotenes, ... II. 177. IV. 80. 138. 173. 195. 204. 205. V. 3. 170. VI. 18. 216.
s. Bergedorf.
Tagelohn, s. Baugewerke.
Tanzgesellschaften, öffentliche, . III. 348. IX. 166.
— auf dem Lande, . IV. 224. V. 191.
Tanzmusiken, s. Bergedorf.
Taufen der Kinder . . . . I. 20. 151. 152.
Taxationen, s. Auctionarien; Makler.
Testamente . . . . . I. 113. 114. 141. III. 30.
— , Rechnungsablage der Verwalter derselben, s. Central-Armen-Deputation.
Thee, s. Zoll.
Theer, s. Theerhof.
Theerhof . . . . . I. 292. IV. 80. 171. 192-199. V. 4. 6. 54-65.
Thöre, Fahren in und zwischen denselben, IV. 144. 146. 234.
Thorschreiber . . . . . I. 6. 38. 285.
Thorsperre . . . . . I. 13. 225. V. 199-202. VII. 1-6. IX. 42.
s. Herrenfähre.
Thorschluß, s. Thorsperre.
Thran, s. Oel- und Thranwrake.
Thürsteuer . . . . . I. 15.
s. Bergedorf.
Tiefe des Fahrwassers, s. Austiefung; Pegel.
Tischler . . . . . II. 113.
s. Baugewerke.
Todesbezeugungen, ärztliche, . VII. 61-63.
Todeserklärungen, s. Abwesende.
Todesfälle, deren Anmeldung, . I. 3. 19. 36.
s. Bergedorf.
Tolle Hunde, s. Hundswuth.
Töpfer, s. Oefen.
Torf, s. Consumtions-Accise; Stadttorf.
— -Fuhren . . . . . V. 204.
Torney, Weg beim, ... V. 204. 206. VI. 262.
Träger, s. Passagiergut; Prahmgeld; Verlehnungen.
Träger-Aeltermann . . . . IV. 180. V. 9. 194.
Tragetheile, s. Steuern.
Transitorische Verfügungen, s. Gerichtswesen.
Transitozoll auf den Straßen zwischen Hamburg und Lübeck . IX. 46-58.
s. Zoll.
Trave, s. Austiefung; Baden; Hafen-Polizey; Kochhäuser; Ladebrücke; Pegel; Travenvogt; Unrath, ordnungswidriges Ausschütten desselben; Wrackbude.
— , Fahren an derselben . . . III. 345. V. 3.
— , Fischerey in der Ober- . . IX. 64.
— , Holzflotten in derselben . . IV. 173. V. 183.
— , Schiffahrt auf der . . . . IX. 61-64.
Travemünde:
Boten . . . . . V. 218.
Brückengeld . . . . . III. 112.
Diaconat . . . . . IV. 191. 192.

Travemünde:
Feuer-Ordnung . IV. 153.154.203-211.
Fuhrleute . . . . . V. 212-217. VII. 364.
s. auch Reihefahrer.
Hafen . . . . . I. 38.
Hypothekenbuch . . . . . III. 22.
Kram- und Viehmarkt . . . . II. 166. V. 191.
Leuchtthurm . . . . . V. 195.
Plate bey, s. Austiefung der Trave u. w. d. a.
Steuern . . . . . II. 44-46.
Windmühle . . . . . VIII. 236.
s. Bewaffnung im Gebiete; Blattern; Cholera; Einquartierung; Lootsenwesen; Musici; Pegel; Schiffe, Aufziehen der National-Flagge auf denselben, und Kochen auf denselben; Wasserschout; Wege.
Travenbollwerk . . . . . V. 11.
Travengestade, s. Diebstähle; Hafen-Policey; Kochhäuser; Ladebrücke; Travenvogt; Wrackbude.
— , Fahren daselbst, ... III. 345. V. 3.
Travenmauer . . . . . VI. 18.
Travenvogt . . . . . III. 319.320. IV. 180. V. 14.174.194. VI. 16-21.
Trems, Dammgeld zu . . . . . IX. 164.
Trödler . . . . . III. 1-6.327.328. VIII. 259.
Trottoirs, s. Gassen-Ordnung.
Trummen, s. Dachtrummen.
Trunkenbolde, s. Bergedorf; Brantwein.
Türkengefahr, Versicherungen wider, s. Sclavencasse.
Türkey, s. Pforte, Hohe.

U.

Ueberladung der Fahrzeuge, s. Pegel.
Umfahren der Stadt, s. Fuhrleute; Zoll.
Unbekannte, fremde und verdächtige Personen, s. Fremde; Waaren-Ankauf.
Uniformen und Waffen, Verbot des Verkaufes und Verpfändens derselben, I. 156.183. II. 71. III. 4. 119. V. 116. VI. 34.
Universitäten, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
Unfug auf den Gassen, s. Gassenordnung.
Unrath, ordnungswidriges Ausschütten desselben, . . I. 324. IV. 81.133.143.164. V. 5.7. VI. 18.19.
Unterstützungen . . . . . IV. 59.202.
Unterthanen-Eigenschaft, s. Heimaths-Verhältnisse.

V.

Väterliches Inventar über das Vermögen der Kinder . . . . III. 216. VI. 1.2.
Vagabunden, s. Fremde; Landdragoner.
Varioliden . . . . . VII. 328. IX. 138.
Venezuela, Handelsvertrag mit der Republik . . . VIII. 101-125.
Verbindungen, unerlaubte . . II. 24.25.54. s. Handwerksgesellen.
Verbrecher, s. Criminaljustiz, Landdragoner.
— , Auslieferung derselben, s. Bundesbeschlüsse; Hannover.
Verdächtiges Gesindel, s. Unbekannte, fremde und verdächtige Personen.
Verdorbenes Fleisch . . . IV. 163.164.

Vereinigte Staaten von Amerika, s. Amerika.

Vergnügungen, öffentliche, ... I. 19.

Verjährungen . . . . . I. 115.

Verkäufe, öffentliche, s. Auctionarien; Makler.

Verkaufs-Abgabe . . . . I. 25-31. 43.
III. 25. 34. 130.
IV. 25.
V. 202.
VI. 35.

— — an das St. Annen Armen- und Werkhaus, s. Annen Armen- und Werkhaus.

Verklarungen, s. Schiffs-Journale.

Verlassungen und Verpfändungen I. 95. 269.
s. Stadtbuch.

Verlehnte, s. Verlehnungen.

Verlehnungen . . . . I. 95. 318.
III. 188.
V. 171. 194.
IX. 2-4. 143. 157. 160. 161.

Verordnungen, Publicationen derselben im Gebiete, . . IV. 215.

Verpfänden, s. Pfandrechte; Uniformen; Verlassungen.

Verpflichtungs-Acten, s. Stadtschuld.

Verschenken von Bier und Brantwein, s. Gast- und Krughäuser; Schießfeste.

Versorgungen . . . . . IV. 59.

Verspielungen, s. Lotterieen.

Versteigerungen, s. Auctionarien; Auctionen.

Verunglückte im Wasser, Rettung derselben, V. 3. 164. 169. 171-174.
VI. 17.
IX. 152.

Veruntreuungen, s. Diebstähle; Beamte, rechnungspflichtige.

Verwaltungen, öffentliche, s. bürgerliche Anstellungen.

Victualien, s. Auf- und Vorkauf.

Vieh, Fortschaffung des erkrankten oder gefallenen . . . . VI. 250.

Viehmarkt . . . . . II. 80-82.
VII. 332.
s. Krumbeck; Nusse; Pferdemarkt; Schweinemarkt; Travemünde.

Viehseuchen . . . . . IV. 230. 231.
VI. 243.
VIII. 260.

Viehweiden, verbotenes, . . . V. 209.
VI. 188. 259.

Vierlande, s. Bergedorf.

Vindication von Mobilien . . . . III. 5.

Vögel, Fangen und Schießen derf., s. Singvögel.

Volkszählung, s. Zählung.

Volljährigkeits-Erklärungen, s. Vormundschaftswesen.

Vollmachten, s. Ober-Appellationsgericht.

Vorkauf, s. Auf- und Vorkauf.

Vormittags-Predigt . . . . . I. 31.

Vormundschaftswesen I. 101. 110. 111.
II. 164. 165. 180.
III. 28. 29. 124. 201-238. 347.
(vergl. die besond. Inhalts-Anz. S. 202. 203.)
IV. 178. 179. 200. 201. 212.
VI. 1. 2.
VIII. 212.
IX. 135. 137.
s. Bergedorf.

Vorsteherschaften der Kirchen und milden Stiftungen, deren Dispositionsbefugnisse, . . III. 44. 45. 67.

Vorstellungen, gemeinschaftliche, s. Bundesbeschlüsse.

W.

Waagen, Stadt- . . . . . II. 169. VIII. 250.
Waaren-Ankauf von unbekannten Personen . . . . III. 4. 342.
— -Auctionen, s. Makler.
— , beschädigte, s. Makler.
— , Eingangsabgabe für, s. Zoll.
— -Makler, s. Makler.
— -Niederlagen, s. Consumt.-Accise.
— — , heimliche, . . I. 73. s. Handelsverkehr, unerlaubter.
— , Verladung in Travemünde, s. Zoll.
Wachtgeld, s. Bewaffnungs-Casse.
— -Beiträge, Revisions-Deputation für die, ... IX. 12.
Wacknitz, s. Baden; Haarwaschen.
— -Fahrzeuge auf der inneren, IV. 220.
— -Fischer . . . . . IV. 220.
— -Schiffe, s. Zoll.
Waffenstücke, Verbot des Verkaufes und Verpfändens derf., s. Uniformen.
Wagen, s. Fahren, polizeiliche Vorschriften beim; Passagiergut; Reihefuhr; Schauspielhaus; Wege.
— , Aufstellen auf den Straßen, s. Gassenordnung.
— aus benachbarten Gegenden I. 41. 50.
Wagenlader . . . . . IX. 143. s. Verlehnungen.
Wagenmeister, s. Reihefuhr; Travemünder Fuhrleute.
Waisen-Commissionen . . . . . I. 101.
Waisenhaus . . . . . II. 77. 93.
Wanderbücher, s. Handwerks-Gesellen.
Warnemünde, Feuerbake in, s. Leuchtfeuer.
Warnungszeichen für Seefahrer, s. Leuchtfeuer.
Wasser, s. Verunglückte.
— , Ausgießen desselben beim Frostwetter, s. Gassen-Ordnung.
— , Besprengen der Straßen mit, s. Gassen-Ordnung.
Wasserbäume, s. Baumgeld; Zoll.
— , Schließung derselben, VII. 6. 323.
Wasserkunst . . . . . IV. 152. 190. V. 220.
Wasserschout . . . . . IV. 61-75. 223. IX. 4-11.
Waterloo, Schlacht bey, ... II. 29. s. Dankfeste.
Wechsel, s. Stempel-Abgaben.
— -Klagen . . . . . III. 191.
— -Proteste . . . . . I. 123. s. Notarien.
Wege . . . . . V. 187. 192. 204. 206. 209. VI. 187-189. 240. 245. 262. 264. ebendas. 266 VII. 371. 372. VIII. 202. 238. 239. 263. 264. IX. 49. 139. 146. 165. 171. ebds. s. Anleihen; Damm- u. Pflastergeld; Schutt- u. Steingraus.
Wegebau-Deputation . . . . VI. 172.
Weiden, s. Viehweiden.
Weihnachtsgeschenke, s. Bergedorf.
Weihnachtsmarkt, s. Jahrmarkt.
Wein, s. Consumtions-Accise; s. Zoll.
— -Kränze, s. Wein-Verkauf.
— -Makler, s. Makler.
— -Verkauf . . . . . II. 34. 35. III. 49. V. 184. VI. 247.
Weinschröter, s. Verlehnungen.
Wesloe, Wege nach, . . . V. 192. 204. 206. VI. 262.

Wette . . . . . I. 18. 45. 89.
III. 21. 188. 189.
IX. 170.
Wiepen . . . . . IV. 206.
Wight, Insel, s. Leuchtfeuer.
Wirthe, s. Gast- und Krughäuser.
Wolle, Bearbeitung der, s. Verlehnungen.
Wollmarkt . . . . . V. 181. 211.
VI. 17.
Wrackbude . . . IV. 80. 170-177. 186. 195.
V. 171. 183.
Wracke, s. Hering; Oel; Theerhof; Wrackbude.
Wundärzte, s. Aerzte; Bergedorf, Medicinalordnung.
Würfelspiel der Knaben auf den Straßen VIII. 248.
Würste, s. Fleisch.

Z.

Zahlenlotterieen, s. Lotterien.
Zählung der Einwohner . . . . . II. 56.
Zehntpfenning, s. Decem.
Zeitblätter, verbotene, s. Bundesbeschlüsse.
Zentnermeister . . . . . V. 5. 15.
Zimmerleute, s. Baugewerke; Schiffszimmer-Werkleute.
Zimmerplätze, s. Schiffsbaustellen.
Zinsen, s. Pfandzinsen.
— von der Stadtschuld, s. Stadtschuld.
Zoll . . . . . I. 11. 12. 36. 53. 72. 74. 136. 181-183. 266. 274.
II. 14-16. 67. 68. 163. 170. 177.
IV. 56. 78-81.
V. 2. 96-98.
VII. 5. 8-36. 40. 333. 334. 338. 340, 341, 344.
VIII. 61-96.
IX. 13. 51-53. 56. 161. 162.
s. Baumgeld; Cästorfer Zoll; Holstein, Zollsystem für das Herzogthum; Pferdemarkt; Transitozoll zwischen Hamburg und Lübeck; Trave, Schifffahrt auf der; Wollmarkt.
Zucker, s. Zoll.
Zulage, s. Zoll.
Zündapparate, s. Bergedorf, Feuerzeuge.

Chronologisches Verzeichniß

der in den bisherigen neun Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen.

		Band.	Seite
1714.	Auszug aus der revidirten Medicinal-Ordnung	V.	163.
1731, May 5.	Schragen der Procuratoren zu Bergedorf; publicirt den 5. May 1731	III.	323.
1746, Sept. 30.	Auszug aus der Verordnung wider die Unvorsichtigkeit mit dem Feuer und dem Canoniren auf den Schiffen, imgleichen mit dem Feuer am Gestade auf den Holz- und Bau-Stellen	IV.	153.
1756, Febr. 6.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 6. Febr. 1756, wegen eigenhänd. Unterzeichnung der Eingaben durch die Concipienten	I.	270.
1757, Jul. 16.	Auszug aus dem Anhang zu dem gemeinen Bescheide vom 16. July 1757	I.	270.
1758, May 25.	Mandat wider das Einbringen von Wein, Brantewein, Bier und Essig in das Amt und Städtchen Bergedorf, ohne Erlegung der Accise	VII.	309.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	IV.	134.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	V.	164.
1765, May 10.	Auszug aus der Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung vom 10. May 1765, betreffend die Taxation der Gebäude . .	I.	279.
1766, Aug. 20.	Notification, wodurch der Verkauf der schädlichen Pflaumen, insonderheit der kleinen gelben Spelgel und unten benannter Sorten verboten wird	VIII.	189.

		Band.	Seite
1766, Aug. 27.	Notification, die Rettung ins Waſſer gefallener Perſonen betr.	V.	164.
1767, Nov. 11.	Notification wider die unzuläſſigen, inſonderheit Hazard-Spiele	VIII.	190.
1768, Febr. 3.	Auszug aus dem Anhang zu der Ao. 1765 publicirten Brand-Aſſecuranz-Caſſa-Verordnung	I.	279.
" Jul. 20.	Auszug aus der Inſtruction für den Travenvoigt v. 20. Jul. 1768	III.	319.
1769, Oct. 18.	Auszug aus der Concurs-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom 14. und 18. October 1769	III.	321.
1772, Apr. 3/4.	Erneuerte und revidirte Deich-Ordnung für die Vier Lande	IX.	113.
1776, Nov. 1.	Auszug aus der Makler-Ordnung und Taxe vom 1. Nov. 1776, die Gebühren der Makler bey Verſteigerungen betreffend	I.	269.
1777, Oct. 23.	Revidirte Zoll-Rolle am Ober-Waſſerbaum	I.	274.
1781, Jan. 27.	Verordnung wider das ſchnelle und unvorſichtige Fahren der Kutſcher und Fuhrleute	IV.	146.
1782, Jan. 18.	Mandat wegen der Ordnung der Kutſchen vorm Schauſpielhauſe	V.	165.
" May 4.	Mandat gegen das Schießen und Fangen der Singe-Vögel in der Landwehre	V.	167.
1783, Jan. 17.	Mandat, die Aufführung der Lehrburſchen betreffend	VII.	310.
" May 19.	Mandat, die möglichſte Rettung und Herſtellung ins Waſſer gefallener und anſcheinend ertrunkener Menſchen betreffend	V.	169.
" Nov. 8.	Mandat wider das unzuläſſige Spielen	IV.	129.
" Dec. 13.	Mandat wider die fremde und einheimiſche Betteley	IV.	154.
1784, Jun. 19.	Auszug aus der erneuerten Ordnung, nach welcher diejenigen, ſo die Brauer-Waſſerkunſt auf dem Hürter-Damm gebrauchen, ſich zu achten haben	IV.	152.
1785, April 9.	Mandat, wodurch das Colligiren für Zahlenlotterien in dieſer Stadt und deren Gebiet von nun an gänzlich verboten wird	II.	145.
1787, May 10.	Mandat, das Betreten der Reiferbahn u. ſ. w. betreffend	VI.	233.
" Oct. 17.	Mandat wider das Tabackrauchen auf der Laſtadie	V.	170.
1788, Jan. 18.	Notification wegen Schließung der Krüge am Abend	IV.	159.
1789, Sept. 16. u. 30.	Mandat, die Betteley auf den Gaſſen und vor den Häuſern im Städtchen Bergedorf ſowohl von Einheimiſchen als Fremden betreffend	VII.	311.
1790.	Armen-Ordnung für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande	VII.	314.

		Band.	Seite
1790.	Mandat, die Abstellung der Betteley in den Vierlanden betr.	VII.	320.
1791, Dec. 14.	Notification wegen der Rettungs-Mittel für ins Wasser gefallene, anscheinend ertrunkene Personen	V.	171.
1796, Jan. 15.	Notification, die Entrichtung einer Abgabe von öffentlichen Verkäufen und Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	I.	228.
" Febr. 18.	Bekanntmachung, betreffend das Ansiedeln unbekannter Personen innerhalb der Landwehre und das Einschleichen verdächtigen Gesindels	IV.	148.
1799, Febr. 22.	Auszug aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll-Reglement des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Februar 1799 . . .	III.	320.
" Sept. 18.	Mandat wider die, der Tiefe gefährliche Ueberladung der Prähme und Böthe	IV.	132.
1800, März 26.	Notification, das Auslöschen des Feuers in den Kochhäusern an der Trave und das Kochgeld betreffend	V.	174.
1802, Oct. 15.	Mandat, die Anmeldung der Fremden betreffend	VI.	234.
1805, März 16.	Verordnung, das Auf- und Zuschließen der beiden Wasserbäume betreffend	VII.	323.
" Jul. 12.	Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise	II.	148.
1806, März 28.	Bekanntmachung, die Verlassungen und Verpfändungen in den öffentlichen Audienzen betreffend	I.	269.
" Oct. 14.	Bekanntmachung gegen das Tabackrauchen in den Mühlen .	VI.	236.
" Dec. 4.	Publicandum wider die Weihnachtsgeschenke der Handel und Gewerbe treibenden Einwohner Bergedorfs an ihre Kunden und Abnehmer	VIII.	191.
1807, Oct. 28.	Publicandum, die Veruntreuung öffentlicher Gelder betreffend .	II.	149.
1808, May 20.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 20. May 1808, die Oberrevision betreffend	I.	272.
" May 20.	Bekanntmachung wider das Einschleichen fremder verdächtiger Personen, Collectanten und Bettler	IV.	149.
" Jun. 25.	Verordnung, das einstweilige gänzliche Verbot des bisherigen Holzsammlens und die Bestrafung der Holz-Dieberey in der Israelsdorfer und Lauerhölzung betreffend	I.	221.

		Band.	Seite
1808, Aug. 12.	Verordnung wegen zu entrichtender Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder Fremde fallen	I.	224.
= Sept. 17.	Revidirte Gassen-Ordnung	IV.	141.
= Sept. 23.	Mandat, die in Bergedorf zu erhebende außerordentl. Kriegs- und Vermögenssteuer von einem Quart-Procent betreffend	I.	328.
1809, März 11.	Stempel-Taxe und Verordnung für die freie Hanseſtadt Lübeck und deren Gebiet	I.	229.
= May 17.	Erneuerte Verordnung und Taxe wegen der Thor-Sperre	I.	225.
= Aug. 11.	Revidirte Verordnung, den Spielkarten-Stempel betreffend	I.	260.
= Oct. 13.	Nachtrag zu der unterm 11. März d. J. publicirten Stempel-Taxe und Verordnung	I.	250.
= = =	Revidirte Verordnung, die Abgabe von Policen für Seegefahr betreffend	I.	262.
= = =	Verordnung wegen einer außerordentlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden	I.	325.
1810, Febr. 21.	Gemeiner Bescheid, die zum Betriebe der Advocatur hieselbst vorgängig zu impetrirende Obrigkeitliche Zulassung betr.	I.	271.
= Febr. 23.	Verordnung wider das eigenmächtige Ausspielen von Gegenständen aller Art und wider das unbefugte Collectiren für fremde Classen-Lotterien	I.	272.
= July 18.	Verordnung, das Verbot des Borgens und der Anleihen an Schüler der Catharinen-Schule betreffend	IX.	125.
= Oct. 27.	Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohner-Recht	I.	264.

Berichtigungen.

Seite 134. lies No. 9. statt No. 19.

Seite 135. bey der Ueberschrift zu No. 10., lies May 13. statt März 13.

Seite 184. Ausweichen der Schiffe, ist hinzuzufügen: IX. 168.

Digitized by Google